

# Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin  
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

76. Jahrgang Nr. 48

Berlin, den 24. Oktober 2020

03227

12.10.2020	<b>Gesetz zur Senkung der Altersgrenze bei Bürgerdeputierten</b> . . . . .	786
	2020-1	
12.10.2020	<b>Gesetz zur Anpassung des Abstimmungsrechts.</b> . . . . .	787
	111-4; 2020-1; 1103-1	
12.10.2020	<b>Gesetz zur Integration des Berliner Instituts für Gesundheitsforschung in die Charité – Universitätsmedizin Berlin (BIG-Integrationsgesetz).</b> . . . . .	794
	2120-15; 221-5; 221-28; 2035-1	
12.10.2020	<b>Gesetz zur Errichtung der Kooperationsplattform der Berlin University Alliance als Körperschaft öffentlichen Rechts und zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes</b> . . . . .	803
	221-31; 221-11	
12.10.2020	<b>Gesetz zur Anpassung datenschutzrechtlicher Bestimmungen in Berliner Gesetzen an die Verordnung (EU) 2016/679 (Berliner Datenschutz-Anpassungsgesetz EU – BlnDSAnpG-EU).</b> . . . . .	807
	1101-4; 111-1; 2001-1; 2010-1; 2010-3; 2010-5; 2010-6; 2020-1; 2022-2; 2030-1; 2031-1; 2035-1; 205-1; 205-2; 205-5; 206-2; 210-7; 2120-7; 2127-5; 2128-5; 2130-1; 2130-3; 2130-10; 2130-12; 2130-13; 2131-1; 2132-2; 214-1; 2162-1; 2162-5; 2172-1; 2191-2; 2191-9; 221-11; 2230-1; 224-3; 2250-1; 2250-3; 226-1; 226-2; 231-1; 231-2; 232-1; 233-7; 233-11; 238-3; 251-2; 27-1; 29-1; 29-2; 3216-2; 631-1; 7102-4; 7102-6; 7102-11; 806-5; 2120-7-1	
30.9.2020	Verordnung über die angemessene Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals der Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) und der Berliner Wasserbetriebe (BWB) für das Jahr 2021 . . . . .	829
	27-1-24	
15.10.2020	Verordnung über die Außerkraftsetzung der Veränderungssperre V-44/25 im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, Ortsteil Friedrichshain . . . . .	830

Wolters Kluwer Deutschland GmbH  
Wolters-Kluwer-Straße 1 • 50354 Hürth  
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

**Herausgeber:**

Senatsverwaltung für Justiz,  
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung,  
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

**Redaktion:**

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin  
Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000  
E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de  
Internet: www.berlin.de/sen/justva

**Verlag und Vertrieb:**

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth  
Telefon: 02233/3760-7000, Telefax 02233/3760-7201  
Kundenservice: Telefon 02631/801-2222,  
E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com  
www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

**Druck:**

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

**Bezugspreis:**

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag. Preis dieses Heftes 9,60 €

## Gesetz

### zur Senkung der Altersgrenze bei Bürgerdeputierten

Vom 12. Oktober 2020

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

##### Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes

§ 22 Buchstabe a des Bezirksverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 10. November 2011 (GVBl. S. 692), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„a) das 16. Lebensjahr vollendet hat,“

#### Artikel 2

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Beginn der 19. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses in Kraft.

#### Artikel 3

##### Bekanntmachungserlaubnis

Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung kann den Wortlaut des Bezirksverwaltungsgesetzes in der vom Beginn der 19. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt machen.

Berlin, den 12. Oktober 2020

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Michael M ü l l e r

**Gesetz**  
**zur Anpassung des Abstimmungsrechts**  
 Vom 12. Oktober 2020

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderung des Abstimmungsgesetzes**

Das Abstimmungsgesetz vom 11. Juni 1997 (GVBl. S. 304), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Überschrift werden die Wörter „auf Behandlung einer Volksinitiative“ angefügt.
  - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„Dem Antrag sind Namen und Anschrift der Trägerin, der mit einer Begründung versehene Wortlaut der Vorlage und die Unterstützungserklärungen nach § 5 Absatz 1 beizufügen.“
2. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
 

„Es obliegt der Trägerin, die für Inneres zuständige Senatsverwaltung vor Beginn der Unterschriftensammlung über den Tag, an dem die Unterschriftensammlung beginnt, sowie die Namen und den Wohnsitz mit Anschrift der Vertrauenspersonen zu informieren; dabei ist der Wortlaut der Volksinitiative beizufügen, der während der Unterschriftensammlung nicht verändert werden darf.“
  - b) In Absatz 4 wird das Wort „seine“ durch das Wort „eigene“ ersetzt.
  - c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
 

„(6) Zum Nachweis des Stimmrechts müssen Personen, die nicht in einem Melderegister der Bundesrepublik Deutschland verzeichnet sind oder nicht seit drei Monaten vor dem Tag der Unterzeichnung in Berlin gemeldet sind, die Unterzeichnung im Bezirksamt vornehmen und durch Versicherung an Eides statt glaubhaft machen, dass sie sich in den letzten drei Monaten überwiegend in Berlin aufgehalten haben.“
3. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„(1) Die Trägerin einer Volksinitiative bestimmt fünf Vertrauenspersonen zur Vertretung der Volksinitiative. Die Vertrauenspersonen müssen unterzeichnungsberechtigt im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 sein. Sie sind berechtigt, im Namen der Unterzeichnenden im Rahmen dieses Gesetzes verbindliche Erklärungen für die Trägerin abzugeben und entgegenzunehmen. Erklärungen der Vertrauenspersonen sind nur verbindlich, wenn sie von mindestens drei Vertrauenspersonen abgegeben werden.“
  - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„(2) In dem Antrag nach § 4 sind die Namen, die alleinigen Wohnsitze oder die Hauptwohnsitze mit Anschriften und die Geburtsdaten der Vertrauenspersonen aufzuführen.“
4. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Unterstützungsunterlagen“ durch das Wort „Unterstützungserklärungen“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 

„(3) Stellt der Präsident oder die Präsidentin des Abgeordnetenhauses die Zulässigkeit des Antrags nach Absatz 1 oder nach der erfolgreichen Mängelbeseitigung durch die Trägerin nach Absatz 2 fest, werden die Unterstützungserklärungen der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung zugeleitet. Sie leitet diese an die Bezirksamter ohne Rücksicht auf deren örtliche Zuständigkeit für die Wohnung der eingetragenen Personen zur Überprüfung der Gültigkeit weiter. Die Bezirksamter überprüfen innerhalb von 15 Tagen ab Eingang bei der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung die Unterstützungserklärungen. Hat ein Bezirksamt die Gültigkeit von 1 800 Unterstützungserklärungen festgestellt, unterbleibt eine weitere Prüfung durch dieses Bezirksamt. Die diesem Bezirksamt vorliegenden weiteren Unterstützungserklärungen werden lediglich gezählt. Die Bezirksamter teilen der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung die Zahl der geprüften gültigen und ungültigen Unterstützungserklärungen sowie die Zahl der ungeprüften Unterstützungserklärungen mit. Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung gibt die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Unterstützungserklärungen sowie die Gesamtzahl der ungeprüften Unterstützungserklärungen dem Präsidenten oder der Präsidentin des Abgeordnetenhauses unverzüglich bekannt.“
5. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Unterstützungsunterlagen“ durch das Wort „Unterstützungserklärungen“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „und reicht die Unterlagen der Volksinitiative an die Trägerin zurück“ gestrichen und das Wort „ihm“ wird durch das Wort „ihr“ ersetzt.
    - bb) In Satz 3 werden nach den Wörtern „die Unterlagen“ die Wörter „mit Ausnahme der Unterstützungserklärungen“ eingefügt und das Wort „Petitionsausschuß“ wird durch das Wort „Petitionsausschuss“ ersetzt.
6. In § 12 Absatz 2 werden nach dem Wort „Bundesrecht“ ein Komma und die Wörter „dem Recht der Europäischen Union“ eingefügt.
7. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden die Wörter „auf Einleitung eines Volksbegehrens“ angefügt.
  - b) In Satz 1 werden nach dem Wort „Wortlaut“ die Wörter „und den Unterstützungserklärungen nach § 15 Absatz 2“ eingefügt.
  - c) In Satz 2 werden das Wort „Erlaß“ durch das Wort „Erlass“ und das Wort „Gründen“ durch die Wörter „einer Begründung“ ersetzt sowie nach dem Wort „Gesetzes“ das Wort „so“ gestrichen.
  - d) Folgender Satz wird angefügt:
 

„Richtet sich das Volksbegehren auf die Fassung eines sonstigen Beschlusses, umfasst der Antrag einen Entwurf des Beschlusses, dem eine Begründung beizufügen ist.“
8. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Überschrift werden die Wörter „Amtliche Kostenschätzung“ vorangestellt.

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Auf schriftlichen Antrag der Trägerin bei der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung erstellt die fachlich zuständige Senatsverwaltung vor Beginn der Unterschriftensammlung die geschätzten Kosten, die sich aus der Verwirklichung des Volksbegehrens ergeben würden (amtliche Kostenschätzung). Dem Antrag ist der Wortlaut des Volksbegehrens beizufügen. Die amtliche Kostenschätzung ist der Trägerin spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrags zu übermitteln. Bei späteren Änderungen des Wortlauts des Volksbegehrens ist die amtliche Kostenschätzung durch die fachlich zuständige Senatsverwaltung umgehend zu überprüfen und soweit erforderlich innerhalb eines weiteren Monats anzupassen.“
- c) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:
- „(2) Zum Nachweis der Unterstützung bedarf der Antrag auf Einleitung eines Volksbegehrens der Unterschrift von mindestens 20 000 im Zeitpunkt der Unterzeichnung zum Abgeordnetenhaus von Berlin Wahlberechtigten, im Falle eines Volksbegehrens zur Änderung der Verfassung von Berlin oder zur vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses der Unterschrift von mindestens 50 000 im Zeitpunkt der Unterzeichnung zum Abgeordnetenhaus von Berlin Wahlberechtigten. Die Unterschriftsleistung muss innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Eingang des Antrages bei der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung erfolgt sein. Jede Unterschrift muss auf einer Unterschriftsliste oder einem gesonderten Unterschriftsbogen, auf der oder auf dem der Wortlaut des Volksbegehrens oder sein wesentlicher Inhalt in Kurzform einschließlich der amtlichen Kostenschätzung vorangestellt ist, erfolgen. Die Trägerin kann der amtlichen Kostenschätzung eine eigene Kostenschätzung oder eine bündige Anmerkung zur amtlichen Kostenschätzung voranstellen.
- (3) Während der Unterschriftensammlung muss der vollständige Wortlaut des Volksbegehrens in geeigneter Form einsehbar sein und darf nicht verändert werden.“
- d) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die neuen Absätze 4 und 5.
- e) Der bisherige Absatz 4 wird der neue Absatz 6 und das Wort „ihre“ wird durch das Wort „eigene“ ersetzt.
- f) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die neuen Absätze 7 und 8.
9. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Trägerin eines Volksbegehrens bestimmt fünf Vertrauenspersonen zur Vertretung des Volksbegehrens. Die Vertrauenspersonen müssen nach § 10 teilnahmeberechtigt sein. Sie sind berechtigt, im Namen der Unterzeichnenden im Rahmen dieses Gesetzes verbindliche Erklärungen für die Trägerin abzugeben und entgegenzunehmen. Erklärungen der Vertrauenspersonen sind nur verbindlich, wenn sie von mindestens drei Vertrauenspersonen abgegeben werden.“
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Es obliegt der Trägerin, diese Angaben auch im Antrag auf amtliche Kostenschätzung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 zu machen.“
10. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Antrags“ die Wörter „auf Einleitung des Volksbegehrens“ eingefügt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung leitet die Unterstützungserklärungen den Bezirksamtern ohne Rücksicht auf deren örtliche Zuständigkeit für den Wohnsitz der eingetragenen Personen unverzüglich zur Überprüfung
- der Gültigkeit zu. Hat ein Bezirksamt die Gültigkeit von 1 800 Unterstützungserklärungen oder im Fall eines Volksbegehrens zur Änderung der Verfassung von Berlin oder zur vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von 4 500 Unterstützungserklärungen festgestellt, unterbleibt eine weitere Prüfung durch dieses Bezirksamt. Die diesem Bezirksamt vorliegenden weiteren Unterstützungserklärungen werden lediglich gezählt. Die Bezirksamter teilen der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung die Zahl der geprüften gültigen und ungültigen Unterstützungserklärungen sowie die Zahl der ungeprüften Unterstützungserklärungen innerhalb von 15 Tagen ab Eingang der Unterstützungserklärungen bei ihnen mit.“
- c) In Absatz 2 werden nach dem Wort „prüft“ die Wörter „unter Mitwirkung weiterer betroffener Senatsverwaltungen innerhalb von fünf Monaten“ eingefügt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die Trägerin ist berechtigt, den Antrag auf Einleitung des Volksbegehrens während der Prüfung nach Absatz 2 schriftlich gegenüber der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung zu ändern, soweit dadurch der Grundcharakter oder die Zielsetzung des Volksbegehrens nicht verändert werden. Im Falle mehr als nur redaktioneller Änderungen kann die für Inneres zuständige Senatsverwaltung die Frist nach Absatz 2 um bis zu zwei Monate verlängern. Soweit die für Inneres zuständige Senatsverwaltung feststellt, dass eine Änderung des Antrags auf Einleitung des Volksbegehrens die Anforderungen nach Satz 1 nicht erfüllt, informiert sie die Trägerin; Absatz 4 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.“
- e) Nach Absatz 3 werden folgende neue Absätze 4 bis 6 eingefügt:
- „(4) Führt die Prüfung nach Absatz 2 zu einer Feststellung von Zulässigkeitsmängeln und ist eine Behebung möglich, ohne dass der Grundcharakter oder die Zielsetzung des Volksbegehrens verändert werden, weist die für Inneres zuständige Senatsverwaltung die Trägerin darauf hin und gibt dieser Gelegenheit zur Nachbesserung. Hierfür setzt sie der Trägerin eine Frist zur Mängelbeseitigung. Absatz 3 Satz 2 und 3 erster Halbsatz gilt entsprechend.
- (5) Eine Mängelbeseitigung ist für die nach § 15 Absatz 2 bis 8 einzureichenden Unterschriften ausgeschlossen.
- (6) Auf Antrag der Trägerin kann das Verfahren nach Absatz 2 durch die für Inneres zuständige Senatsverwaltung ausgesetzt werden.“
- f) Der bisherige Absatz 4 wird der neue Absatz 7 und in Satz 1 wird das Wort „Überprüfung“ durch die Wörter „Prüfung nach Absatz 2“ ersetzt und werden die Wörter „für das Volksbegehren“ gestrichen.
- g) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 8 und in Satz 1 wird nach dem Komma das Wort „so“ gestrichen.
- h) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 9 und in Satz 1 wird nach der Angabe „§§ 11 oder 12,“ das Wort „so“ gestrichen.
- i) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 10 und sein Satz 2 wird aufgehoben.
11. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:
- „§ 17a  
 Behandlung des Antrags auf Einleitung  
 des Volksbegehrens im Abgeordnetenhaus
- (1) Der Antrag auf Einleitung des Volksbegehrens ist, soweit er zulässig ist, im Abgeordnetenhaus und in den zuständigen Ausschüssen zu beraten; die Vertrauenspersonen haben ein Recht auf Anhörung in den zuständigen Ausschüssen.
- (2) Nimmt das Abgeordnetenhaus das Begehren inhaltlich in seinem wesentlichen Bestand an, stellt es dies durch Beschluss fest. Der Präsident oder die Präsidentin des Abgeordnetenhauses

teilt diese Entscheidung der Trägerin und der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung mit.“

12. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden nach dem Komma das Wort „so“ und das Wort „weiteren“ gestrichen.
  - bb) In Satz 3 werden die Angabe „§ 17 Absatz 5“ durch die Wörter „§ 41 Absatz 1 Nummer 2“ und die Angabe „§ 17 Absatz 6“ durch die Angabe „§ 17 Absatz 9“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Angabe „15 Tagen“ durch die Angabe „22 Tagen“ ersetzt.
  - bb) In Nummer 1 werden nach dem Wort „den“ die Wörter „oder die“ eingefügt.
  - cc) Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:
 

„3. die amtliche Kostenschätzung und sofern von der Trägerin vorgelegt, ihre eigene Kostenschätzung oder ihre bündige Anmerkung zur amtlichen Kostenschätzung.“
  - dd) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 4 bis 6 und in der neuen Nummer 4 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
- c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
 

„Sofern die Zulässigkeitsprüfung vor Ausschöpfung der in § 17 Absatz 2 und 3 genannten Wochenfristen abgeschlossen wurde, verlängert sich die Frist für den Beginn der Eintragungsfrist nach Satz 1 auf Antrag der Trägerin, der gegenüber der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung zu stellen ist, um die entsprechende Anzahl von Wochen.“

13. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19  
Rücknahme

Die Rücknahme des Antrags auf Einleitung des Volksbegehrens ist mit dem Verlangen auf Durchführung des Volksbegehrens ausgeschlossen.“

14. In § 21 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Komma und dem Wort „dass“ die Wörter „jede und“ eingefügt.

15. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „muß bei der Eintragung“ durch die Wörter „muss während der Unterschriftensammlung“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
    - „1. den oder die Namen, Anschrift und soweit vorhandenen Internet-Adresse und E-Mail-Anschrift der Trägerin,
    2. den Wortlaut des Volksbegehrens oder seinen wesentlichen Inhalt in Kurzform, die amtliche Kostenschätzung und, sofern von der Trägerin vorgelegt, ihre eigene Kostenschätzung oder ihre bündige Anmerkung zur amtlichen Kostenschätzung.“
  - bb) In Nummer 3 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.

16. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:
 

„Hat ein Bezirksamt die Gültigkeit von 9 Prozent der nach § 26 für das Zustandekommen des Volksbegehrens jeweils erforderlichen Zahl von Unterstützungserklärungen festge-

stellt, unterbleibt eine Prüfung durch dieses Bezirksamt. Die diesem Bezirksamt vorliegenden weiteren Unterstützungserklärungen werden lediglich gezählt.“

- b) In Absatz 3 wird das Wort „Unterstützungsunterschriften“ durch das Wort „Unterstützungserklärungen“ ersetzt.

17. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „die Gesamtzahl der im Bezirk für das Volksbegehren erfolgten gültigen Eintragungen“ durch die Wörter „für den Bezirk die Zahl der gültigen und ungültigen Unterstützungserklärungen sowie der ungeprüften Unterstützungserklärungen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „das Gesamtergebnis des Volksbegehrens“ durch die Wörter „die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Unterstützungserklärungen sowie der ungeprüften Unterstützungserklärungen (Gesamtergebnis des Volksbegehrens)“ ersetzt.

18. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Sieben vom Hundert“ durch die Wörter „7 Prozent“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „ein Fünftel“ durch die Wörter „20 Prozent“ ersetzt.

19. In § 28 wird nach dem Komma das Wort „so“ gestrichen und werden die Wörter „die für Inneres zuständige Senatsverwaltung“ durch die Wörter „der Landesabstimmungsleiter oder die Landesabstimmungsleiterin“ ersetzt.

20. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„(1) Ist ein Volksbegehren zustande gekommen, muss über den begehrten Erlass eines Gesetzes, über die begehrte Fassung eines sonstigen Beschlusses oder über die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode innerhalb von vier Monaten nach Veröffentlichung des Gesamtergebnisses ein Volksentscheid herbeigeführt werden. Die Frist nach Satz 1 wird vom Senat auf bis zu acht Monate verlängert, wenn dadurch der Volksentscheid gemeinsam mit Wahlen oder mit anderen Volksentscheiden durchgeführt werden kann. Satz 2 gilt nicht bei Volksbegehren über die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode. § 32 Absatz 1 Satz 4 bleibt unberührt.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „und dies durch Beschluss feststellt.“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Präsident oder die Präsidentin des Abgeordnetenhauses teilt die Entscheidung nach Satz 1 der Trägerin, der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung und dem Landesabstimmungsleiter oder der Landesabstimmungsleiterin umgehend mit.“

- c) Absatz 4 wird aufgehoben.

21. In § 30 Absatz 2 wird das Wort „muß“ durch das Wort „muss“ ersetzt.

22. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Termin“ ein Komma eingefügt und werden die Wörter „und Veröffentlichung“ durch die Wörter „Bekanntmachung und amtliche Mitteilung“ ersetzt.

- b) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Findet frühestens vier Monate und nicht später als acht Monate nach der Veröffentlichung des Gesamtergebnisses des Volksbegehrens eine Wahl oder ein anderer Volksentscheid statt, setzt der Senat den Tag der Wahl oder des anderen Volksentscheids als Tag für die Durchführung des Volksentscheids fest. Satz 2 gilt nicht bei Volksbegehren über die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode. Mit Zustimmung der Trägerin kann der Senat einen anderen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag innerhalb der Frist von vier Monaten



nach § 29 Absatz 1 Satz 1 als Tag für die Durchführung des Volksentscheids festsetzen.“

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Landesabstimmungsleiter oder die Landesabstimmungsleiterin macht spätestens 44 Tage vor dem Tag des Volksentscheids im Amtsblatt für Berlin bekannt:

1. ein Muster des Stimmzettels,
2. den zur Abstimmung stehenden Gesetzentwurf, den sonstigen Beschlussentwurf oder in den Fällen des § 30 alle zur Abstimmung vorliegenden Gesetzentwürfe und sonstigen Beschlussentwürfe oder die Abstimmungsfrage zur vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses und
3. die amtliche Kostenschätzung und, sofern von der Trägerin vorgelegt, ihre eigene Kostenschätzung oder ihre bündige Anmerkung zur amtlichen Kostenschätzung.“

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Jede stimmberechtigte Person erhält eine Information in Form einer amtlichen Mitteilung des Landesabstimmungsleiters oder der Landesabstimmungsleiterin, in der wiederzugeben sind:

1. die Abstimmungsfrage,
2. der zur Abstimmung stehende Gesetzentwurf oder sonstige Beschlussentwurf oder in den Fällen des § 30 alle zur Abstimmung vorliegenden Gesetzentwürfe oder sonstigen Beschlussentwürfe oder die Abstimmungsfrage zur vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses,
3. die amtliche Kostenschätzung und, sofern von der Trägerin vorgelegt, ihre eigene Kostenschätzung oder ihre bündige Anmerkung zur amtlichen Kostenschätzung und
4. jeweils im gleichen Umfang die Argumente der Trägerin einerseits sowie des Senats und des Abgeordnetenhauses andererseits, für die diese die Verantwortung tragen.

In der amtlichen Mitteilung ist auf weitere Informationsmöglichkeiten hinzuweisen.“

e) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Zeitgleich mit der amtlichen Mitteilung nach Absatz 4 veröffentlicht der Landesabstimmungsleiter oder die Landesabstimmungsleiterin im Internet und in gedruckter Fassung eine Informationsschrift, die das Abstimmungsverfahren in leicht verständlicher Sprache erklärt. In dieser Informationsschrift ist der Trägerin, dem Senat und dem Abgeordnetenhaus Gelegenheit zu geben, ihre Argumente in leicht verständlicher Sprache in gleichem und angemessenem Umfang darzustellen. Absatz 4 Nummer 4 gilt entsprechend.“

23. § 33 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Jeder stimmberechtigten Person steht für jeden Abstimmungsgegenstand eine Stimme zu.“

24. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Die in dem Volksentscheid jeweils zu stellende Frage ist“ durch die Wörter „Abstimmungsfragen sind“, das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ und das Wort „kann“ durch das Wort „können“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Stehen mehrere Gesetzentwürfe oder sonstige Beschlussentwürfe zu einem Thema zur Abstimmung, sind alle Abstimmungsfragen auf einem Stimmzettel anzuführen. Jede Abstimmungsfrage gilt dabei als eigener Abstimmungsgegenstand im Sinne von § 33 Absatz 2. Die Reihenfolge der Abstimmungsfragen richtet sich nach der vom Landesabstimmungsleiter oder von der Landesabstim-

mungsleiterin festgestellten Zahl der im Volksbegehren erzielten Unterstützungserklärungen. Stellt das Abgeordnetenhaus einen eigenen Gesetzentwurf oder sonstigen Beschlussentwurf zur Abstimmung, wird derjenige der Trägerin zuerst aufgeführt. Die Urheberschaft der jeweiligen Gesetzentwürfe oder sonstigen Beschlussentwürfe ist auf dem Stimmzettel anzugeben.“

25. In § 35 Nummer 3 wird das Wort „läßt“ durch das Wort „lässt“ ersetzt.

26. § 36 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Wird der Volksentscheid gemeinsam mit Wahlen oder Volksentscheiden zu anderen Themen durchgeführt, geben die Stimmberechtigten ihre Stimme auf gesonderten Stimmzetteln ab. Die Teilnahme am Volksentscheid wird anhand der für ihn abgegebenen Stimmen gesondert festgestellt.“

27. In § 37 wird das Wort „Abschluß“ durch das Wort „Abschluss“ ersetzt.

28. § 40a wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Nach Abschluss der Prüfung von Unterstützungserklärungen gemäß § 7 Absatz 3 Satz 7 oder § 17 Absatz 1 Satz 4, § 25 Absatz 2 teilt die für Inneres zuständige Senatsverwaltung der Trägerin auf Antrag die wesentlichen Gründe für die Ungültigkeit von Unterstützungserklärungen mit.“

29. § 40b wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden die Wörter „und Einsatz von Eigenmitteln“ angefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Geld- oder Sachspenden, die in ihrem Gesamtwert die Höhe von 5 000 Euro übersteigen, sind der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung unter Angabe des Namens und der Anschrift der Spenderin und des Spenders und der Gesamthöhe der Spenden unverzüglich anzuzeigen. Spätestens vier Wochen vor Durchführung eines Volksentscheids ist der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung eine Übersicht über die Gesamtausgaben und Gesamteinnahmen vorzulegen. Für Sachspenden ist der marktübliche Preis maßgebend. Die Anzeige kann abweichend von § 16 Absatz 1 Satz 4 auch durch nur eine Vertrauensperson erfolgen.“

c) In Absatz 2 wird die Angabe „15 Tage“ durch die Angabe „16 Tage“ ersetzt.

d) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Die Geld- und Sachspenden nach Absatz 1 sind von der Trägerin in einem gesonderten Verzeichnis unter Angabe der Spendenden zu dokumentieren. Im Verzeichnis ist ergänzend bei Geldspenden die Höhe der Spende und bei Sachspenden der Gegenstand der Spende und ihr marktüblicher Wert anzugeben. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für eine unvollständige Anzeige nach Absatz 1 vor, ist die Trägerin verpflichtet, der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung Einsicht in das Verzeichnis zu gewähren. Diese Verpflichtung kann im Wege der Verwaltungsvollstreckung durchgesetzt werden.

(4) Nach entsprechender Mitteilung der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung veröffentlicht der Landesabstimmungsleiter oder die Landesabstimmungsleiterin die Anzeige nach Absatz 1 mit Ausnahme der Anschrift der Spenderinnen und Spender umgehend im Internet.“

e) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für eigene Geld- und Sachmittel der Trägerin einer Volksinitiative oder eines Volksbegehrens entsprechend.“

30. In § 40c Satz 2 werden nach dem ersten Komma das Wort „so“ gestrichen und die Wörter „Artikel 5a des Gesetzes vom 24. September 2009 (BGBl. I S. 3145)“ durch die Wörter „Artikel 13 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)“ ersetzt.

31. Nach § 40d wird folgender § 40e eingefügt:

„§ 40e

Kostenerstattung

(1) Nach Feststellung und Veröffentlichung des Gesamtergebnisses eines Volksbegehrens nach § 25 Absatz 2 und nach Feststellung und Veröffentlichung des Gesamtergebnisses eines Volksentscheids nach § 38 erhält die Trägerin auf Antrag eine Kostenerstattung von jeweils bis zu 35 000 Euro für nachgewiesene Kosten.

(2) Anträge nach Absatz 1 sind an die für Inneres zuständige Senatsverwaltung zu richten. Es ist anzugeben, an wen die Auszahlung erfolgen soll. Erstattungsfähig sind nachgewiesene Kosten der Trägerin, die zum Betreiben des Vorhabens sowie für eine angemessene Information der Öffentlichkeit über die Ziele des Volksbegehrens oder des Volksentscheids notwendig gewesen sind. Nicht erstattungsfähig sind Kosten, die im Zusammenhang mit der Organisation der Trägerin stehen oder jede Art von Personaleinsatz betreffen. Dem Antrag sind geeignete Nachweise für eine Kostenerstattung beizufügen.“

32. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Vertrauenspersonen oder ein Viertel der Mitglieder des Abgeordnetenhauses können Einspruch beim Verfassungsgerichtshof erheben gegen

1. die Entscheidung des Präsidenten oder der Präsidentin des Abgeordnetenhauses über die Unzulässigkeit der Volksinitiative nach § 8,
2. die Entscheidung des Senats über die Unzulässigkeit des Volksbegehrens nach § 17 Absatz 8,
3. die Feststellung des Abgeordnetenhauses über die Annahme des Begehrens in seinem wesentlichen Bestand nach § 17a Absatz 2 und nach § 29 Absatz 2 sowie
4. die Feststellungen des Landesabstimmungsleiters oder der Landesabstimmungsleiterin nach § 25 Absatz 2 und § 38.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „muß“ durch das Wort „muss“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 17 Absatz 6“ durch die Angabe „§ 17 Absatz 9“ ersetzt und nach dem Komma das Wort „so“ gestrichen.

33. § 42 wird wie folgt gefasst:

„§ 42

Datenverarbeitung

(1) Zum Zwecke des Nachweises einer notwendigen Unterstützung nach § 5 Absatz 1, § 15 Absatz 2 oder einer notwendigen Zustimmung nach § 26 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 dürfen die zu den Erklärungen in den Unterschriftenlisten und -bögen enthaltenen personenbezogenen Daten der unterzeichnenden Personen erhoben werden. Die Erklärungen sind entsprechend der jeweils vorgesehenen Verfahrensabläufe der Trägerin oder der zuständigen Verwaltungsstelle zuzuleiten sowie den Bezirksämtern zur Gültigkeitsprüfung zu übermitteln. Zum Zwecke der Gültigkeitsprüfung dürfen die Bezirksämter die zu den Erklärungen erhobenen personenbezogenen Daten, Angaben zur Trägerin und zur Gültigkeit sowie gegebenenfalls zu statistischen Zwecken ergänzend Ungültigkeitsgründe in informationstechnischen Verfahren verarbeiten.

(2) Auf Grund von § 40a Absatz 2 darf das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten als Verfahrensverantwortliche des informationstechnischen Verfahrens zu statisti-

schen Zwecken anonymisierte Auswertungen der personenbezogenen Daten nach Absatz 1 Satz 3 vornehmen und die Ergebnisse der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung zur Verfügung stellen.

(3) Die Rücknahme einer Erklärung nach § 5 Absatz 1, § 15 Absatz 2 und § 22 Absatz 1 ist nicht zulässig. Stimmberechtigte haben gegenüber dem für sie örtlich zuständigen Bezirksamt während des laufenden Verfahrens zur Gültigkeitsprüfung einen Anspruch auf Auskunft, ob zu ihrer Person im informationstechnischen Verfahren ein personenbezogener Datensatz nach Absatz 1 Satz 3 gespeichert ist. Es besteht kein Anspruch auf Auskunft aus dem schriftlichen Bestand von Unterstützungserklärungen.

(4) Die Erklärungen nach § 5 Absatz 1, § 15 Absatz 2 und § 22 Absatz 1 sowie die in informationstechnischen Verfahren gespeicherten personenbezogenen Daten nach Absatz 1 Satz 3 werden unverzüglich nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der Gültigkeitsprüfung (§ 8 Absatz 1 Satz 2, § 17 Absatz 7 Satz 1, § 27) gelöscht. Wurde keine ausreichende Unterstützung erreicht, unterbleibt die Löschung nach Satz 1 bis zum rechtskräftigen Abschluss eines diesbezüglichen Anfechtungsverfahrens. Erklärungen nach Satz 1, die der Verwaltung anlässlich der Gültigkeitsprüfung nicht übermittelt wurden oder bei denen der Erklärungszeitpunkt länger als sechs Monate zurückliegt, sind von der Trägerin oder Dritten unverzüglich datenschutzgerecht zu vernichten.

(5) Die Trägerin ist im Rahmen ihrer Tätigkeit der Verantwortliche im Sinne des Artikels 4 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2).

(6) Spendenanzeigen im Internet (§ 40b Absatz 4) sind fünf Jahre nach Abschluss des letzten erfolgten Verfahrensabschnitts (§ 9 Absatz 1, § 27, § 39) zu löschen.

(7) Im Übrigen ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig, soweit dies zur Durchführung der Verfahren der Volksinitiative, des Volksbegehrens und des Volksentscheids erforderlich ist.“

34. § 46 wird wie folgt gefasst:

„§ 46

Übergangsvorschrift

Für Anträge auf Einleitung des Volksbegehrens, die bis zum 25. Oktober 2020 bei der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung eingegangen sind, sind § 17 Absatz 2 und 3 sowie § 18 Absatz 3 des Abstimmungsgesetzes vom 11. Juni 1997 (GVBl. S. 304), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert wurde, in ihrer bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden. Anträge auf Kostenerstattung nach § 40e können für Verfahren, die in dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt bereits abgeschlossen sind, nicht mehr gestellt werden.“

**Artikel 2**

**Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes**

Das Bezirksverwaltungsgesetz in der Fassung vom 10. November 2011 (GVBl. S. 692), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 786) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 4 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Zur Behebung festgestellter Zulässigkeitsmängel ist von der Vorsteherin oder dem Vorsteher eine angemessene Frist zu setzen, wenn dies ohne eine Änderung des Gegenstandes des Antrags möglich ist. Soweit die Zahl der eingereichten

Unterschriften das Quorum nach Absatz 3 erreicht, jedoch die gültigen Unterschriften das Quorum nach Absatz 3 unterschreiten, hat die Vorsteherin oder der Vorsteher den Vertrauenspersonen einmalig eine Frist von 21 Tagen zur Erfüllung dieser Voraussetzung einzuräumen.“

- b) Nach Absatz 4 werden folgende neue Absätze 5 und 6 eingefügt:
- „(5) Eine unterstützungswillige Person, die nicht schreiben kann, erklärt ihre Unterstützung zur Niederschrift im Bezirksamt.
- (6) Zum Nachweis des Stimmrechts müssen Personen, die nicht in einem Melderegister der Bundesrepublik Deutschland verzeichnet sind oder nicht seit drei Monaten vor dem Tag der Unterzeichnung im Bezirk gemeldet sind, die Unterzeichnung im Bezirksamt vornehmen und durch Versicherung an Eides statt glaubhaft machen, dass sie sich in den letzten drei Monaten überwiegend im Bezirk aufgehalten haben.“
- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7.
2. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Trägerin eines Bürgerbegehrens können eine natürliche Person, eine Mehrheit von Personen, eine Personenvereinigung oder eine Partei sein. Die Trägerin hat Anspruch auf angemessene Beratung über die Zulassungsvoraussetzungen und über die Bindungswirkung eines entsprechenden Bürgerentscheids durch das Bezirksamt.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Die Vertrauenspersonen zeigen dem Bezirksamt das beabsichtigte Bürgerbegehren schriftlich unter Einreichung eines vorläufigen Musterbogens an. Das Bezirksamt leitet diese Anzeige nachrichtlich an die Bezirksverordnetenversammlung, die für Inneres sowie die fachlich zuständige Senatsverwaltung weiter. Das Bezirksamt entscheidet innerhalb eines Monats über die Zulässigkeit, stellt die Bindungswirkung eines entsprechenden Bürgerentscheids fest und gibt eine Einschätzung der Kosten, die sich aus der Verwirklichung des mit dem Bürgerbegehren verfolgten Anliegens ergeben würden. Stellt das Bezirksamt behebbare Zulässigkeitsmängel fest, kann es seine Zulässigkeitsentscheidung für zwei Wochen zurückstellen und der Trägerin Gelegenheit geben, die Mängel kurzfristig zu beheben. Über seine Entscheidung nach Satz 3 unterrichtet das Bezirksamt die für Inneres sowie die fachlich zuständige Senatsverwaltung.“
- c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Nach Ablauf von einem Monat ab Zugang der Unterrichtung gemäß Absatz 4 Satz 5 sind in Bezug auf den Gegenstand des Bürgerbegehrens die Aufsichts- und Eingriffsrechte nach §§ 9 bis 13a des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes und § 7 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs sowie die Einleitung eines Feststellungsverfahrens nach § 9 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs bis zum Abschluss des Bürgerbegehrens oder des Bürgerentscheids ausgeschlossen, es sei denn, die tatsächlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen ändern sich wesentlich.“
- d) Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:
- „(6) Macht der Senat oder ein zuständiges Mitglied des Senats nicht bis zum Ablauf der Frist nach Absatz 5 von seinen dort genannten Rechten Gebrauch, unterrichtet das Bezirksamt unverzüglich die Vertrauenspersonen und die Bezirksverordnetenversammlung. Gegen die Entscheidung über die Unzulässigkeit eines Bürgerbegehrens können die Vertrauenspersonen Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben. Stellt das Verwaltungsgericht die Zulässigkeit des

Bürgerbegehrens fest, gilt Absatz 5 ab Eintritt der Rechtskraft entsprechend.“

- e) Der bisherige Absatz 6 wird der neue Absatz 7 und es werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:
- „Die Trägerin kann der Kostenschätzung eine eigene Kostenschätzung oder eine bündige Anmerkung zur Kostenschätzung voranstellen. Im Übrigen gilt für die Unterschriftsliste oder den Unterschriftsbogen § 3 der Abstimmungsordnung entsprechend.“
- f) Folgende neue Absätze 8 und 9 werden eingefügt:
- „(8) Eine unterstützungswillige Person, die nicht schreiben kann, erklärt ihre Unterstützung zur Niederschrift im Bezirksamt.
- (9) Zum Nachweis des Stimmrechts müssen Personen, die nicht in einem Melderegister der Bundesrepublik Deutschland verzeichnet sind oder nicht seit drei Monaten vor dem Tag der Unterzeichnung im Bezirk gemeldet sind, die Unterzeichnung im Bezirksamt vornehmen und durch Versicherung an Eides statt glaubhaft machen, dass sie sich in den letzten drei Monaten überwiegend im Bezirk aufgehalten haben.“
- g) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 10 und wie folgt gefasst:
- „(10) Ein Bürgerbegehren ist zustande gekommen, wenn es spätestens bis sechs Monate nach der Unterrichtung der Vertrauenspersonen über die Entscheidung des Bezirksamts über die Zulässigkeit von drei Prozent der bei der letzten Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung festgestellten Zahl der Wahlberechtigten unterstützt wurde und die für das Bürgerbegehren erforderlichen Unterschriften bis zu diesem Zeitpunkt beim Bezirksamt eingereicht wurden. Ist ein Bürgerbegehren nicht zustande gekommen, hat aber mindestens die für das Zustandekommen eines Einwohnerantrages nötige Zahl an Unterschriften erreicht, wird es als zulässiger Einwohnerantrag nach § 44 Absatz 7 behandelt. Unterschriftsberechtigt sind die Wahlberechtigten, die zum Zeitpunkt der Unterschrift das Wahlrecht zur Bezirksverordnetenversammlung besitzen.“
- h) Die bisherigen Absätze 8 bis 10 werden die Absätze 11 bis 13.
3. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Nach der Entscheidung über das Zustandekommen eines Bürgerbegehrens ist das Bürgerbegehren in der Bezirksverordnetenversammlung umgehend zu beraten; die Vertrauenspersonen haben ein Recht auf Anhörung in den zuständigen Ausschüssen. Sofern die Bezirksverordnetenversammlung dem Anliegen des Bürgerbegehrens nicht innerhalb von zwei Monaten unverändert oder in einer Form, die von den benannten Vertrauenspersonen gebilligt wird, zustimmt, wird über den Gegenstand des Bürgerbegehrens ein Bürgerentscheid durchgeführt. Die Bezirksverordnetenversammlung kann im Rahmen des Bürgerentscheids eine konkurrierende Vorlage zur Abstimmung unterbreiten. Das Bezirksamt setzt den Abstimmungstermin umgehend auf einen Sonn- oder Feiertag fest, der innerhalb eines Zeitraums von vier Monaten nach der Entscheidung über das Zustandekommen des Bürgerbegehrens liegt. Findet frühestens zwei Monate und nicht später als acht Monate nach der Entscheidung über das Zustandekommen des Bürgerbegehrens eine Wahl, ein Volksentscheid oder ein anderer Bürgerentscheid statt, setzt das Bezirksamt den Tag dieser Wahl, dieses Volksentscheids oder dieses anderen Bürgerentscheids als Abstimmungstermin fest. Mit Zustimmung der Vertrauenspersonen kann das Bezirksamt von der Vorgabe nach Satz 5 abweichen und einen anderen Sonn- oder Feiertag innerhalb des in Satz 4 genannten Zeitraums von vier Monaten als Abstimmungstermin festsetzen.“



- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird aufgehoben.
- bb) In dem neuen Satz 2 werden die Wörter „Initiatorinnen und Initiatoren“ durch das Wort „Trägerin“ ersetzt.
- cc) Es werden folgende Sätze angefügt:
- „Zeitgleich mit der amtlichen Mitteilung nach Satz 2 veröffentlicht die Bezirksabstimmungsleiterin oder der Bezirksabstimmungsleiter im Internet und in gedruckter Fassung eine Informationsschrift, die das Abstimmungsverfahren in leicht verständlicher Sprache erklärt. In dieser Informationsschrift ist der Trägerin und der Bezirksverordnetenversammlung Gelegenheit zu geben, ihre Argumente in leicht verständlicher Sprache in gleichem und angemessenem Umfang darzustellen.“

4. § 47a wird wie folgt gefasst:

„§ 47a  
Mitteilung von Einzelspenden  
und Eigenmitteln

(1) Geld- oder Sachspenden, die in ihrem Gesamtwert die Höhe von 5 000 Euro übersteigen, sind dem Bezirksamt unter Angabe des Namens und der Anschrift der Spenderin und des Spenders und der Gesamthöhe der Spenden unverzüglich anzuzeigen. Spätestens vier Wochen vor Durchführung eines Bürgerentscheids ist dem Bezirksamt eine Übersicht über die Gesamtausgaben und Gesamteinnahmen vorzulegen. Für Sachspenden ist der marktübliche Preis maßgebend.

(2) Die Vertrauenspersonen versichern mit dem Antrag auf ein Bürgerbegehren nach § 45 Absatz 1 sowie 16 Tage vor dem Abstimmungstermin eines Bürgerentscheids an Eides statt, dass der Anzeigepflicht vollständig und richtig nachgekommen worden ist.

(3) Die Geld- und Sachspenden nach Absatz 1 sind von der Trägerin in einem gesonderten Verzeichnis unter Angabe der Spendenden zu dokumentieren. Im Verzeichnis ist ergänzend bei Geldspenden die Höhe der Spende und bei Sachspenden der Gegenstand der Spende und ihr marktüblicher Wert anzugeben.

Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für eine unvollständige Anzeige nach Absatz 1 vor, ist die Trägerin verpflichtet, dem Bezirksamt Einsicht in das Verzeichnis zu gewähren. Diese Verpflichtung kann im Wege der Verwaltungsvollstreckung durchgesetzt werden.

(4) Das Bezirksamt veröffentlicht die Angaben nach Absatz 1 mit Ausnahme der Anschrift der Spenderinnen und Spender umgehend im Internet.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für eigene Geld- und Sachmittel der Trägerin eines Bürgerbegehrens entsprechend.“

**Artikel 3**  
**Änderung des Gesetzes über**  
**den Verfassungsgerichtshof**

Das Gesetz über den Verfassungsgerichtshof vom 8. November 1990 (GVBl. S. 2246), das zuletzt durch Gesetz vom 9. April 2019 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Nummer 7 wird die Angabe „§ 17 Absatz 6“ durch die Angabe „§ 17 Absatz 9“ ersetzt.
2. In § 55 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 17 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 17 Absatz 8“ ersetzt.

**Artikel 4**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 12. Oktober 2020

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin  
Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister  
Michael M ü l l e r

**Gesetz**  
**zur Integration des Berliner Instituts für Gesundheitsforschung**  
**in die Charité – Universitätsmedizin Berlin**  
**(BIG-Integrationsgesetz)**

Vom 12. Oktober 2020

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Berliner Universitätsmedizingesetzes**

Das Berliner Universitätsmedizingesetz vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 739), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 688) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 2a wird die Angabe zu § 3.
  - b) Die bisherige Angabe zu § 3 wird die Angabe zu § 4 und ihr werden ein Komma sowie die Wörter „Finanzierung des Translationsforschungsbereichs“ angefügt.
  - c) Die bisherigen Angaben zu den §§ 4 bis 17a werden die Angaben zu den §§ 5 bis 19.
  - d) Der bisherigen Angabe zu § 18 werden die folgenden Angaben zu den §§ 20 bis 25 vorangestellt:
    - „§ 20 Verwaltungsrat des Translationsforschungsbereichs
    - § 21 Aufgaben des Verwaltungsrats
    - § 22 Direktorium des Translationsforschungsbereichs
    - § 23 Aufgaben des Direktoriums
    - § 24 Erweitertes Direktorium des Translationsforschungsbereichs
    - § 25 Wissenschaftlicher Beirat des Translationsforschungsbereichs“.
  - e) Die bisherigen Angaben zu den §§ 18 bis 26 werden die Angaben zu den §§ 26 bis 34.
  - f) Der bisherigen Angabe zu § 27 wird folgende Angabe zu § 35 vorangestellt:
    - „§ 35 Personal des Translationsforschungsbereichs“.
  - g) Die bisherigen Angaben zu den §§ 27 bis 31 werden die Angaben zu den §§ 36 bis 40.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „und des Berliner Instituts für Gesundheitsforschung (BIG) mit Sitz in Berlin“ gestrichen.
    - bb) In Satz 2 werden die Wörter „und des Gesetzes über das Berliner Institut für Gesundheitsforschung vom 9. April 2015 (GVBl. S. 70) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
    - cc) In Satz 3 werden das Wort „und“ durch ein Komma und der Punkt am Ende durch die Wörter „und dem Translationsforschungsbereich, dessen Name durch Satzung nach § 30 Absatz 4 festgelegt wird.“ ersetzt.
  - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
    - „(2) Der Translationsforschungsbereich ist teilrechtsfähig. Er ist mit eigenen Organen ausgestattet und hat eine eigene Wirtschaftsführung. Er kann unter seinem Namen im Rechtsverkehr mit Dritten handeln, klagen und verklagt werden (Parteifähigkeit). Weder die Charité insgesamt noch die Medizinische Fakultät oder das Universitätsklinikum sind unbeschadet organschaftlicher Rechte und Pflichten

Dritte in diesem Sinne. Werden durch Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit gemeinsamen Vorhaben des Translationsforschungsbereichs und der übrigen Charité mit Dritten wechselseitige Rechte und Pflichten zwischen dem Translationsforschungsbereich und der übrigen Charité begründet, sind diese Binnenregelungen.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und ihm werden die folgenden Sätze angefügt:

„Der Translationsforschungsbereich ist Gesamtrechtsnachfolger der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 794) bestehenden Körperschaft des öffentlichen Rechts Berliner Institut für Gesundheitsforschung (BIG) mit Sitz in Berlin. Dies gilt nicht für die Rechte und Pflichten aus den Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen nach § 35 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1. Rechtsverhältnisse zwischen der Charité und dem BIG gelten als Binnenregelungen weiter. Änderungen dieser Binnenregelungen treffen der Translationsforschungsbereich und die übrige Charité einvernehmlich.“

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- e) Dem bisherigen Absatz 4 wird folgender Absatz 5 vorangestellt:

„(5) Der Translationsforschungsbereich verfügt über ein vom Vermögen der übrigen Charité getrenntes Vermögen, das er eigenständig verwaltet und bewirtschaftet. Das Vermögen des Translationsforschungsbereichs wird vermehrt durch die laufenden Zuwendungen des Bundes und des Landes Berlin nach § 4 Absatz 3 sowie alle sonstigen, dem Translationsforschungsbereich von dritter Seite zugewendeten Mittel (Drittmittel). Daraus beschaffte Vermögensgegenstände gehen in das Vermögen des Translationsforschungsbereichs über. Das Vermögen des Translationsforschungsbereichs finanziert die Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Absatz 8. Die Charité stellt durch eine transparente Trennungsrechnung und eine Kosten- und Leistungsrechnung sicher, dass die Zuwendungsmittel zur Förderung des Translationsforschungsbereichs getrennt bewirtschaftet und nachverfolgt werden können. Das Vermögen des Translationsforschungsbereichs wird so verwaltet und bewirtschaftet, dass

1. ein Zugriff der übrigen Charité auf das Vermögen des Translationsforschungsbereichs und dessen Verwendung zur mittelbaren oder unmittelbaren Finanzierung von Aufgaben der übrigen Charité ausgeschlossen ist und
  2. wechselseitige Leistungsberechnungen zwischen dem Translationsforschungsbereich und der übrigen Charité nach Maßgabe der Finanzordnung nach § 32 Absatz 8 dem Grunde und der Höhe nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung entsprechen.“
- f) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 und ihm werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die Gewährträgerhaftung des Landes Berlin umfasst auch den Translationsforschungsbereich, wenn und soweit die Befriedigung aus dessen Vermögen nicht erlangt werden kann. Das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Berlin. Das Vermögen des Transla-

tionsforschungsbereichs und das übrige Vermögen der Charité berechtigen und verpflichten sich im Innenverhältnis nicht. Der Translationsforschungsbereich und die übrige Charité stellen sich im Innenverhältnis wechselseitig von Ansprüchen frei, die dem jeweils anderen Vermögen zuzuordnen sind.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Der Charité obliegen Aufgaben der Hochschulmedizin und der Translationsforschung.“

b) Die bisherigen Absätze 1 bis 5 werden die Absätze 2 bis 6.

c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Vernetzungen“ die Wörter „ , insbesondere im und mit dem Translationsforschungsbereich,“ eingefügt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

d) Dem bisherigen Absatz 7 wird folgender Absatz 8 vorangestellt:

„(8) Das Ziel des Translationsforschungsbereichs liegt in der Stärkung von translationaler biomedizinischer Forschung und in der interdisziplinären Zusammenarbeit von grundlagen-, krankheits- und patientenorientierter Forschung mit einem organ- und indikationsübergreifenden Ansatz. Das Max-Delbrück-Centrum für Molekulare Medizin in der Helmholtz-Gemeinschaft ist dabei privilegierter Partner des Translationsforschungsbereichs; das Nähere wird durch Vereinbarung geregelt. Die Aufgaben des Translationsforschungsbereichs sind:

1. die translationale biomedizinische Forschung einschließlich der Förderung der hierfür erforderlichen organ- und indikationsübergreifenden interdisziplinären Zusammenarbeit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus der Grundlagenforschung bis zur klinischen Forschung,
2. der Aufbau und der Betrieb von wissenschaftlichen Infrastrukturen und Forschungsplattformen, die unter Berücksichtigung von Qualität und Kapazitäten auch externen Einrichtungen zugänglich gemacht werden,
3. die Mitwirkung an Berufungsverfahren an den Translationsforschungsbereich im engen Zusammenhang mit den vorhandenen Forschungsplattformen,
4. die Initiierung und Förderung exzellenter translationaler Forschungsprojekte deutschlandweit, die der Verwirklichung der Aufgaben und Ziele des Translationsforschungsbereichs dienen,
5. die Nachwuchsförderung im Bereich der Translation mittels strukturierter Programme einschließlich der Schaffung von fakultativen Angeboten für Studierende,
6. die deutschlandweite Vernetzung von Infrastrukturen der Translation, die der Verwirklichung der Aufgaben und Ziele des Translationsforschungsbereichs dienen,
7. der Transfer von Forschungsergebnissen in die Anwendung.

Dem Translationsforschungsbereich können durch Rechtsverordnung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung im Rahmen seiner wissenschaftspolitischen Zielsetzung auf dem Gebiet der Gesundheitsforschung weitere Aufgaben übertragen werden; mit dem für Forschung zuständigen Bundesministerium ist zuvor Einvernehmen herzustellen.“

e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 9.

f) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 10 und in Satz 1 werden nach dem Wort „Fakultät“ das Wort „und“ durch ein Komma

ersetzt und nach dem Wort „Universitätsklinikum“ die Wörter „und im Translationsforschungsbereich“ eingefügt.

g) Die bisherigen Absätze 9 bis 11 werden die Absätze 11 bis 13.

4. § 2a wird § 3 und in Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 3“ durch die Angabe „§ 4“ ersetzt.

5. Der bisherige § 3 wird § 4 und wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden ein Komma und die Wörter „Finanzierung des Translationsforschungsbereichs“ angefügt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Zur Verwirklichung seiner Aufgaben nach § 2 Absatz 8 erhält der Translationsforschungsbereich auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Berlin von diesen eine institutionelle Zuwendung. Die Zuwendung fließt dem Vermögen des Translationsforschungsbereichs nach § 1 Absatz 5 zu. Über die Mittelverwendung entscheidet der Translationsforschungsbereich autonom nach Maßgabe dieses Gesetzes und der jeweiligen Zuwendungsbescheide. Projektförderungen für Einrichtungen mit Sitz außerhalb des Landes Berlin setzen voraus, dass keine Mittel des Landes Berlin verwendet werden und die zu fördernde Einrichtung oder das betreffende Sitzland zur Übernahme eines Finanzierunganteils von zehn Prozent bereit ist.“

6. Der bisherige § 4 wird § 5 und in Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Beschäftigten“ die Wörter „ , einschließlich der dem Translationsforschungsbereich zugeordneten Beschäftigten,“ eingefügt.

7. Der bisherige § 5 wird § 6 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Organe der Charité sind

1. der Medizinsenat,
2. der Fakultätsrat,
3. der Aufsichtsrat,
4. der Vorstand,
5. die Fakultätsleitung,
6. die Klinikumsleitung,
7. die Klinikumskonferenz,
8. der Verwaltungsrat des Translationsforschungsbereichs,
9. das Direktorium des Translationsforschungsbereichs,
10. der Wissenschaftliche Beirat des Translationsforschungsbereichs.

Die Organe nach Satz 1 Nummer 8 bis 10 bilden gleichzeitig die Organe des Translationsforschungsbereichs.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „bis zu“ durch die Wörter „in der Regel“ und der Punkt am Ende durch die Wörter „ , soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „ , soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.“ ersetzt.

8. Der bisherige § 6 wird § 7.

9. Der bisherige § 7 wird § 8 und Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. die Stellungnahme zur Struktur-, Entwicklungs- und Rahmenplanung nach § 14 Absatz 2, soweit nicht der Translationsforschungsbereich betroffen ist,“.

10. Der bisherige § 8 wird § 9 und Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. die Mitglieder des Direktoriums des Translationsforschungsbereichs,“.

b) Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden die Nummern 5 bis 7.

11. Der bisherige § 9 wird § 10 und Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 6 wird die Angabe „§ 21 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 29 Absatz 2“ ersetzt.
  - b) In Nummer 7 wird die Angabe „§ 3 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 2“ ersetzt.
12. Der bisherige § 10 wird § 11 und wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„Der Aufsichtsrat setzt sich aus 14 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

      1. dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats von Berlin als Vorsitzende oder Vorsitzender,
      2. dem für Finanzen zuständigen Mitglied des Senats von Berlin,
      3. fünf externen Sachverständigen mit Expertise in den Bereichen Finanz- und Rechnungswesen, Krankenhauswesen und -management, Krankenversorgung, internationale medizinische Forschung und Wissenschaftssystem sowie im Umgang mit wissenschaftsspezifischen Steuerungsansätzen, für die das Benennungsrecht dem Senat von Berlin zusteht,
      4. zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern der Charité, für die das Benennungsrecht dem Fakultätsrat zusteht,
      5. einem Mitglied der Hochschulleitungen von Freier Universität Berlin und Humboldt-Universität zu Berlin, wobei das Benennungsrecht diesen Hochschulleitungen gemeinsam zusteht,
      6. drei Mitgliedern, die in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den hauptberuflichen Beschäftigten gewählt werden,
      7. der Vertreterin oder dem Vertreter des Bundes im Verwaltungsrat des Translationsforschungsbereichs.“
    - bb) Folgender Satz wird angefügt:
 

„Durch Rechtsverordnung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung kann das Stimmrecht des Mitglieds nach Satz 1 Nummer 7 auf bestimmte Beschlussgegenstände mit erheblichen Auswirkungen auf den Translationsforschungsbereich begrenzt werden (eingeschränktes Mandat); mit dem für Forschung zuständigen Bundesministerium ist zuvor Einvernehmen herzustellen.“
  - b) In Absatz 4 Satz 4 werden nach dem Wort „benanntes“ die Wörter „oder gewähltes“ eingefügt.
  - c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
 

„Entscheidungen über Angelegenheiten mit erheblichen Auswirkungen auf den Translationsforschungsbereich können nicht gegen die Stimme des Mitglieds nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 oder in dessen Abwesenheit ohne Stimmbotschaft getroffen werden; das Nähere kann in der Geschäftsordnung geregelt werden.“
    - bb) In dem neuen Satz 5 werden nach dem Wort „entscheidet“ die Wörter „vorbehaltlich des Satzes 4“ eingefügt.
    - cc) In dem neuen Satz 7 werden nach dem Wort „beschließt“ die Wörter „vorbehaltlich des Satzes 4“ eingefügt.
    - dd) In Absatz 7 Satz 2 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
13. Der bisherige § 11 wird § 12 und wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 zweiter Halbsatz wird die Angabe „§ 3 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 1“ ersetzt.
    - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„Der Aufsichtsrat kontrolliert die Umsetzung der Betriebsziele des Universitätsklinikums sowie des Auftrags zur Gewährleistung von Forschung und Lehre der Medizinischen Fakultät und bestimmt bei der Bestellung und der Abberufung des für den Translationsforschungsbereich zuständigen Vorstandsmitglieds nach § 13 Absatz 7 Satz 1 und § 21 Absatz 1 Satz 5 Nummer 2 mit.“
    - cc) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Fakultätsleitung“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Klinikumsleitung“ die Wörter „und des Direktoriums des Translationsforschungsbereichs“ eingefügt.
    - cd) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
      - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„Der Aufsichtsrat beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich der Teilabschlüsse vorbehaltlich des § 33 Absatz 5 Satz 2 und mit Ausnahme des Translationsforschungsbereichs über die Genehmigung der Lageberichte sowie über die Verwendung von Rücklagen und Jahresüberschüssen.“
      - bb) Folgender Satz wird angefügt:
 

„Das für den Translationsforschungsbereich zuständige Vorstandsmitglied wird durch den Aufsichtsrat entlastet, soweit dies nicht dem Verwaltungsrat nach § 21 Absatz 1 Satz 5 Nummer 1 vorbehalten ist.“
    - ce) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
      - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden vor dem Doppelpunkt die Wörter „folgende Vorstandsentscheidungen“ eingefügt.
      - bb) In Nummer 7 wird die Angabe „§ 22 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 30 Absatz 1“ ersetzt.
      - cc) In Nummer 12 wird die Angabe „§ 26 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 34 Absatz 2“ ersetzt.
      - dd) In Nummer 14 wird die Angabe „§ 2a“ durch die Angabe „§ 3“ ersetzt.
      - ee) In Nummer 16 wird die Angabe „§ 24“ durch die Angabe „§ 32“ ersetzt.
  - b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
 

„(6) Im Übrigen gelten im Bereich der Charité mit Ausnahme des Translationsforschungsbereichs die Vorschriften des Berliner Hochschulgesetzes über die Staatsaufsicht. In Bezug auf die Bestimmungen zur Beschlussfassung im Aufsichtsrat nach § 11 Absatz 6 Satz 4 erster Halbsatz und im Vorstand nach § 13 Absatz 3 Satz 3 erster Halbsatz wird diese im Einvernehmen mit dem für Forschung zuständigen Bundesministerium ausgeübt. Der Translationsforschungsbereich untersteht der Rechtsaufsicht der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung im Benehmen mit dem für Forschung zuständigen Bundesministerium. Die fachliche Steuerung der Aufgabenwahrnehmung des Translationsforschungsbereichs erfolgt über dessen Organe.“
14. Der bisherige § 12 wird § 13 und wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
 

„4. das für den Translationsforschungsbereich zuständige Mitglied,“.
    - bb) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die Nummern 5 und 6.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„(2) Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen des Vorstands in der Regel die übrigen Mitglieder der Klinikumsleitung, der Fakultätsleitung und des Direktoriums des Translationsforschungsbereichs teil.“



- c) Dem Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:  
 „Über Angelegenheiten mit erheblichen Auswirkungen auf den Translationsforschungsbereich kann nicht gegen die Stimme des für den Translationsforschungsbereich zuständigen Vorstandsmitglieds entschieden werden; das Nähere kann in der Geschäftsordnung geregelt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet vorbehaltlich des Satzes 3 und des § 14 Absatz 6 Satz 3 die Stimme der oder des Vorstandsvorsitzenden.“
- d) In Absatz 4 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:  
 „Das für den Translationsforschungsbereich zuständige Vorstandsmitglied soll auf Grund einer mehrjährigen verantwortlichen Tätigkeit in Wissenschaft, Wirtschaft oder im Gesundheitswesen erwarten lassen, dass es den Aufgaben des Amtes gewachsen ist und insbesondere die translationale Forschung international angemessen vertreten kann.“
- e) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:  
 „(7) Das für den Translationsforschungsbereich zuständige Vorstandsmitglied wird vom Verwaltungsrat des Translationsforschungsbereichs auf Vorschlag einer von ihm eingesetzten Findungskommission im Benehmen mit dem erweiterten Direktorium des Translationsforschungsbereichs und mit Zustimmung des Aufsichtsrats bestellt. Der Findungskommission gehören mit Stimmrecht an:
1. die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats,
  2. deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter,
  3. die oder der Vorstandsvorsitzende sowie
  4. mindestens ein weiteres vom Verwaltungsrat zu benennendes Mitglied.
- Der Verwaltungsrat kann auch Mitglieder mit beratender Stimme benennen. Vorschläge zur Bestellung des für den Translationsforschungsbereich zuständigen Vorstandsmitglieds setzen Einvernehmen zwischen den Kommissionsmitgliedern nach Satz 2 Nummer 1 bis 3 voraus. Im Fall der Wiederbestellung gilt Satz 4 entsprechend. Der Verwaltungsrat kann das für den Translationsforschungsbereich zuständige Vorstandsmitglied mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorzeitig abberufen.“
- f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.
- g) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9 und in Satz 1 werden nach dem Wort „Vorstandsmitglieder“ die Wörter „mit Ausnahme des für den Translationsforschungsbereich zuständigen Vorstandsmitglieds“ eingefügt.
- h) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10.
15. Der bisherige § 13 wird § 14 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Lehre“ das Wort „und“ durch ein Komma und der Punkt am Ende durch die Wörter „sowie Translation, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist.“ ersetzt.
  - b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:  
 „Der Teilwirtschaftsplan für den Translationsforschungsbereich wird inhaltlich unverändert in den Gesamtwirtschaftsplan übergeleitet.“
  - c) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Charité“ die Wörter „mit Ausnahme des Translationsforschungsbereichs“ eingefügt.
  - d) Die Absätze 8 und 9 werden aufgehoben.
  - e) Absatz 10 wird Absatz 8 und wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Angelegenheiten“ die Wörter „mit Ausnahme des Translationsforschungsbereichs“ eingefügt.
    - bb) In Satz 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „, soweit nicht ein Organ des Translationsforschungsbereichs zuständig ist.“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „dabei“ die Wörter „im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeit“ eingefügt.
- f) Die Absätze 11 und 12 werden die Absätze 9 und 10.
- g) Dem Absatz 13 wird folgender Absatz 11 vorangestellt:  
 „(11) Das für den Translationsforschungsbereich zuständige Vorstandsmitglied vertritt diesen nach innen und außen. Es ist verantwortlich für die Wahrnehmung der Aufgaben des Translationsforschungsbereichs nach § 2 Absatz 8.“
- h) Absatz 13 wird Absatz 12 und wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Gesamtwirtschaftsführung“ die Wörter „unter Beachtung der besonderen Vorschriften für den Translationsforschungsbereich“ eingefügt.
  - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Dekan“ die Wörter „und in Bezug auf den Teilwirtschaftsplan für den Translationsforschungsbereich im Einvernehmen mit dem für den Translationsforschungsbereich zuständigen Vorstandsmitglied“ eingefügt.
- i) Absatz 14 wird Absatz 13 und wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Wörter „mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder.“ durch die Wörter „, soweit nicht nach § 13 Absatz 9, § 21 Absatz 4 und § 23 Absatz 2 jeweils andere Stellen zuständig sind.“ ersetzt.
  - bb) Folgender Satz wird angefügt:  
 „§ 35 bleibt unberührt.“
- j) Absatz 15 wird Absatz 14 und wie folgt geändert:
  - aa) Dem Wortlaut wird folgender Satz vorangestellt:  
 „Bei gemeinsamen Vorhaben im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 5 werden der Translationsforschungsbereich durch das für diesen zuständige Vorstandsmitglied und die übrige Charité durch die Vorstandsvorsitzende oder den Vorstandsvorsitzenden vertreten.“
  - bb) In dem neuen Satz 2 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
16. Der bisherige § 14 wird § 15 und in Absatz 3 Satz 4 wird die Angabe „§ 13“ durch die Angabe „§ 14“ ersetzt.
17. Der bisherige § 15 wird § 16 und Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
 „§ 14 Absatz 6 bleibt unberührt.“
18. Die bisherigen §§ 16 bis 17a werden die §§ 17 bis 19.
19. Dem bisherigen § 18 werden die folgenden §§ 20 bis 25 vorangestellt:
- „§ 20  
 Verwaltungsrat des Translationsforschungsbereichs
- (1) Der Verwaltungsrat setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
1. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Bundes, für die oder den das Benennungsrecht dem für Forschung zuständigen Bundesministerium zusteht,
  2. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Landes Berlin, für die oder den das Benennungsrecht der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung zusteht,
  3. bis zu vier externen Expertinnen oder Experten, wobei das Benennungsrecht für jeweils zwei von ihnen dem für Forschung zuständigen Bundesministerium und der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung zusteht.
- (2) An den Sitzungen des Verwaltungsrats nehmen mit Rede- und Antragsrecht teil:
1. die oder der Vorstandsvorsitzende,
  2. die oder der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats,
  3. ein von den Hochschulleitungen der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin gemeinsam benanntes Mitglied einer dieser Hochschulleitungen,

4. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Personalrats des Translationsforschungsbereichs,
5. die dezentrale Frauenbeauftragte für den Translationsforschungsbereich,
6. die Vertrauensperson der Schwerbehindertenvertretung des Translationsforschungsbereichs.

(3) Das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats von Berlin bestellt die Mitglieder des Verwaltungsrats nach Absatz 1 im Einvernehmen mit dem für Forschung zuständigen Bundesministerium für die Dauer von fünf Jahren. Verwaltungsratsmitglieder können von den für die Benennung jeweils zuständigen Stellen jederzeit abberufen werden. Scheidet ein Verwaltungsratsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, wird bis zum Ende der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein neues Mitglied bestellt.

(4) Das Mitglied nach Absatz 1 Nummer 1 ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Verwaltungsrats. Das Mitglied nach Absatz 1 Nummer 2 ist stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats.

#### § 21

##### Aufgaben des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung des Direktoriums. Er berät das Direktorium. Er kann vom Direktorium jederzeit Auskünfte verlangen. Er legt fest, welche Entscheidungen des Direktoriums der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats bedürfen, und kann dem Direktorium in besonderen forschungspolitischen und finanziellen Angelegenheiten und für die Erfolgskontrolle Weisungen erteilen. Der Verwaltungsrat beschließt insbesondere über:

1. die Feststellung des Teilabschlusses und Lageberichts auf Grundlage des Berichts der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers und die Entlastung des Direktoriums,
2. die Auswahl des für den Translationsforschungsbereich zuständigen Vorstandsmitglieds und seine Bestellung und Abberufung im Benehmen mit dem Erweiterten Direktorium und nach Zustimmung des Aufsichtsrats,
3. die Auswahl, Bestellung und Abberufung der übrigen Mitglieder des Direktoriums,
4. die Auswahl, Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats,
5. Satzungen nach § 30 Absatz 4 und
6. die Zustimmung zur Beauftragung der Prüferin oder des Prüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts durch den Rechnungshof von Berlin nach § 33 Absatz 3 Satz 1.

(2) In wichtigen forschungspolitischen oder finanziellen Angelegenheiten können Beschlüsse nicht gegen die Stimmen der Mitglieder nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 und 2 gefasst werden. Dies betrifft insbesondere Beschlussgegenstände nach Absatz 1 Satz 5 Nummer 1 bis 3 und 5, den Beschluss über die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats sowie die zustimmungsbedürftigen Beschlussgegenstände nach § 23 Absatz 4 Nummer 1 bis 7 und 9.

(3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder und zugleich die Mitglieder nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 und 2 an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt; bei Stimmengleichheit entscheidet unbeschadet des Absatzes 2 die Stimme der oder des Vorsitzenden. Ist der Verwaltungsrat nicht beschlussfähig, ist er binnen einer Frist von in der Regel 14 Tagen erneut einzuberufen. In diesem Fall ist er ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und beschließt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. In der Geschäfts-

ordnung des Verwaltungsrats werden die Möglichkeiten zur Stimmrechtsübertragung und zu Stimmbotschaften geregelt.

(4) Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist zuständig für den Abschluss und die Änderung der Anstellungsverträge für die Mitglieder des Direktoriums im Namen der Charité. Sie oder er ist Personalstelle und Personalwirtschaftsstelle, Dienstbehörde und oberste Dienstbehörde für die Mitglieder des Direktoriums und kann einzelne dieser Befugnisse im Einvernehmen mit der für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung auf das Landesverwaltungsamt Berlin übertragen.

#### § 22

##### Direktorium des Translationsforschungsbereichs

(1) Dem Direktorium gehören hauptamtlich an:

1. das für den Translationsforschungsbereich zuständige Vorstandsmitglied, das den Vorsitz führt,
2. das administrative Mitglied (Administrative Direktorin oder Administrativer Direktor).

Der Verwaltungsrat kann ein drittes Mitglied bestellen.

(2) Die Administrative Direktorin oder der Administrative Direktor soll über kaufmännischen und juristischen Sachverstand sowie einschlägige Berufserfahrung verfügen.

(3) Ist das Direktorium nicht ordnungsgemäß besetzt, kann der Verwaltungsrat unter Zustimmung des Mitglieds nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 für die Besetzung des Direktoriums eine Übergangsregelung treffen. Die Mitwirkung im Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.

#### § 23

##### Aufgaben des Direktoriums

(1) Das Direktorium leitet den Translationsforschungsbereich und nimmt dessen Aufgaben nach § 2 Absatz 8 wahr. Es ist in diesem Rahmen vor anderen Organen oder Organmitgliedern der übrigen Charité zuständig für alle finanziellen, personellen und strukturellen Entscheidungen, soweit sie nicht anderen Organen des Translationsforschungsbereichs zugewiesen sind.

(2) Dem Direktorium obliegen in Bezug auf das Personal des Translationsforschungsbereichs nach § 35 die Personalverantwortung, die Aufgaben der Personalstelle und Personalwirtschaftsstelle, die Dienstvorgesehen- und Vorgesetztenfunktion sowie die Befugnisse zur Begründung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse. Einzelne dieser Befugnisse kann das Direktorium auf das für Personal und Pflege zuständige Vorstandsmitglied oder im Einvernehmen mit der für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung auf das Landesverwaltungsamt Berlin übertragen. Das administrative Mitglied des Direktoriums ist Leiterin oder Leiter der Dienststelle im personalvertretungsrechtlichen Sinn und Arbeitgeber im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes.

(3) Die Mitglieder des Direktoriums unterrichten sich gegenseitig und erörtern gemeinsam alle Vorgänge, die über den jeweiligen Geschäftsbereich hinausreichen oder für den Translationsbereich insgesamt wesentliche Bedeutung entfalten können. Jedes Direktoriumsmitglied ist berechtigt, auch außerhalb seines Geschäftsbereichs alle erforderlichen Geschäftsunterlagen einzusehen. Näheres regelt die vom Verwaltungsrat zu beschließende Geschäftsordnung.

(4) Das Direktorium beschließt einstimmig, soweit in seiner Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist.

(5) Die folgenden Beschlussgegenstände bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats:

1. das einvernehmlich mit der oder dem Vorstandsvorsitzenden abgestimmte strategische Forschungsprogramm,
2. die Aufstellung eines jährlichen Umsetzungsplans für das Forschungsprogramm mit den geplanten Berufungen, Großinvestitionen und bekannt zu machenden Forschungsfördermaßnahmen,

3. Entscheidungen über die Bildung, Änderung und Auflösung von Forschungseinheiten,
4. das Konzept für die Projektförderung,
5. die Grundsätze der Erfolgskontrolle,
6. die jährlichen Teilwirtschafts- und mehrjährigen Finanzpläne einschließlich des Ausbau- und Investitionsprogramms,
7. die Geschäftsordnung des Direktoriums,
8. die Regelungen zur Wahl der Mitglieder des Erweiterten Direktoriums und
9. Rechtsgeschäfte, die über den laufenden Geschäftsbetrieb hinausgehen und insbesondere dem Translationsforschungsbereich über ein Jahr hinausgehende Verpflichtungen auferlegen; Näheres wird durch Satzung geregelt.

#### § 24

##### Erweitertes Direktorium des Translationsforschungsbereichs

(1) Zur Einbeziehung des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals des Translationsforschungsbereichs in die Meinungsbildung und Entscheidungsfindung des Direktoriums wird ein Erweitertes Direktorium gebildet. Das Erweiterte Direktorium berät die stimmberechtigten Mitglieder des Direktoriums in Bezug auf dessen Aufgaben. Es kann hierzu gegenüber den stimmberechtigten Mitgliedern des Direktoriums Stellungnahmen abgeben und Auskünfte sowie die Behandlung seiner Anträge verlangen.

(2) Dem Erweiterten Direktorium gehören an:

1. die Dekanin oder der Dekan sowie
2. vier Personen, die dem hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personal des Translationsforschungsbereichs zugehören.

Die Mitglieder nach Satz 1 Nummer 2 werden vom hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personal des Translationsforschungsbereichs für die Dauer von drei Jahren gewählt. Das Nähere zur aktiven und passiven Wahlberechtigung sowie das Wahlverfahren werden durch Satzung nach § 30 Absatz 4 geregelt; dabei können auch Wahlgruppen gebildet werden.

#### § 25

##### Wissenschaftlicher Beirat des Translationsforschungsbereichs

(1) Dem Wissenschaftlichen Beirat gehören bis zu 14 externe Sachverständige an, die Erfahrung auf dem Gebiet der medizinischen Wissenschaften haben. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden vom Verwaltungsrat auf Vorschlag des Direktoriums für vier Jahre bestellt. Einmalige Wiederbestellung ist zulässig. Die Stiftung Charité hat das Vorschlagsrecht für ein Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats.

(2) Die oder der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats und die oder der stellvertretende Vorsitzende werden aus der Mitte des Wissenschaftlichen Beirats gewählt.

(3) Der Wissenschaftliche Beirat berät das Direktorium und den Verwaltungsrat in wissenschaftlichen Fragen, insbesondere

1. bei der Planung, Umsetzung, Entwicklung und Evaluation des Translationsforschungsbereichs,
2. zu Forschungsschwerpunkten und -vorhaben sowie zu Kooperationen des Translationsforschungsbereichs und zur Anwendung von Forschungsergebnissen in der klinischen Arbeit,
3. zur Kontrolle des Erfolgs der wissenschaftlichen Arbeit des Translationsforschungsbereichs und
4. zu anderen Themen im Zusammenhang mit den Aufgaben des Translationsforschungsbereichs.

Ferner gibt er die Stellungnahme zur Struktur-, Entwicklungs- und Rahmenplanung nach § 14 Absatz 2 ab, soweit der Translationsforschungsbereich betroffen ist.

(4) Die Mitglieder des Direktoriums sowie Vertreterinnen und Vertreter des für Forschung zuständigen Bundesministeriums und der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung können zu den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats eingeladen werden.“

20. Der bisherige § 18 wird § 26 und in Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 22 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 30 Absatz 1“ ersetzt.
21. Der bisherige § 19 wird § 27 und in Absatz 9 Satz 1 wird die Angabe „§ 22“ durch die Angabe „§ 30“ ersetzt.
22. Der bisherige § 20 wird § 28 und in Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 22“ durch die Angabe „§ 30“ ersetzt.
23. Der bisherige § 21 wird § 29.
24. Der bisherige § 22 wird § 30 und wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „sich“ die Wörter „vorbehaltlich des Absatzes 4“ eingefügt.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 werden das Wort „und“ durch ein Komma und der Punkt am Ende durch die Wörter „und dem Direktorium des Translationsforschungsbereichs.“ ersetzt.
  - c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
 

„(4) Der Translationsforschungsbereich regelt eigene Angelegenheiten in Satzungen, die vom Direktorium im Benehmen mit dem Vorstand und dem Fakultätsrat erarbeitet und vom Verwaltungsrat beschlossen werden. Die Satzungen des Translationsforschungsbereichs bedürfen der Bestätigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung und des für Forschung zuständigen Bundesministeriums.“
  - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und das Wort „veröffentlicht“ wird durch die Wörter „bekannt gemacht“ ersetzt.
25. Der bisherige § 23 wird § 31 und in Satz 7 wird die Angabe „§ 22 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 30 Absatz 1“ ersetzt.
26. Der bisherige § 24 wird § 32 und wie folgt geändert:
  - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
 

„Wirtschaftsführung und Rechnungswesen des Translationsforschungsbereichs richten sich darüber hinaus nach den Bewirtschaftungsregelungen, die der Bund und das Land Berlin gemeinsam festlegen.“
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „aus“ die Wörter „dem Teilwirtschaftsplan für den Translationsforschungsbereich und aus“ und nach dem Wort „Liquiditätsplanung“ die Wörter „für die übrige Charité“ eingefügt.
    - bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 22“ durch die Angabe „§ 30“ ersetzt.
    - cc) Die Sätze 4 und 5 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:
 

„Der Teilwirtschaftsplan Forschung und Lehre enthält die Teilbudgets Haushalt der Medizinischen Fakultät und Drittmittel. Der Translationsforschungsbereich stellt seinen Teilwirtschaftsplan nach Maßgabe der Bewirtschaftungsregelungen auf. Nach der Überleitung in den Gesamtwirtschaftsplan nach § 14 Absatz 4 Satz 2 untergliedert sich der Teilwirtschaftsplan für den Translationsforschungsbereich seinerseits in einen Erfolgsplan, einen Investitionsplan (Deckungsmittel und Ausgaben mit Erläuterungen), einen summarischen Stellennachweis und eine Liquiditätsplanung. Das Direktorium des Translationsforschungsbereichs verantwortet den Teilwirtschaftsplan gegenüber dem Verwaltungsrat des Translationsforschungsbereichs.“
    - c) In Absatz 3 Satz 1 werden das Wort „so“ gestrichen und nach dem Wort „Erfolgsplans“ die Wörter „mit Ausnahme des Teilwirtschaftsplans für den Translationsforschungsbereich“ eingefügt.



- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Feststellung“ durch das Wort „Zustimmung“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „festgestellte“ gestrichen.
- cc) Folgender Satz wird angefügt:
- „In Bezug auf den Teilwirtschaftsplan für den Translationsforschungsbereich ist diese an die Entscheidung des Mitglieds des Verwaltungsrats nach § 20 Absatz 1 Nummer 2 gebunden.“
- e) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:
- „(8) Der Vorstand und das Direktorium des Translationsforschungsbereichs beschließen eine Finanzordnung, die die betriebliche Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Finanzbeziehungen zwischen dem Translationsforschungsbereich und der übrigen Charité regelt. Ferner werden Fragen der Nutzung, des Schutzes und der Verwertung von Arbeitsergebnissen in einer Verwertungsordnung geregelt. Finanz- und Verwertungsordnung bedürfen der Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung und des für Forschung zuständigen Bundesministeriums.“
- f) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.
27. Der bisherige § 25 wird § 33 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „mit Ausnahme des Translationsforschungsbereichs.“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird der Klammerzusatz „(Jahresabschluss)“ durch den Klammerzusatz „(Teilabschluss)“ ersetzt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Das Direktorium des Translationsforschungsbereichs stellt nach Maßgabe der Bewirtschaftungsregelungen ebenfalls einen Teilabschluss und Lagebericht auf.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Der Rechnungshof von Berlin erteilt im Benehmen mit dem Aufsichtsrat und nach Zustimmung des Verwaltungsrats des Translationsforschungsbereichs die Aufträge zur Prüfung des Jahresabschlusses einschließlich der Teilabschlüsse für die Medizinische Fakultät, das Universitätsklinikum und den Translationsforschungsbereich.“
- bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „findet“ das Wort „entsprechende“ eingefügt.
- cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
- „In Bezug auf den Translationsforschungsbereich hat neben dem Land Berlin auch der Bund die Rechte aus § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes.“
- d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
- „(4) In Bezug auf den Translationsforschungsbereich hat der Bundesrechnungshof neben dem Rechnungshof von Berlin im erforderlichen Umfang das Recht aus § 55 des Haushaltsgrundsätzegesetzes. Zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung der Mittelverwendung auftreten, hat das für Forschung zuständige Bundesministerium neben der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung gegenüber dem Translationsforschungsbereich das Recht, sich unmittelbar unterrichten zu lassen und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die sonstigen Unterlagen des Translationsforschungsbereichs einzusehen.“
- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und ihm werden die folgenden Sätze angefügt:
- „Der Teilabschluss für den Translationsforschungsbereich wird inhaltlich unverändert in den Jahresabschluss der Charité aufgenommen. Die Entlastung der Mitglieder des Direktoriums des Translationsforschungsbereichs für ihre Direktoriumstätigkeit erfolgt durch den Verwaltungsrat nach § 21 Absatz 1 Satz 5 Nummer 1.“
- f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 erster Halbsatz wird das Wort „so“ gestrichen.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Für den Translationsforschungsbereich richtet sich die Möglichkeit der Rücklagenbildung nach den Bewirtschaftungsregelungen.“
28. Der bisherige § 26 wird § 34.
29. Dem bisherigen § 27 wird folgender § 35 vorangestellt:
- „§ 35  
Personal des Translationsforschungsbereichs  
(1) Das Personal des Translationsforschungsbereichs umfasst:
1. das Personal, in dessen Arbeits- und Ausbildungsverhältnis die Charité mit Auflösung des BIG eingetreten ist,
  2. das zum Zeitpunkt der Auflösung des BIG ganz oder teilweise aus BIG-Mitteln finanzierte Personal der Charité, sofern im Einzelfall mit Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung und des für Forschung zuständigen Bundesministeriums keine abweichende Zuordnung erfolgt, sowie
  3. das nach Auflösung des BIG neu ernannte oder eingestellte Personal der Charité, solange die jeweiligen Personalkosten überwiegend aus dem Teilwirtschaftsplan für den Translationsforschungsbereich finanziert werden.
- Sofern Personal des Translationsforschungsbereichs nach Satz 1 Nummer 1 und 2 zum Zeitpunkt der Auflösung des BIG auf Zeit ernannt oder befristet beschäftigt war, findet im Fall einer erneuten Ernennung oder der Verlängerung des Arbeitsvertrages Satz 1 Nummer 3 entsprechende Anwendung. Die Zuordnung des Personals zum Translationsforschungsbereich erfolgt durch die Dienstbehörde mit Zustimmung des Direktoriums.
- (2) Das Personal des Translationsforschungsbereichs untersteht unbeschadet anderer gesetzlicher Vorgaben dem Weisungsrecht des Direktoriums. Über das fachliche Weisungsrecht können Vorstand und Direktorium im Einzelfall abweichende Regelungen vereinbaren.
- (3) Auf das Personal des Translationsforschungsbereichs finden vorbehaltlich des Satzes 2 dieselben tariflichen Bestimmungen Anwendung wie für die übrigen Beschäftigten der Charité. Die Bestimmungen der zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 794) bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverträge des Personals nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bleiben unberührt.
- (4) Bei der Berufung von Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren für den Translationsforschungsbereich soll grundsätzlich wie bei gemeinsamen Berufungen mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen verfahren werden. Hauptberuflich tätiges wissenschaftliches Personal des Translationsforschungsbereichs erbringt Lehrverpflichtungen auf Grund des Berliner Hochschulgesetzes oder nach auf Grund des Berliner Hochschulgesetzes erlassenen Vorschriften in der Regel in Formaten nach § 2 Absatz 8 Nummer 5; es kann durch Vorstandsbeschluss von diesen Lehrverpflichtungen ganz oder zum Teil freigestellt werden.“
30. Der bisherige § 27 wird § 36 und Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Universitätsklinikum“ die Wörter „und der Translationsforschungsbereich“ eingefügt.
- b) In Satz 3 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „vorbehaltlich des Satzes 4“ eingefügt und das Wort „gesamten“ gestrichen.



- c) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:  
 „Der Dienststelle Translationsforschungsbereich wird unbeschadet des Satzes 2 das Personal des Translationsforschungsbereichs im Sinne von § 35 Absatz 1 zugeordnet.“
- d) In dem neuen Satz 5 wird die Angabe „und 3“ durch die Angabe „bis 4“ ersetzt.

31. Die bisherigen §§ 28 und 29 werden die §§ 37 und 38.

32. Der bisherige § 30 wird § 39 und wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.  
 b) Die Absätze 2 und 3 werden die Absätze 1 und 2.  
 c) Die folgenden Absätze 3 bis 7 werden angefügt:

„(3) Das für Forschung zuständige Bundesministerium bestimmt das Mitglied des Aufsichtsrats der Charité nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 bis zur erstmaligen Besetzung des Verwaltungsrats des Translationsforschungsbereichs aus dem Kreis der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 794) amtierenden Vertreterinnen und Vertreter des Bundes im Aufsichtsrat des BIG.

(4) Die Inhaberinnen und Inhaber der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 794) bestehenden, nachfolgenden Positionen des BIG nehmen bis zur erstmaligen Bestellung oder Wahl der nachstehenden Positionen deren Aufgaben wahr:

1. die oder der bisherige Vorstandsvorsitzende des BIG diejenigen der oder des Vorsitzenden des Direktoriums des Translationsforschungsbereichs und des Mitglieds des Vorstands der Charité nach § 13 Absatz 1 Nummer 4,
2. das bisherige administrative Vorstandsmitglied des BIG diejenigen des administrativen Mitglieds des Direktoriums des Translationsforschungsbereichs,
3. die bisherigen Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats des BIG diejenigen des Wissenschaftlichen Beirats des Translationsforschungsbereichs,
4. die bisherigen Mitglieder des Aufsichtsrats des BIG diejenigen des Verwaltungsrats des Translationsforschungsbereichs,
5. die bisherigen Mitglieder des Personalrats des BIG diejenigen des Personalrats des Translationsforschungsbereichs,
6. die bisherige Frauenvertreterin des BIG diejenigen der dezentralen Frauenbeauftragten für den Translationsforschungsbereich,
7. die Vertrauensperson der Schwerbehindertenvertretung der Medizinischen Fakultät diejenigen der Vertrauensperson der Schwerbehindertenvertretung des Translationsforschungsbereichs, soweit eine solche zu wählen ist.

Der Verwaltungsrat soll spätestens sechs Monate nach dem Inkrafttreten des in Satz 1 genannten Gesetzes erstmalig gebildet werden. Die erstmaligen Wahlen des Personalrats, der dezentralen Frauenbeauftragten und erforderlichenfalls der Vertrauensperson der Schwerbehindertenvertretung des Translationsforschungsbereichs sind unverzüglich nach dem Inkrafttreten des in Satz 1 genannten Gesetzes durchzuführen. Unbeschadet anderer Vorschriften ist daneben lediglich der Gesamtpersonalrat neu zu wählen.

(5) Durch Beschluss des Verwaltungsrats des Translationsforschungsbereichs kann in den Fällen des Absatzes 4 Satz 1 Nummer 1 bis 3 von einer erstmaligen Bestellung abgesehen und stattdessen bestimmt werden, dass die mit der jeweiligen Aufgabenwahrnehmung Betrauten bis zum Ablauf ihrer jeweiligen bisherigen Bestellung als nach den Vorschriften dieses Gesetzes bestellte Mitglieder der jeweiligen Organe gelten. Der jeweilige Beschluss ist spätestens sechs Monate nach der Konstituierung des Verwaltungsrats zu

treffen. Im Fall des Absatzes 4 Satz 1 Nummer 1 entscheidet der Verwaltungsrat im Benehmen mit dem Erweiterten Direktorium des Translationsforschungsbereichs und mit Zustimmung des Aufsichtsrats; § 13 Absatz 7 Satz 4 gilt entsprechend.

(6) Die für das Personal nach § 35 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 794) geltenden Dienstvereinbarungen gelten für das gesamte der Dienststelle Translationsforschungsbereich zugeordnete Personal vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 fort. Die nach dem Personalvertretungsgesetz zuständigen Stellen sollen innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des in Satz 1 genannten Gesetzes im Einvernehmen mit dem Personalrat des Translationsforschungsbereichs einheitliche oder berufsgruppenspezifische Regelungen für die gesamte Charité vereinbaren. Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, gelten mit Beginn des vierten Jahres nach dem Inkrafttreten des in Satz 1 genannten Gesetzes die entsprechenden Dienstvereinbarungen der übrigen Charité auch für das der Dienststelle Translationsforschungsbereich zugeordnete Personal.

(7) Die Jahresabschlüsse des BIG und der Charité für das Jahr 2020 werden nach den bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 794) geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt. Für das BIG entscheiden:

1. an Stelle des bisherigen Vorstands das Direktorium des Translationsforschungsbereichs,
2. an Stelle des bisherigen Aufsichtsrats der Verwaltungsrat des Translationsforschungsbereichs.“

33. Der bisherige § 31 wird § 40.

## Artikel 2 Änderung des MDC-Gesetzes

Das MDC-Gesetz vom 9. April 2015 (GVBl. S. 70, 73) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 4 wird gestrichen.
  - b) Die Angaben zu den §§ 5 bis 18 werden die Angaben zu den §§ 4 bis 17.
  - c) Die Angabe zu § 19 wird gestrichen.
2. § 2 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 

„(3) Die Körperschaft ist privilegierter Partner des Translationsforschungsbereichs der Charité – Universitätsmedizin Berlin. Das Nähere wird durch Vereinbarung geregelt.“
3. § 4 wird aufgehoben.
4. Die §§ 5 bis 8 werden die §§ 4 bis 7.
5. § 9 wird § 8 und wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 3 werden das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Gruppierungen“ die Wörter „und weiterer Gäste“ eingefügt.
  - b) In Absatz 3 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „und grundsätzlich in Sitzungen mit persönlicher Teilnahme seiner Mitglieder.“ ersetzt.
  - c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
 

„(4) Der Aufsichtsrat kann beratende Ausschüsse bestellen.“
  - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
6. § 10 wird § 9 und Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 8 wird die Angabe „§ 12“ durch die Angabe „§ 11“ ersetzt.
  - b) In Nummer 9 wird die Angabe „§ 11“ durch die Angabe „§ 10“ ersetzt.

7. § 11 wird § 10 und wie folgt geändert:
- In Absatz 3 Satz 4 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „ , in der jeweils geltenden Fassung.“ ersetzt.
  - In Absatz 5 Satz 2 zweiter Halbsatz wird die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt.
8. § 12 wird § 11 und wie folgt geändert:
- Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:  
„(5) Der Wissenschaftliche Beirat fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen mit persönlicher Teilnahme seiner Mitglieder.“
  - Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
9. Die §§ 13 bis 18 werden die §§ 12 bis 17.
10. § 19 wird aufgehoben.

### Artikel 3

#### Änderung des Personalvertretungsgesetzes

Die Anlage zu § 5 Absatz 1 des Personalvertretungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GVBl. S. 337; 1995 S. 24), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 685) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- Nummer 20 wird wie folgt gefasst:  
„20. bei der Charité – Universitätsmedizin Berlin:
  - die Medizinische Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin,
  - das Universitätsklinikum Charité – Universitätsmedizin Berlin,
  - der Translationsforschungsbereich,“.
- Nummer 21 wird aufgehoben.

### Artikel 4

#### Auflösung des BIG, Übertragung von Vermögen und Personal

(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird die Körperschaft des öffentlichen Rechts Berliner Institut für Gesundheitsforschung (BIG) mit Sitz in Berlin, die durch § 1 Absatz 1 Satz 1 des BIG-Gesetzes vom 9. April 2015 (GVBl. S. 70) errichtet worden ist, aufgelöst.

(2) Das Vermögen und die Verbindlichkeiten des BIG, die diesem nach der zum 31. Dezember 2020 erstellten Schlussbilanz zuzurechnen sind, gehen mit allen Rechten und Pflichten unbeschadet der Rechte Dritter mit Inkrafttreten dieses Gesetzes unentgeltlich auf den Translationsforschungsbereich der Körperschaft des öffentlichen Rechts Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité) als Gesamtrechtsnachfolger über. Das in der Schlussbilanz des BIG ausgewiesene Eigenkapital ist Eigenkapital in der Eröffnungsbilanz des Translationsforschungsbereichs der Charité.

(3) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes gehen die privatrechtlichen Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse der beim BIG tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildenden auf die Charité über. Die Charité übernimmt sämtliche Arbeitgeberrechte und -pflichten aus den übergegangenen Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen. Kündigungen des Arbeitgebers aus Anlass der Auflösung des BIG und seiner Integration in die Charité sind ausgeschlossen.

### Artikel 5

#### Bekanntmachungserlaubnis

(1) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann den Wortlaut des Berliner Universitätsmedizingesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt machen.

(2) Die für Forschung zuständige Senatsverwaltung kann den Wortlaut des MDC-Gesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz und Verordnungsblatt für Berlin bekannt machen.

### Artikel 6

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt das BIG-Gesetz vom 9. April 2015 (GVBl. S. 70) außer Kraft.

Berlin, den 12. Oktober 2020

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin  
Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister  
Michael M ü l l e r

**Gesetz****zur Errichtung der Kooperationsplattform der Berlin University Alliance  
als Körperschaft öffentlichen Rechts und zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes**

Vom 12. Oktober 2020

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Gesetz über die Kooperationsplattform der  
Berlin University Alliance****Inhaltsübersicht**

§ 1	Errichtung und Rechtsstellung
§ 2	Zweck und Aufgaben
§ 3	Beteiligungserfordernis
§ 4	Satzungen
§ 5	Organe
§ 6	Vorstand
§ 7	Beirat
§ 8	Geschäftsführung
§ 9	Personal
§ 10	Angehörige
§ 11	Finanzierung
§ 12	Haushaltsführung und Haushaltsrechnung
§ 13	Zusammenarbeit mit den Partnern
§ 14	Datenschutz
§ 15	Übergang

**§ 1****Errichtung und Rechtsstellung**

(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird die „Kooperationsplattform“ als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Berlin errichtet. Sie ist eine gemeinsame Gliedkörperschaft der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin, der Technischen Universität Berlin und der Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité) als gleichberechtigte Partneereinrichtungen (Partner) der Berlin University Alliance (im Folgenden: BUA). Die englische Bezeichnung lautet „Collaboration Platform“.

(2) Mitglieder der Kooperationsplattform sind die in Absatz 1 genannten Partner.

(3) Die Kooperationsplattform hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze und regelt ihre Angelegenheiten durch Satzung.

(4) Die Kooperationsplattform kann ein eigenes Dienstesiegel führen.

(5) Die Kooperationsplattform unterliegt der Rechtsaufsicht der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung.

**§ 2****Zweck und Aufgaben**

(1) Die Kooperationsplattform stellt die administrative Basis für die Umsetzung von Verbundprojekten der BUA dar, die aus dem institutionsübergreifenden Charakter der Verbundziele entstehen. Sie unterstützt die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Partner bei überinstitutionellen Kooperationen und stellt neue, gemeinsame Dienstleistungen zur Umsetzung der Verbund- und Kooperationsprojekte zur Verfügung.

(2) Zur administrativen Unterstützung bei der Schaffung und Gestaltung eines integrativen Forschungsraums hat die Kooperationsplattform folgende Aufgaben:

1. Förderung der Zusammenarbeit unter den Partnern,
2. Unterstützung der Partner bei der Umsetzung einer gemeinsamen Agenda der kooperativen Forschung und Lehre,
3. Etablierung koordinierter Unterstützungsstrukturen für die Partner und Bereitstellung entsprechender Dienstleistungen,
4. Unterstützung der Partner bei der Bereitstellung, dem Betrieb und der Nutzung von Forschungsinfrastrukturen und der Erbringung sonstiger Dienstleistungen zur Unterstützung kooperativer Forschung,
5. Unterstützung der Partner bei der Umsetzung gemeinsamer Querschnittsaufgaben insbesondere im Bereich der Diversität und Gleichstellung,
6. Öffentlichkeitsarbeit für die BUA und die Kooperationsplattform.

**§ 3****Beteiligungserfordernis**

Die Kooperationsplattform unterstützt die den Partnern vorbehaltenen kooperative Forschung ausschließlich administrativ. Werden in diesem Zusammenhang durch Entscheidungen der Partner oder der BUA wissenschaftsrelevante Belange der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Partner in finanzieller, personeller oder struktureller Art nicht unerheblich berührt, ist das Einvernehmen sowohl mit den betroffenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Partner als auch mit den zuständigen akademischen Gremien der betroffenen Partner erforderlich. Darüber hinausgehende Beteiligungsrechte der jeweiligen Gremien gemäß den bestehenden Regelungen der Partner bleiben unberührt.

**§ 4****Satzungen**

(1) Die Satzungen der Kooperationsplattform werden nach Kenntnisnahme und Stellungnahme durch die Akademischen Senate vom Vorstand erlassen. Sie bedürfen der Bestätigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. Die Satzungen sind im Mitteilungsblatt der Kooperationsplattform bekannt zu machen.

(2) Die Kooperationsplattform regelt durch Satzung insbesondere die Aufgaben der Geschäftsführung und der Geschäftsstelle nach § 8, die Rechte und Pflichten der Angehörigen nach § 10, die Finanzierung nach § 11 sowie die Stimmrechtsübertragung der Organmitglieder und die Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung im Umlaufverfahren der Organe.

**§ 5****Organe**

(1) Organe der Kooperationsplattform sind

1. der Vorstand und
2. der Beirat.

(2) Die Organe geben sich eine Geschäftsordnung.

**§ 6****Vorstand**

(1) Mitglieder des Vorstands sind

1. die Präsidentinnen und Präsidenten der in § 1 Absatz 1 Satz 2 benannten Universitäten und

2. die oder der Vorstandsvorsitzende der Charité.

Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus.

(2) Der Vorstand benennt eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Vertreterin oder einen Vertreter aus seiner Mitte; die Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre. Die Sprecherin oder der Sprecher beruft die Sitzungen des Vorstands ein und leitet diese. Sie oder er vertritt die Kooperationsplattform in allen Angelegenheiten nach innen und außen.

(3) An den Sitzungen des Vorstands nimmt die Geschäftsführung mit Rede- und Antragsrecht teil. Die Geschäftsführung kann bei sie betreffenden Angelegenheiten vorübergehend von der Sitzung ausgeschlossen werden.

(4) Der Vorstand leitet die Kooperationsplattform. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entscheidungen über die inhaltliche und strukturelle Ausrichtung sowie die Aufbau- und Ablauforganisation der Kooperationsplattform,
2. Erlass der Satzungen der Kooperationsplattform,
3. Feststellung des Haushaltsplans gemäß § 106 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2009 (GVBl. S. 31, 486), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2019 (GVBl. S. 742) geändert worden ist,
4. Bestimmung der Abschlussprüfenden nach § 12 Absatz 3 Satz 2,
5. Bestätigung der Haushaltsrechnung gemäß § 109 Absatz 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung,
6. Bestellung, Überwachung und Entlassung der Geschäftsführung,
7. Entscheidungen über Beschaffungen und die administrative Unterstützung der Nutzung und Verteilung der Ressourcen,
8. Gewährung und Aufhebung des Angehörigenstatus nach § 10.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, soweit die Beschlussfassung nicht im Umlaufverfahren erfolgt. Eine Vertretung ist zulässig. Beschlüsse des Vorstands bedürfen der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder.

(6) Abweichend von Absatz 5 Satz 3 bedürfen folgende Entscheidungen der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder:

1. Entscheidungen von allgemeiner Bedeutung für die Kooperationsplattform und Entscheidungen, die wegen ihrer tatsächlichen Auswirkungen die Interessen zumindest eines Partners über Gebühr berühren,
2. Bestellung der Geschäftsführung,
3. Beschluss der Geschäftsordnung des Vorstands,
4. Erlass der Beitragssatzung.

(7) Die Vorstandsmitglieder sind den jeweiligen Akademischen Senaten sowie dem Fakultätsrat der Charité berichtspflichtig.

#### § 7

##### Beirat

(1) Mitglieder des Beirats sind

1. je eine Dekanin oder ein Dekan, die oder der von jedem der Partner bestimmt wird,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Akademischen Senate der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Technischen Universität Berlin sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Fakultätsrats der Charité, die von dem jeweiligen Gremium aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Berliner Hochschulgesetzes bestimmt werden,
3. für jeden Partner eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler sowie eine Nachwuchswissenschaftlerin oder ein Nachwuchswissenschaftler, die durch den Akademischen Senat des jeweiligen Partners oder den Fakultätsrat der Charité bestimmt werden,

4. für jeden Partner eine Vertreterin oder ein Vertreter aus jeder Gruppe gemäß § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und 4 des Berliner Hochschulgesetzes, die durch den Akademischen Senat des jeweiligen Partners oder den Fakultätsrat der Charité bestimmt werden,

5. eine gemeinsame Vertreterin der Frauenbeauftragten und eine gemeinsame Vertreterin oder ein gemeinsamer Vertreter der Schwerbehindertenvertretungen sowie der Personalvertretungen der Partner, die aus deren jeweiliger Mitte bestimmt werden.

Für die organschaftliche Aufgabenwahrnehmung im Beirat wird den Mitgliedern keine Vergütung durch die Kooperationsplattform gewährt. Bei der Besetzung des Beirats ist § 15 des Landesgleichstellungsgesetzes anzuwenden.

(2) An den Sitzungen des Beirats nehmen die Mitglieder des Vorstands und die Geschäftsführung mit Rede- und Antragsrecht teil. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung kann an den Sitzungen des Beirats mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen; gleiches gilt für ein Mitglied der Personalvertretung, der Schwerbehindertenvertretung und die Frauenvertreterin.

(3) Der Beirat hat folgende Aufgaben:

1. Beratung und Unterstützung des Vorstands bei der Erfüllung seiner Aufgaben und
2. Stellungnahme zu den Satzungen und zum Entwurf des Haushaltsplans.

(4) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, soweit die Beschlussfassung nicht im Umlaufverfahren erfolgt. Beschlüsse des Beirats bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(5) Der Beirat tagt mindestens zweimal im Jahr. Er wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte, die oder der die Sitzungen einberuft und leitet.

#### § 8

##### Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt und verantwortet die laufende Verwaltung der Kooperationsplattform nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstands. Zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben vertritt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer die Sprecherin oder den Sprecher des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich als gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter. Sie oder er unterliegt dem Weisungsrecht des Vorstands.

(2) Zur Unterstützung der Organe der Kooperationsplattform wird eine Geschäftsstelle errichtet, die von der Geschäftsführung geleitet wird.

#### § 9

##### Personal

(1) Die Kooperationsplattform ist Arbeitgeberin des bei ihr beschäftigten administrativen Personals. Personalstelle, Personalwirtschaftsstelle und Dienstbehörde ist der Vorstand, der diese Befugnisse auf eine natürliche oder juristische Person übertragen kann.

(2) Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildenden der Kooperationsplattform sind nach den für die Beschäftigten des Landes Berlin geltenden tarifrechtlichen Bestimmungen zu regeln.

#### § 10

##### Angehörige

(1) Mitglieder der Partner gemäß § 43 Absatz 1 des Berliner Hochschulgesetzes erhalten für institutionsübergreifende Projekte befristet den Status einer oder eines Angehörigen. Beschäftigten außeruniversitärer Partnerorganisationen der BUA kann für Kooperationsprojekte mit mindestens einem der Partner auf Antrag befristet der Status einer oder eines Angehörigen gewährt werden.



(2) Angehörige der Kooperationsplattform können die durch die Partner zur Verfügung gestellte Infrastruktur und sonstige Ausstattung gemäß deren Regeln und Satzungen nutzen.

(3) Die Geschäftsstelle führt eine Angehörigenliste.

#### § 11

##### Finanzierung

(1) Die Partner tragen die laufenden Kosten der Kooperationsplattform. Das Nähere regelt eine Beitragssatzung der Kooperationsplattform.

(2) Darüber hinaus kann die Kooperationsplattform mit den Partnern öffentlich-rechtliche Verträge zur Finanzierung gesonderter Projekte, Vorhaben oder Anschaffungen der Kooperationsplattform schließen.

(3) Die Kooperationsplattform kann Mittel Dritter zur Erfüllung ihrer Aufgaben beantragen, annehmen und verwenden. Mittel Dritter können in den Leistungsberichten der Partner entsprechend den nach der Beitragssatzung zu leistenden Beiträgen berücksichtigt werden.

(4) Kreditaufnahmen der Kooperationsplattform sind unzulässig.

#### § 12

##### Haushaltsführung und Haushaltsrechnung

(1) Die Kooperationsplattform erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere wissenschaftsfördernde Zwecke.

(2) Der Haushaltsplan ist von der Geschäftsführung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Beirats vor Beginn des Haushaltsjahres dem Vorstand vorzulegen, der den Haushaltsplan feststellt. Auflagenbeschlüsse des Abgeordnetenhauses zum Haushalt sind unmittelbar verbindlich.

(3) Die Geschäftsführung stellt nach Ende des Haushaltsjahres eine Haushaltsrechnung auf und legt diese dem Vorstand vor. Die Haushaltsrechnung wird durch zu bestellende Abschlussprüfende geprüft. Abschlussprüfende können Wirtschaftsprüfende oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sein. Dem Vorstand obliegt die Entlastung der Geschäftsführung, welche der Genehmigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bedarf.

(4) Die Wirtschafts-, Haushalts- und Finanzverwaltung der Kooperationsplattform unterliegt der Fachaufsicht der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. Die Ausübung der Fachaufsicht richtet sich nach § 8 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. August 2020 (GVBl. S. 677) geändert worden ist.

(5) Das Land Berlin haftet für Verbindlichkeiten der Kooperationsplattform als Gewährträger.

#### § 13

##### Zusammenarbeit mit den Partnern

Die Kooperationsplattform soll zur Erfüllung ihrer Aufgaben Einrichtungen und Leistungen der Partner in Anspruch nehmen. Hierzu schließt die Kooperationsplattform öffentlich-rechtliche Verträge mit den Partnern ab, in denen auch die Erstattung der entstehenden Kosten geregelt wird.

#### § 14

##### Datenschutz

(1) Die Kooperationsplattform darf personenbezogene Daten

1. ihrer Angehörigen (§ 10),
2. der in die Organstruktur eingebunden Personen sowie
3. Dritter

erheben, speichern und nutzen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Absatz 2 erforderlich ist.

(2) Personenbezogene Daten dürfen innerhalb der Kooperationsplattform sowie an die Partner übermittelt werden, wenn die Übermittlung zu demselben Zweck erfolgt, zu dem die Daten erhoben worden sind, und die Übermittlung zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden oder der empfangenden Stelle erforderlich ist. Sie dürfen zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben an die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung übermittelt werden. An andere öffentliche Stellen dürfen sie übermittelt werden, wenn dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist und keine schutzwürdigen Belange der betroffenen Person überwiegen.

(3) Personenbezogene Daten dürfen an nicht-öffentliche Stellen übermittelt werden, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden Stelle nach diesem Gesetz erforderlich ist.

#### § 15

##### Übergang

(1) Die Kooperationsplattform tritt mit der Errichtung in die Rechte und Pflichten aus Verträgen und Vereinbarungen ein, die die Partner in Bezug auf die Kooperationsplattform geschlossen haben. Gesetzliche Rechte und Pflichten gehen mit der Errichtung auf die Kooperationsplattform über. Die jeweiligen akademischen Gremien der Partner sind darüber zu informieren, welche Rechte und Pflichten übergegangen sind. Die Absätze 2 und 3 bleiben unberührt.

(2) Die mit den Partnern bestehenden Arbeitsverhältnisse von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die ihre Dienstaufgaben für die Kooperationsplattform versehen, sollen mit der Errichtung mit allen Rechten und Pflichten auf die Kooperationsplattform übergehen. Der Übergang ist mit jeder Arbeitnehmerin und jedem Arbeitnehmer schriftlich zu vereinbaren. Die Kooperationsplattform wird die Zeiten einer Beschäftigung für die BUA bei den Partnern so anrechnen, als wären sie bei der Kooperationsplattform verbracht worden. Sind die Rechte und Pflichten tarifvertraglich geregelt, werden diese Regelungen in ihrer jeweiligen Fassung Inhalt des Arbeitsverhältnisses mit der Kooperationsplattform und dürfen nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Übergang des Arbeitsverhältnisses zum Nachteil der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers geändert werden. Vor Ablauf der Frist nach Satz 4 können die Rechte und Pflichten geändert werden, wenn der Tarifvertrag nicht mehr gilt, oder bei fehlender beiderseitiger Tarifgebundenheit im Geltungsbereich eines anderen Tarifvertrages, dessen Anwendung zwischen der Kooperationsplattform und der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer vereinbart wird. Betriebsbedingte Kündigungen auf Grund des Übergangs der Arbeitsverhältnisse sind unzulässig.

(3) Zur Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der von Absatz 2 erfassten Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnisse auf die Kooperationsplattform übergehen, stellt die Kooperationsplattform sicher, dass die in § 19 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe d der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, die zuletzt durch Beschluss vom 12. Dezember 2019 (BAnz AT 2. Januar 2020 B1) geändert worden ist, geforderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen und erhalten werden oder erhalten bleiben. Die Beteiligung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder ist unverzüglich zu beantragen. Die Beschäftigten sind nach Maßgabe der Beteiligungsvereinbarung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder zu versichern oder weiter zu versichern.

(4) Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse übergegangen sind, führen die bis zum Übergang zuständigen Personalräte die Geschäfte gemeinsam fort, bis bei der Kooperationsplattform ein Personalrat gebildet wurde, längstens jedoch bis zum Ablauf von sechs Monaten ab Errichtung der Kooperationsplattform. Entsprechendes gilt für die Fortführung der Geschäfte durch die bis zum Übergang zuständigen Frauenbeauftragten und Schwerbehindertenvertretungen.

#### Artikel 2

##### Änderung des Berliner Hochschulgesetzes

Das Berliner Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), das zuletzt durch Artikel 1

des Gesetzes vom 28. September 2020 (GVBl. S. 758) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Forschungseinrichtungen“ ein Komma und die Wörter „der Kooperationsplattform“ eingefügt.
  - b) In Satz 4 werden das Wort „Aufgaben“ gestrichen und nach dem Wort „Forschungseinrichtungen“ ein Komma sowie die Wörter „die Kooperationsplattform“ eingefügt.
2. In § 6a Absatz 1 Satz 2 werden vor dem Wort „übermittelt“ die Wörter „und an die Kooperationsplattform“ eingefügt.
3. In § 37 Absatz 4 Satz 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Forschungseinrichtungen“ ein Komma und die Wörter „der Kooperationsplattform“ eingefügt.

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 12. Oktober 2020

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Michael M ü l l e r

**Gesetz**  
**zur Anpassung datenschutzrechtlicher Bestimmungen**  
**in Berliner Gesetzen an die Verordnung (EU) 2016/679**  
**(Berliner Datenschutz-Anpassungsgesetz EU – BlnDSAnpG-EU)**

Vom 12. Oktober 2020

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Inhaltsübersicht**

- |            |  |            |  |
|------------|--|------------|--|
| Artikel 1  | Änderung des Fraktionsgesetzes   | Artikel 37 | Änderung des Berliner Pressegesetzes   |
| Artikel 2  | Änderung des Landeswahlgesetzes  | Artikel 38 | Änderung des Pflichtexemplargesetzes   |
| Artikel 3  | Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes  | Artikel 39 | Änderung des Sportförderungsgesetzes   |
| Artikel 4  | Änderung des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung   | Artikel 40 | Änderung des Bäder-Anstaltsgesetzes  |
| Artikel 5  | Änderung des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes  | Artikel 41 | Änderung des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin  |
| Artikel 6  | Änderung des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Berlin   | Artikel 42 | Änderung des Geodatenzugangsgesetzes Berlin  |
| Artikel 7  | Änderung des Binnenmarktinformationsgesetzes   | Artikel 43 | Änderung des Erschließungsbeitragsgesetzes   |
| Artikel 8  | Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes  | Artikel 44 | Änderung des Wohnraumgesetzes Berlin   |
| Artikel 9  | Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen | Artikel 45 | Änderung des Gesetzes zur sozialen Ausrichtung und Stärkung der landeseigenen Wohnungsunternehmen für eine langfristig gesicherte Wohnraumversorgung |
| Artikel 10 | Änderung des Landesbeamtengesetzes   | Artikel 46 | Änderung des Zweckentfremdungsverbot-Gesetzes  |
| Artikel 11 | Änderung des Disziplinargesetzes   | Artikel 47 | Änderung des Gesetzes über die Anerkennung und Versorgung der politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten des Nationalsozialismus                |
| Artikel 12 | Änderung des Personalvertretungsgesetzes   | Artikel 48 | Änderung des Berliner Betriebe-Gesetzes  |
| Artikel 13 | Änderung des Berliner Datenschutzgesetzes  | Artikel 49 | Änderung des Personalstrukturstatistikgesetzes   |
| Artikel 14 | Änderung des Informationsverarbeitungsgesetzes   | Artikel 50 | Änderung des Landesstatistikgesetzes   |
| Artikel 15 | Änderung des Kulturdatenverarbeitungsgesetzes  | Artikel 51 | Änderung des Gesetzes über die Bewährungshelfer für Jugendliche und Heranwachsende   |
| Artikel 16 | Änderung des E-Government-Gesetzes Berlin  | Artikel 52 | Änderung des Berliner Immobilien- und Standortgemeinschafts-Gesetzes   |
| Artikel 17 | Änderung des Berliner Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz  | Artikel 53 | Änderung des Ingenieurgesetzes   |
| Artikel 18 | Änderung des Gesundheitsdienst-Gesetzes  | Artikel 54 | Änderung des Berliner Architekten- und Baukammergesetzes   |
| Artikel 19 | Änderung des Rettungsdienstgesetzes  | Artikel 55 | Änderung des Spielhallengesetzes Berlin  |
| Artikel 20 | Änderung des Landeskrankenhausgesetzes   | Artikel 56 | Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Berlin  |
| Artikel 21 | Änderung des Stadtplanungsdatenverarbeitungsgesetzes   | Artikel 57 | Inkrafttreten, Außerkrafttreten  |
| Artikel 22 | Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs  |            |  |
| Artikel 23 | Änderung der Bauordnung für Berlin   |            |  |
| Artikel 24 | Änderung des Denkmalschutzgesetzes Berlin  |            |  |
| Artikel 25 | Änderung des Marktüberwachungsverordnungs-Durchführungsgesetzes für Bauprodukte  |            |  |
| Artikel 26 | Änderung des Feuerwehrgesetzes   |            |  |
| Artikel 27 | Änderung des Berliner Straßengesetzes  |            |  |
| Artikel 28 | Änderung des Berliner Enteignungsgesetzes  |            |  |
| Artikel 29 | Änderung des Jugendhilfe- und Jugendfördergesetzes   |            |  |
| Artikel 30 | Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes   |            |  |
| Artikel 31 | Änderung des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes   |            |  |
| Artikel 32 | Änderung des Spielbankengesetzes   |            |  |
| Artikel 33 | Änderung des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag  |            |  |
| Artikel 34 | Änderung des Berliner Hochschulgesetzes  |            |  |
| Artikel 35 | Änderung des Schulgesetzes   |            |  |
| Artikel 36 | Änderung des Archivgesetzes des Landes Berlin  |            |  |

**Artikel 1**

**Änderung des Fraktionsgesetzes**

§ 7 des Fraktionsgesetzes vom 8. Dezember 1993 (GVBl. S. 591), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GVBl. S. 294) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 das Wort „anzuzeigen“ durch die Wörter „oder elektronisch mitzuteilen“ ersetzt.
2. In Absatz 3 wird das Wort „bei“ vor den Wörtern „dem Präsidenten“ gestrichen und die Wörter „zu hinterlegen“ durch die Wörter „schriftlich oder elektronisch mitzuteilen“ ersetzt.
3. Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
 

„(4) Soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden.“

## Artikel 2 Änderung des Landeswahlgesetzes

Das Landeswahlgesetz vom 25. September 1987 (GVBl. S. 2370), das zuletzt durch Gesetz vom 20. März 2019 (GVBl. S. 234) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 13a wie folgt gefasst:  
„§ 13a Verarbeitung personenbezogener Daten“
2. § 13a wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„§ 13a  
Verarbeitung personenbezogener Daten“
  - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „Landeswahlausschuß“ durch das Wort „Landeswahlausschuss“ ersetzt und werden die Wörter „speichern, nutzen und löschen“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden die Wörter „von Personen speichern, nutzen und löschen“ durch die Wörter „von betroffenen Personen verarbeiten“ ersetzt.
3. § 30 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Wörter „erhoben und gespeichert“ werden durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.
  - b) Nach Nummer 3 wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:  
„4. Telefon- oder Mobilfunknummer“
  - c) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

## Artikel 3 Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes

Das Allgemeine Zuständigkeitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. August 2020 (GVBl. S. 677) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 8a wird folgender § 8b eingefügt:  
„§ 8b  
Verarbeitung personenbezogener Daten  
Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist zulässig, soweit dies für die Erfüllung der jeweils in diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist; dies gilt nicht für die in oder auf Grund von § 4 zugewiesenen Aufgaben.“
2. Dem § 28 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:  
„§ 8b gilt entsprechend.“

## Artikel 4 Änderung des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung

Das Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung vom 21. April 2016 (GVBl. S. 218), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVBl. S. 462) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:  
„(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist zulässig, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben im Anwendungsbereich dieses Gesetzes erforderlich ist.“
  - b) Der bisherige Absatz 1 wird der neue Absatz 2 und wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „über“ die Wörter „persönliche und sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person und“ gestrichen.
    - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Sie unterliegen, soweit sie personenbezogene Daten verarbeiten, neben den Bestimmungen der Verordnung

(EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) den Vorschriften des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418), das durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und in Satz 1 werden hinter dem Wort „Angabe“ die Wörter „von personenbezogenen Daten oder“ gestrichen.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Wörter „Nummer 3 Absatz 18“ durch die Wörter „Nummer 3 Absatz 17“ ersetzt.
  - b) Satz 2 wird aufgehoben.

## Artikel 5 Änderung des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes

Das Berliner Informationsfreiheitsgesetz vom 15. Oktober 1999 (GVBl. S. 561), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

### „§ 4a Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2), ist zulässig, soweit dies zur Erfüllung der in diesem Gesetz genannten Aufgaben erforderlich ist.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden jeweils die Wörter „Betroffenen“ durch die Wörter „betroffenen Personen“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden jeweils die Wörter „Betroffenen“ durch die Wörter „betroffenen Personen“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 wird das Wort „Betroffenen“ durch die Wörter „betroffenen Personen“ ersetzt.
3. In § 17 Absatz 3 wird in Satz 2 das Wort „Dem“ durch die Wörter „Der oder dem“ ersetzt.
4. § 18 wird wie folgt gefasst:

### „§ 18 Berliner Beauftragte oder Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit

(1) Zur Wahrung des Rechts auf Informationsfreiheit wird eine Beauftragte oder ein Beauftragter für das Recht auf Informationsfreiheit bestellt. Diese Aufgabe wird von der oder dem Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wahrgenommen. Die Errichtung der Behörde, die Ernennung, Beendigung des Amtsverhältnisses sowie die Rechtsstellung der oder des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit richten sich nach den §§ 7, 9 und 10 des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418), das durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.



(2) Die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit kontrolliert die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes bei den Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes Berlin. Zu diesem Zweck kann sie oder er Empfehlungen zur Verbesserung der Informationsfreiheit geben; insbesondere kann sie oder er den Senat und einzelne Mitglieder des Senats sowie die übrigen Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes Berlin in Fragen der Informationsfreiheit beraten. Sie oder er ist vor dem Erlass von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften anzuhören, wenn sie die Informationsfreiheit betreffen.

(3) Jeder Mensch ist befugt, die Berliner Beauftragte oder den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit anzurufen.

(4) Die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit erstellt einen Jahresbericht über ihre oder seine Tätigkeit. Die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit übermittelt den Bericht dem Abgeordnetenhaus und dem Senat und macht ihn der Öffentlichkeit zugänglich. Der Bericht kann gemeinsam mit dem nach dem Berliner Datenschutzgesetz zu erstellenden Bericht erstellt werden. § 12 Absatz 2 des Berliner Datenschutzgesetzes gilt entsprechend.

(5) Die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist befugt, personenbezogene Daten, die ihr oder ihm durch Beschwerden, Anfragen, Hinweise und Beratungsgesprächen bekannt werden, zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. Die nach Satz 1 verarbeiteten Daten dürfen nicht zu anderen Zwecken weiterverarbeitet werden.

(6) Die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit arbeitet mit den Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen, die für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über die Informationsfreiheit im Bund und in den Ländern zuständig sind, zusammen. Sie oder er ist berechtigt, an diese Stellen personenbezogene Daten zu übermitteln, soweit dies zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes erforderlich ist.“

#### Artikel 6

##### Änderung des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Berlin

§ 5 des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Berlin vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 226) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 5  
Verarbeitung personenbezogener Daten“

2. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Einheitlichen Ansprechpartner ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die ihm übertragen wurde, erforderlich ist. Personenbezogene Daten aus sachlich nicht zusammengehörenden Verwaltungsvorgängen sind getrennt zu verarbeiten.“

3. Absatz 2 wird aufgehoben.
4. Absatz 3 wird Absatz 2 und die Wörter „nach Absatz 2“ werden gestrichen.
5. Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016, S. 1; L 314

vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) durch den Einheitlichen Ansprechpartner ist zulässig, soweit dies für die Erfüllung der ihm nach § 2 übertragenen Aufgaben erforderlich ist und schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen nicht entgegenstehen. Der Einheitliche Ansprechpartner hat in diesem Fall angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person vorzusehen; § 14 Absatz 3 Satz 2 des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418), das durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden.“

6. Absatz 5 wird aufgehoben.

7. Absatz 6 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Der Einheitliche Ansprechpartner nimmt Anträge von betroffenen Personen zur Ausübung ihrer Rechte gemäß Artikel 15 bis 22 der Verordnung (EU) 2016/679 entgegen. Soweit dies erforderlich ist, leitet der Einheitliche Ansprechpartner die Anträge an öffentliche Stellen im Sinne des Absatzes 2 weiter. Die öffentlichen Stellen und der Einheitliche Ansprechpartner sind gemeinsam Verantwortliche im Sinne von Artikel 26 der Verordnung (EU) 2016/679.“

8. Absatz 7 wird Absatz 5.

9. Absatz 8 wird Absatz 6 und nach dem Wort „finden“ werden die Wörter „neben der Verordnung (EU) 2016/679“ eingefügt und nach dem Wort „Datenschutzgesetzes“ werden die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

#### Artikel 7

##### Änderung des Binnenmarktinformationsgesetzes

§ 3 des Binnenmarktinformationsgesetzes vom 14. November 2013 (GVBl. S. 582) wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die in den §§ 1 und 2 genannten Behörden dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben oder in Ausübung ihnen übertragener öffentlicher Gewalt nach diesem Gesetz erforderlich ist.

(2) Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung ist nur dann zulässig, wenn diese Daten

1. unverzichtbarer Bestandteil einer Mitteilung sind, die von der IMI-Koordinatorin nach § 1 Absatz 3 über das Binnenmarkt-Informationssystem übermittelt werden soll oder
2. über das Binnenmarkt-Informationssystem übermittelt wurden und an die zuständige Stelle weiter übermittelt werden sollen.

Die personenbezogenen Daten nach Satz 1 dürfen außerhalb des Binnenmarkt-Informationssystems nur solange gespeichert werden, wie dies zur Dokumentation des Übermittlungsvorgangs erforderlich ist; sie sind gegen unnötige Einsichtnahme besonders zu schützen.“

#### Artikel 8

##### Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes

Nach § 4 des Bezirksverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 2011 (GVBl. S. 692), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 787) geändert worden ist, wird folgender § 4a eingefügt:

## „§ 4a

## Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die nach diesem Gesetz zuständigen öffentlichen Stellen, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72.; L 127 vom 23.5.2018, S. 2), ist unbeschadet sonstiger Bestimmungen zulässig, wenn sie zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Aufgaben erforderlich ist.“

**Artikel 9**

**Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen**

Nach § 8a des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen vom 29. November 1978 (GVBl. S. 2214), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juli 2018 (GVBl. S. 463) geändert worden ist, wird folgender § 8b eingefügt:

## „§ 8b

## Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die nach diesem Gesetz zuständigen öffentlichen Stellen ist unbeschadet sonstiger Bestimmungen zulässig, wenn sie zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Aufgaben erforderlich ist.“

**Artikel 10**

**Änderung des Landesbeamtengesetzes**

Das Landesbeamtengesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), das zuletzt durch Gesetz vom 4. März 2020 (GVBl. S. 204) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 45 wird wie folgt gefasst:
 

„§ 45 Übermittlung von ärztlichen Gutachten“
  - b) Die Angabe zu § 84 wird wie folgt gefasst:
 

„§ 84 Verarbeitung personenbezogener Daten, Führung und Inhalt“
  - c) Die Angabe zu § 87 wird wie folgt gefasst:
 

„§ 87 Auskunftsrecht“
  - d) Die Angabe zu § 88 wird wie folgt gefasst:
 

„§ 88 Übermittlung und Auskunft an Dritte“
  - e) Die Angabe zu § 91 wird wie folgt gefasst:
 

„§ 91 Dateisysteme“
2. In § 23 Absatz 2 wird das Wort „vorzulegen“ durch die Wörter „zu übermitteln“ ersetzt.
3. § 45 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 

„§ 45  
Übermittlung von ärztlichen Gutachten“
  - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „oder genutzt“ gestrichen.
4. In § 73 Satz 2 wird das Wort „Betroffene“ durch die Wörter „die betroffenen Personen“ ersetzt.
5. § 84 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

## „§ 84

## Verarbeitung personenbezogener Daten, Führung und Inhalt“

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird das Wort „erheben“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 wird das Wort „Verwendung“ durch das Wort „Verarbeitung“ und das Wort „verwendet“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 zweiter Halbsatz werden die Wörter „automatisierten Abrufverfahren“ durch die Wörter „automatisierten Verfahren auf Abruf“ ersetzt.
  - bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
6. § 85 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 5 zweiter Halbsatz werden die Wörter „automatisierten Abrufverfahren“ durch die Wörter „automatisierten Verfahren auf Abruf“ ersetzt.
  - b) In Satz 6 werden vor dem Wort „Beihilfeakte“ die Wörter „personenbezogenen Daten in der“ eingefügt, das Wort „darf“ durch das Wort „dürfen“ und die Wörter „verwendet oder weitergegeben“ durch die Wörter „verarbeitet, insbesondere übermittelt,“ ersetzt.
7. § 87 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 

„§ 87  
Auskunftsrecht“
  - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„(1) Beamtinnen und Beamte haben, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, ein Recht auf Auskunft aus ihrer Personalakte. Dieses Auskunftsrecht umfasst auch die Einsichtnahme in ihre vollständige Personalakte. Soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, werden aus der Personalakte auf Verlangen Auszüge, Abschriften, Ablichtungen oder Ausdrucke gefertigt oder auf Verlangen ein Ausdruck der automatisiert gespeicherten personenbezogenen Daten überlassen.“
  - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Einsicht zu gewähren“ durch die Wörter „Auskunft aus der Personalakte zu erteilen und Einsicht in die Personalakte zu gewähren“ ersetzt.
    - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
  - d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 

„(3) Beamtinnen und Beamte haben ein Recht auf Auskunft auch aus anderen Dateisystemen, die personenbezogene Daten über sie enthalten und für ihr Dienstverhältnis verarbeitet werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dieses Auskunftsrecht umfasst auch die Einsichtnahme in die Dateisysteme. Soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, werden auf Verlangen Auszüge, Abschriften, Ablichtungen oder Ausdrucke gefertigt. Die Einsichtnahme ist unzulässig, soweit die anderen Dateisysteme personenbezogene Daten Dritter oder geheimhaltungsbedürftige nicht personenbezogenen Daten enthalten, die mit den personenbezogenen Daten der Beamtin oder des Beamten derart verbunden sind, dass ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. Nicht der Auskunft unterliegen Sicherheitsakten.“
  - e) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 

„(4) Für die Fälle der Einsichtnahme bestimmt die personalaktenführende Stelle, wo die Einsicht gewährt wird.“
8. § 88 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

## „§ 88

## Übermittlung und Auskunft an Dritte“

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „vorzulegen“ durch das Wort „zu übermitteln“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Vorlage“ durch das Wort „Übermittlung“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 wird das Wort „vorgelegt“ durch das Wort „übermittelt“ ersetzt.
- dd) In Satz 5 wird das Wort „Vorlage“ durch das Wort „Übermittlung“ ersetzt.
- c) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Auskünfte an sonstige Dritte dürfen nur mit Einwilligung der Beamtin oder des Beamten erteilt werden, es sei denn, dass die Abwehr einer erheblichen Beeinträchtigung des Gemeinwohls oder der Schutz berechtigter, höherrangiger Interessen der oder des Dritten die Auskunftserteilung zwingend erfordert; eine Einsichtnahme in die Personalakte wird in diesen Fällen nicht gewährt.“
- d) In Absatz 3 wird das Wort „Vorlage“ durch das Wort „Übermittlung“ ersetzt.
9. In § 89 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Satz 3 sowie in Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Zustimmung“ durch das Wort „Einwilligung“ ersetzt.
10. § 90 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „vorgelegt“ durch das Wort „übermittelt“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Vorlage“ durch das Wort „Übermittlung“ ersetzt.
11. § 91 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

## „§ 91

## Dateisysteme“

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden das Wort „Dateien“ durch das Wort „Dateisystemen“ ersetzt und die Wörter „oder genutzt“ gestrichen.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „automatisierter Datenabruf“ durch die Wörter „automatisiertes Verfahren auf Abruf“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 werden das Wort „Personaldaten“ durch das Wort „Personaldatenbanken“ ersetzt und die Wörter „und genutzt“ gestrichen.
- d) In Absatz 3 werden die Wörter „oder genutzt“ und die Wörter „oder Nutzung“ gestrichen.
- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Betroffenen“ durch die Wörter „betroffenen Personen“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „sind die Verarbeitungs- und Nutzungsformen“ durch die Wörter „ist die Verarbeitungsform“ ersetzt.

**Artikel 11****Änderung des Disziplinalgesetzes**

§ 29 des Disziplinalgesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. S. 263), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 695) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden das Wort „Vorlage“ durch das Wort „Übermittlung“ ersetzt, die Wörter „oder Nutzung“ gestrichen und jeweils das Wort „Betroffener“ durch die Wörter „betroffener Personen“ ersetzt.

2. In Absatz 2 wird das Wort „Vorlage“ durch das Wort „Übermittlung“ und das Wort „Betroffener“ durch die Wörter „betroffener Personen“ ersetzt.

**Artikel 12****Änderung des Personalvertretungsgesetzes**

In § 73 Absatz 1 Satz 3 des Personalvertretungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GVBl. 1994 S. 337; 1995 S. 24), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 794) geändert worden ist, werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ und das Wort „vorgelegt“ durch das Wort „übermittelt“ ersetzt.

**Artikel 13****Änderung des Berliner Datenschutzgesetzes**

Das Berliner Datenschutzgesetz vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
- a) Nach der Angabe zu § 20 wird folgende Angabe eingefügt:
- „§ 20a Verarbeitung personenbezogener Daten für das Abgeordnetenhaus“
- b) Nach der Angabe zu § 35 wird folgende Angabe eingefügt:
- „§ 35a Verarbeitung zu besonderen Untersuchungszwecken“
2. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „(ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72)“ durch die Wörter „(ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „(ABl. L 199 vom 4.5.2016, S. 89)“ durch die Wörter „(ABl. L 199 vom 4.5.2016, S. 89; L 127 vom 23.5.2018, S. 9)“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt gefasst:

## „§ 3

## Verarbeitung personenbezogener Daten

Außerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie (EU) 2016/680 ist die nicht in besonderen Rechtsvorschriften geregelte Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig, wenn sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Verantwortlichen liegenden Aufgabe oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde, erforderlich ist und

1. schutzwürdige Belange der betroffenen Personen wegen der Kategorien der personenbezogenen Daten, wegen der Zwecke der Verarbeitung, wegen der Dauer der Verarbeitung oder wegen ihrer Offenkundigkeit nicht entgegenstehen oder
  2. Bundesrecht vollzogen wird und dieses die Verarbeitung personenbezogener Daten nicht abschließend regelt.“
  4. § 8 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
  5. Dem § 10 wird folgender Absatz 7 angefügt:
- „(7) Die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist berechtigt, zu seinem oder ihrem Jahresbericht vor dem Abgeordnetenhaus zu erscheinen und zu reden. Sie oder er ist darüber hinaus berechtigt, vor den Ausschüssen des Abgeordnetenhauses zu erscheinen und zu reden; sie oder er kann von der Mehrheit der Mitglieder des Abgeordnetenhauses oder eines Ausschusses auch dazu verpflichtet werden.“
6. Dem § 11 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist vor dem Erlass von Gesetzen, Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften anzuhören, wenn sie die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen.“
7. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:



## „§ 20a

Verarbeitung personenbezogener Daten  
für das Abgeordnetenhaus

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Behörden und sonstige öffentliche Stellen ist zulässig, wenn diese vom Abgeordnetenhaus, dessen verfassungsmäßigen Organen, seinen Mitgliedern oder den Fraktionen des Abgeordnetenhauses im Rahmen ihrer Aufgaben verlangt werden. Personenbezogene Daten dürfen für diese Institutionen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nur verarbeitet werden, wenn nicht überwiegende private Interessen an der Geheimhaltung zwingend entgegenstehen. Diese Befugnis gilt auch für besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679; dabei sind gegebenenfalls die gebotenen Vorkehrungen parlamentarischer Geheimhaltung zu treffen.“

8. In § 29 Absatz 2 werden nach den Wörtern „bereichern oder“ die Wörter „eine andere Person“ eingefügt.
9. Nach § 35 wird folgender § 35a eingefügt:

## „§ 35a

Verarbeitung zu besonderen  
Untersuchungszwecken

(1) Setzt der Senat Sachverständige oder sonstige Beauftragte mit der Untersuchung von in besonderem öffentlichen Interesse liegenden Sachverhalten ein, die die Aufgabenerfüllung der für die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung, Verfolgung oder Ahndung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, zuständigen öffentlichen Stellen sowie die Aufgabe des Verfassungsschutzes betreffen, ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch diese Sachverständigen oder sonstigen Beauftragten zulässig, soweit sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die Regelungen zur Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten bleiben unberührt.

(2) Die Sachverständigen oder sonstigen Beauftragten sind unbeschadet ihrer Berichtspflicht gegenüber dem Senat auch nach Beendigung der Beauftragung zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt werden.“

**Artikel 14****Änderung des Informationsverarbeitungsgesetzes**

Das Informationsverarbeitungsgesetz vom 9. Oktober 1992 (GVBl. S. 305; 1993 S. 6), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird das Wort „umfasst“ durch das Wort „umfasst“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 wird das Wort „ferner“ durch die Wörter „die Öffentlichkeitsarbeit von Behörden und“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Wörter „des Betroffenen“ jeweils durch die Wörter „der betroffenen Personen“ sowie die Wörter „Art der Daten, wegen der Art der Verwendung“ durch die Wörter „Kategorien der Daten, wegen der Zwecke der Verarbeitung“ ersetzt.
  - b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
  - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2 und in Satz 2 wird das Wort „Betroffenen“ durch die Wörter „betroffenen Personen“ ersetzt.
3. In § 3 Absatz 2 wird das Wort „Betroffener“ durch die Wörter „betroffener Personen“ ersetzt.
4. § 4 wird aufgehoben.

**Artikel 15****Änderung des Kulturdatenverarbeitungsgesetzes**

Das Kulturdatenverarbeitungsgesetz vom 26. Januar 1993 (GVBl. S. 40), das zuletzt durch Artikel IV des Gesetzes vom 29. September 2004 (GVBl. S. 428) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„Dieses Gesetz trifft sowohl ergänzende als auch abweichende Regelungen zur Durchführung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) betreffend die Aufgaben der für kulturelle Angelegenheiten zuständigen Berliner Behörden und landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bei der ihnen obliegenden Aufgabenerfüllung.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Anschrift“ durch die Wörter „Geschlecht, Kontaktdaten, Staatsangehörigkeit, Herkunftsland der Eltern“ ersetzt, nach den Wörtern „wirtschaftlichen Verhältnisse,“ werden die Wörter „Kriterien der Förderwürdigkeit“ eingefügt und die Wörter „Mitarbeitern und Kooperationspartnern“ werden durch die Wörter „Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern“ ersetzt.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 

„(3) Personenbezogene Daten von Spenderinnen und Spendern, die dem Land Berlin, einer gemeinnützigen Einrichtung mit Hauptsitz in Berlin oder einer Einrichtung, an welcher das Land Berlin beteiligt ist oder welche Zuwendungen des Landes Berlin erhält, unentgeltlich Zuwendungen für kulturelle Zwecke erbringen, können nach erklärter Einwilligung denjenigen mitgeteilt werden, denen die Spendenmittel zur Erfüllung kultureller Aufgaben von Berlin zugewendet werden. Satz 1 gilt für Namen und Kontaktdaten der Spenderin oder des Spenders sowie die Höhe des zugewendeten Betrages und den Verwendungszweck.“
  - c) Die Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 werden das Wort „Abonnenten“ durch die Wörter „Abonnentinnen und Abonnenten“, das Wort „Käufern“ durch die Wörter „Käuferinnen und Käufer“ und die Wörter „Klein- und Großbestellern“ durch die Wörter „Klein- und Großbestellerinnen sowie Klein- und Großbestellern“ ersetzt.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 

„(3) Die Erteilung eines Auftrags an private Rechenzentren zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist nur zum Zweck der Rechnungsstellung und Bilanzierung des Vertriebsgeschehens für die Kulturinstitutionen sowie für das Ticketingsystem zulässig.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden jeweils das Wort „Benutzern“ durch die Wörter „Benutzerinnen und Benutzern“, das Wort „Ausländern“ wird durch die Wörter „Ausländerinnen und Ausländer“ und die Wörter „des gesetzlichen Vertreters“ durch die Wörter „der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 werden die Wörter „den Benutzer“ durch die Wörter „die Benutzerin oder den Benutzer“ ersetzt.
  - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „den Benutzer“ durch die Wörter „die Benutzerin oder den Benutzer“ ersetzt.
    - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:



„Das Nähere regelt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die öffentlichen Bibliotheken des Landes Berlin (BÖBB).“

- d) Absatz 4 wird aufgehoben.  
5. § 5 wird aufgehoben.

#### Artikel 16

##### Änderung des E-Government-Gesetzes Berlin

Das E-Government-Gesetz Berlin vom 30. Mai 2016 (GVBl. S. 282) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Verfahrensbeteiligten“ durch die Wörter „der am Verfahren beteiligten betroffenen Person“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „erheben, verarbeiten und nutzen“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Dabei ist über die Anforderungen nach Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) hinaus durch die Behörde sicherzustellen, dass die betroffene Person den Inhalt der Einwilligung jederzeit abrufen kann.“

2. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 4 wird aufgehoben.  
b) Folgende Absätze 3 bis 6 werden angefügt:

„(3) Für die in Absatz 2 Satz 3 genannten Aufgaben dürfen vom Berlin-CERT Protokoll Daten, die beim Betrieb der IKT des Landes anfallen, sowie die an den Schnittstellen der IKT des Landes anfallenden Daten ausschließlich automatisiert verarbeitet werden, soweit dies zur Verhinderung und Abwehr von Angriffen auf die Informationstechnik des Landes oder zum Erkennen und Beseitigen technischer Störungen oder Fehler erforderlich ist. Die Daten sind zu pseudonymisieren, soweit dies automatisiert möglich ist. Durch organisatorische und technische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass eine Verarbeitung nach diesem Absatz nur automatisiert erfolgt. Die automatisierte Verarbeitung erfolgt unverzüglich; danach sind die Daten umgehend zu löschen. Abweichend von Satz 4 dürfen die Daten für längstens drei Monate gespeichert werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 4 Satz 1 vorliegen.“

(4) Eine über die automatisierte Verarbeitung nach Absatz 3 hinausgehende Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist nur zulässig, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass

1. diese eine Schadfunktion enthalten,
2. diese durch eine Schadfunktion übermittelt wurden oder
3. sich aus ihnen Hinweise auf eine Schadfunktion ergeben können,

und soweit die Verarbeitung zur Bestätigung oder Widerlegung des Verdachts erforderlich ist. Bei Bestätigung des Verdachts ist die weitere Verarbeitung der Daten zulässig, sofern dies

1. zur Abwehr der Schadfunktion,
2. zur Abwehr von Gefahren, die von der aufgefundenen Schadfunktion ausgehen, oder
3. zur Erkennung und Abwehr anderer Schadfunktionen erforderlich ist.

Eine Schadfunktion kann beseitigt oder in ihrer Funktionsweise gehindert werden. Die nicht automatisierte Verarbeitung von Daten nach diesem Absatz darf nur durch Bedienstete mit der Befähigung zum Richteramt angeordnet werden. Soweit nach Satz 1, Satz 2 oder Absatz 5 die Wiederherstellung des Personenbezugs von nach Absatz 3 Satz 2 pseudonymisierten Daten erforderlich oder diese auf Grund besonderer bundes- oder landesrechtlicher Rechtsvorschriften zulässig ist, muss sie durch den IKT-Staatssekretär oder die IKT-Staatssekretärin oder den Bevollmächtigten oder die Bevollmächtigte im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 angeordnet werden. Anordnungen nach den Sätzen 4 und 5 sind zu protokollieren; die Protokollierung soll binnen drei Tagen erfolgen.

(5) Von einer Maßnahme nach Absatz 3 oder Absatz 4 betroffene Personen eines Kommunikationsvorgangs sind spätestens nach dem Erkennen oder der Abwehr einer Schadfunktion oder der davon ausgehenden Gefahren zu benachrichtigen, wenn sie bekannt sind und nicht überwiegende schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen. Die Unterrichtung kann unterbleiben, wenn die betroffene Person in ihren Rechten nur unerheblich beeinträchtigt wurde und anzunehmen ist, dass sie an einer Benachrichtigung kein Interesse hat. Der zentrale IKT-Dienstleister legt Fälle, in denen er von einer Benachrichtigung absieht, dem oder der behördlichen Datenschutzbeauftragten des zentralen IKT-Dienstleisters sowie dem IKT-Staatssekretär oder der IKT-Staatssekretärin oder dem Bevollmächtigten oder der Bevollmächtigten im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 zur Kontrolle vor. Wenn der behördliche Datenschutzbeauftragte oder die behördliche Datenschutzbeauftragte der Entscheidung des zentralen IKT-Dienstleisters widerspricht, ist die Benachrichtigung nachzuholen. Die Entscheidung über die Nichtbenachrichtigung ist zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden; sie ist nach zwölf Monaten zu löschen.

(6) Die Regelungen zur Datenverarbeitung nach den Absätzen 3 und 4 sowie die Informationspflichten nach Absatz 5 gelten für die Verarbeitung der in Absatz 2 Satz 1 genannten Daten nur, sofern diese personenbezogene oder dem Fernmeldegeheimnis unterliegende Daten beinhalten. Daten nach Satz 1 dürfen nicht weitergehend oder für andere Zwecke als nach den Absätzen 3 und 4 verarbeitet werden, insbesondere ist die Weitergabe an Dritte unzulässig. Die Zulässigkeit ihrer Übermittlung an die Strafverfolgungsbehörden und an den Polizeipräsidenten in Berlin sowie an andere Behörden oder Stellen des Bundes und der Länder richtet sich nach den für diese geltenden gesetzlichen Ermächtigungen; von diesen Übermittlungen sind die Beteiligten eines Kommunikationsvorgangs entsprechend Absatz 5 zu unterrichten.“

3. Folgender § 27 wird angefügt:

„§ 27  
Einschränkung von Grundrechten

Durch § 23 Absatz 3 und 4 wird der Schutz des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 16 der Verfassung von Berlin und Artikel 10 des Grundgesetzes) eingeschränkt.“

#### Artikel 17

##### Änderung des Berliner Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz

Das Berliner Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz vom 7. Juli 2016 (GVBl. S. 430) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Wörter „im Sinne des § 4 Absatz 2 des Berliner Datenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991, S. 16,

54), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 30. Mai 2016 (GVBl. S. 282) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

- b) In Absatz 4 wird das Wort „übermittelt“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.
2. § 6 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Innerhalb des Landes Berlin kann die Übermittlung auch über das landesinterne Netz erfolgen. Hierbei ist sicherzustellen, dass Maßnahmen nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) sowie nach § 14 Absatz 3 und § 26 Absatz 1 des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418), das durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung getroffen werden.“
3. § 7 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Innerhalb des Landes Berlin kann der Abruf auch über das landesinterne Netz erfolgen. Hierbei ist sicherzustellen, dass Maßnahmen nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 sowie nach § 14 Absatz 3 und § 26 Absatz 1 des Berliner Datenschutzgesetzes getroffen werden.“

### Artikel 18

#### Änderung des Gesundheitsdienst-Gesetzes

Das Gesundheitsdienst-Gesetz vom 25. Mai 2006 (GVBl. S. 450), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 (GVBl. S. 336) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
- a) Nach der Angabe zu § 4 werden folgende Angaben eingefügt:
- |               |  |
|---------------|--|
| „Abschnitt Ia | Datenverarbeitung und Datenschutz                  |
| § 4a          | Zulässigkeit der Datenverarbeitung                 |
| § 4b          | Geheimhaltungspflichten und Offenbarungsbefugnisse |
| § 4c          | Datensparsamkeit und Datensicherheit               |
| § 4d          | Datenlöschung                                      |
| § 4e          | Information, Auskunft und Akteneinsicht            |
| § 4f          | Verordnungsermächtigung“                           |
- b) Die Angaben zu Abschnitt II werden wie folgt gefasst:
- |               |   |
|---------------|---|
| „Abschnitt II | Integrierte Gesundheitsberichterstattung; sozialindikative Gesundheitsplanung |
| § 5           | Integrierte Gesundheitsberichterstattung                                      |
| § 6           | Sozialindikative Gesundheitsplanung“  |
- c) Nach der Angabe zu § 9 werden folgende Angaben eingefügt:
- |       |  |
|-------|--|
| „§ 9a | Datenverarbeitung im Rahmen des Infektionsschutzes |
| § 9b  | Übermittlungsbefugnis“                             |
- d) Nach der Angabe zu § 14 werden folgende Angaben eingefügt:
- |        |  |
|--------|--|
| „§ 14a | Datenverarbeitung im Rahmen der Anzeigepflichten |
| § 14b  | Übermittlungsbefugnis“                           |
- e) Die Angaben zu den §§ 19 bis 21 werden durch folgende Angabe ersetzt:
- |       |                                 |
|-------|---------------------------------|
| „§ 19 | Straf- und Bußgeldvorschriften“ |
|-------|---------------------------------|
2. § 1 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
- „a) integrierte Gesundheitsberichterstattung,“

3. In § 2 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „und den ihr“ durch die Wörter „und der für den gesundheitlichen Verbraucherschutz zuständigen Senatsverwaltung sowie den ihnen jeweils“ ersetzt.
4. In § 3 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „besitzen“ durch die Wörter „absolviert haben“ ersetzt.
5. Nach § 4 wird folgender Abschnitt Ia eingefügt:

„Abschnitt Ia  
Datenverarbeitung und Datenschutz  
§ 4a  
Zulässigkeit der Datenverarbeitung

(1) Die für die Aufgaben nach § 1 Absatz 3 jeweils zuständigen Stellen dürfen personenbezogene Daten, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2), verarbeiten, wenn und soweit es für die rechtmäßige Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist und die in diesem Abschnitt genannten spezifischen Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person eingehalten werden oder wenn eine Rechtsvorschrift die Verarbeitung gestattet.

(2) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten nach Absatz 1 zwischen einzelnen Stellen nach Absatz 1 ist sowohl innerbezirklich als auch bezirksübergreifend zulässig, soweit sie für die jeweilige Aufgabenerfüllung der datenempfangenden Stelle erforderlich ist oder ein Sachverhalt den Zuständigkeitsbereich von mehr als einem Bezirk betrifft. Sofern die Aufgabenerfüllung der datenempfangenden Stelle es gestattet, dürfen nur pseudonymisierte oder anonymisierte Daten an diese übermittelt werden. Rückübermittlungen sind zum Zwecke der Erfassung und Kontrolle von Sachverhalten zulässig; Satz 2 gilt entsprechend. Soweit personenbezogene Daten betroffen sind, die einer beruflichen Schweigepflicht unterliegen, ist die Übermittlung nach Satz 1 nur unter den Voraussetzungen des Satzes 2 oder des § 4b Absatz 4 zulässig.

(3) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten nach Absatz 1 an Kostenträger zum Zwecke der Abrechnung erbrachter Leistungen ist zulässig. Zulässig ist auch die Übermittlung zum Zwecke der Beantragung von Förder- oder Hilfgeldern, sofern die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Zulässig ist außerdem die Übermittlung solcher Daten an Dritte zum Zwecke der Klärung der Kostenträgerschaft in Vorbereitung der Abrechnung.

(4) In Fällen, in denen Untersuchungs- und Beratungsangebote auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder freiwilliger Verpflichtungen von den Stellen nach Absatz 1 anonym angeboten werden, dürfen personenidentifizierende Angaben (wie etwa Name, Vornamen, Adresse, Geburtsdatum) nicht verarbeitet werden.

(5) Soweit nicht die Verordnung (EU) 2016/679 unmittelbar gilt, findet das Berliner Datenschutzgesetz vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418), das durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung auf die Datenverarbeitung Anwendung, soweit die Vorschriften dieses Gesetzes keine Regelungen treffen.

§ 4b  
Geheimhaltungspflichten und  
Offenbarungsbefugnisse

(1) Die innerbehördliche Organisation der Stellen nach § 4a Absatz 1 ist in personeller, technischer, räumlicher und organisatorischer Hinsicht jeweils so zu gestalten, dass gesetzliche Geheimhaltungspflichten, insbesondere heilberufliche Schweige-

pflichten und das Statistikgeheimnis, gewahrt werden. Die zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten getroffenen Maßnahmen sind regelmäßig zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen.

(2) Die Stellen nach § 4a Absatz 1 sind befugt, gegenüber den für die Wartung ihrer Datenverarbeitungssysteme jeweils zuständigen Beschäftigten und Stellen sowie den hierzu beauftragten Dritten personenidentifizierende Angaben und gegebenenfalls weitere personenbezogene Daten, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679, zu offenbaren und ihnen diese zu übermitteln, wenn und soweit dies für die Durchführung der Wartung ihrer Datenverarbeitungssysteme erforderlich ist. Die Daten dürfen im Rahmen der Wartung der Datenverarbeitungssysteme nur für diesen Zweck genutzt werden. Im Falle der Übermittlung sind die übermittelten Daten unverzüglich nach Erfüllung der jeweiligen Aufgabe von den empfangenden Beschäftigten, Stellen oder Auftragnehmern zu löschen. Werden Dritte mit der Wahrnehmung der Wartung der Datenverarbeitungssysteme beauftragt, so sind diese über die Anforderungen des Artikels 28 der Verordnung (EU) 2016/679 hinaus auch auf die sinngemäße Einhaltung der Vorschriften dieses Abschnitts und der Geheimhaltungspflicht nach § 203 Absatz 4 Satz 1 des Strafgesetzbuchs zu verpflichten.

(3) Beauftragen die Stellen nach § 4a Absatz 1 Dritte mit der Wahrnehmung von Aufgaben nach § 1 Absatz 3, so gilt Absatz 2 Satz 4 entsprechend. In diesem Fall sind die Stellen nach § 4a Absatz 1 befugt, den Auftragnehmern personenidentifizierende Angaben (wie etwa Name, Vornamen, Adresse, Geburtsdatum) und gegebenenfalls weitere personenbezogene Daten, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679, zu offenbaren und ihnen diese zu übermitteln, wenn und soweit dies für die Erfüllung des Auftrags erforderlich ist. Die von Dritten in diesem Rahmen durchgeführten Maßnahmen sind von diesen zu dokumentieren und dem öffentlichen Gesundheitsdienst zurück zu übermitteln. Sofern keine besonderen Aufbewahrungsfristen bestehen, sind die Daten von den Dritten zu löschen, sobald sie nicht mehr benötigt werden.

(4) Die einer Geheimhaltungspflicht nach § 203 des Strafgesetzbuchs unterliegenden Dienstkräfte einer Stelle nach § 4a Absatz 1 sind befugt, die von ihnen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung erhobenen oder sonst bekannt gewordenen personenbezogenen Daten, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679, der von ihnen untersuchten oder behandelten Personen sowie die personenbezogenen Daten, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679, von Personensorgeberechtigten der von ihnen untersuchten oder behandelten Personen gegenüber den in die Bearbeitung des jeweiligen Falles einbezogenen weiteren ärztlichen und nichtärztlichen Dienstkräften derselben Stelle oder anderer Stellen zu offenbaren, soweit und solange dies für die Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben notwendig ist. Im Übrigen bleiben Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflichten auf Grund besonderer Rechtsvorschriften unberührt.

#### § 4c

##### Datensparsamkeit und Datensicherheit

(1) Personenbezogene Daten und Pseudonyme sind so zu verarbeiten, dass nur die Personen und Stellen von ihnen Kenntnis nehmen können, die die Daten zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben benötigen. Hierzu sind geeignete und dem jeweiligen aktuellen Stand der Technik entsprechende technische, organisatorische und personelle Vorkehrungen zu treffen, die einen unbefugten Zugriff auf personenbezogene Daten, Pseudonyme und die Zuordnungsregel verhindern. Die Zuordnungsregel ist durch technische Maßnahmen nach dem Stand der Technik derart zu schützen, dass Dritten mit beherrschbarem

Aufwand eine Verknüpfung von pseudonymisierten Daten mit personenidentifizierenden Angaben nicht möglich ist. Die Nachvollziehbarkeit der Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten einschließlich der Zusammenführung von personenidentifizierenden Angaben und anderen personenbezogenen Daten ist zu gewährleisten.

(2) Bei der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 sind angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person nach Maßgabe des § 14 Absatz 3 und des § 26 des Berliner Datenschutzgesetzes vorzusehen.

#### § 4d

##### Datenlöschung

(1) Sofern andere Rechtsvorschriften keine Aufbewahrungsfristen festlegen, sind personenbezogene Daten zu löschen oder zu anonymisieren, sobald sie für den Zweck, zu dem sie verarbeitet wurden, nicht mehr benötigt werden, spätestens jedoch zwei Jahre nach Abschluss des die Datenverarbeitung auslösenden Vorgangs.

(2) Werden personenbezogene Daten im automatisierten Verfahren mit der Möglichkeit des Direktabrufs gespeichert, ist die Möglichkeit des Direktabrufs ein Jahr nach dem letzten Kontakt mit der betroffenen Person zu sperren. Die Sperre für den Direktabruf kann zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen oder, nachdem sie erfolgt ist, wieder aufgehoben werden, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der jeweiligen Stelle nach § 4a Absatz 1 erforderlich ist.

#### § 4e

##### Information, Auskunft und Akteneinsicht

(1) Sind personenbezogene Daten in Akten gespeichert, so kann die betroffene Person, ihre gesetzliche Vertreterin oder ihr gesetzlicher Vertreter oder die für die Personensorge bevollmächtigte Person bei der personenbezogene Daten verarbeitenden Stelle nach § 4a Absatz 1 Einsicht in die Akten verlangen. Dieses Recht besteht zusätzlich zu den Rechten aus Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679. Werden die Akten zur Person geführt, so hat die Einsicht begehrende Person sie zu bezeichnen. Werden die Akten nicht zur Person geführt, so hat die Einsicht begehrende Person Angaben zu machen, die das Auffinden der zu der betroffenen Person gespeicherten Daten mit angemessenem Aufwand ermöglichen. Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn die Daten der betroffenen Person mit Daten Dritter oder geheimhaltungsbedürftigen nicht personenbezogenen Daten derart verbunden sind, dass ihre Trennung auch durch Vervielfältigung und Unkenntlichmachung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist; in diesem Fall ist der Einsicht begehrenden Person Auskunft nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 zu erteilen. Im Übrigen kann mit Einwilligung der Einsicht begehrenden Person statt Einsicht Auskunft gewährt werden.

(2) Enthalten die zu einer Person gespeicherten Daten Angaben über ihre gesundheitlichen Verhältnisse, soll die personenbezogene Daten verarbeitende Stelle nach § 4a Absatz 1 im Einzelfall die Auskunft über die gespeicherten Daten oder die Akteneinsicht durch eine Ärztin oder einen Arzt vermitteln lassen, wenn andernfalls eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung der Gesundheit der betroffenen Person zu befürchten ist. Die Notwendigkeit der Vermittlung ist zu begründen und schriftlich in der Akte festzuhalten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit eine Abwägung ergibt, dass die dort gewährten Rechte hinter dem öffentlichen Interesse an der Geheimhaltung oder einem überwiegenden Interesse Dritter aus zwingenden Gründen zurücktreten müssen. Gleiches gilt, wenn der Auskunft oder der Einsicht erhebliche therapeutische Gründe entgegenstehen. Die wesentlichen Gründe sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller im Einzelnen mitzuteilen. Die Entscheidung trifft die Leiterin oder der Leiter



der personenbezogene Daten verarbeitenden Stelle nach § 4a Absatz 1 oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Ablehnung des Antrags auf Auskunft oder Einsichtnahme erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt gegenüber der betroffenen Person, ihrer gesetzlichen Vertreterin oder ihrem gesetzlichen Vertreter oder der für die Personensorge bevollmächtigten Person und ist schriftlich zu begründen. Werden Auskunft oder Einsicht nicht gewährt, so ist die Antragstellerin oder der Antragsteller darauf hinzuweisen, dass sie oder er sich an die Berliner Beauftragte oder den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wenden kann. Die personenbezogene Daten verarbeitende Stelle nach § 4a Absatz 1 muss der oder dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit die Gründe der Auskunfts- oder Einsichtsverweigerung darlegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 17 Absatz 4 und des § 24 Absatz 1 bis 4 des Berliner Datenschutzgesetzes.

(4) Im Fall des Todes der betroffenen Person stehen die Rechte aus den Absätzen 1 und 2 zur Wahrnehmung der vermögensrechtlichen Interessen den Erbinnen oder Erben der betroffenen Person zu. Gleiches gilt für die nächsten Angehörigen der betroffenen Person, soweit sie immaterielle Interessen geltend machen. Nächste Angehörige im Sinne von Satz 2 sind die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, Kinder, Eltern, Geschwister oder die Person, mit der die verstorbene Person in einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft gelebt hat. Die Rechte sind ausgeschlossen, soweit der Auskunft oder Einsichtnahme der ausdrückliche oder mutmaßliche Wille der betroffenen Person entgegensteht.

#### § 4f

##### Verordnungsermächtigung

Die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, Näheres zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch den öffentlichen Gesundheitsdienst, insbesondere zu technisch-organisatorischen Abläufen, durch Rechtsverordnung zu regeln.“

6. Die Überschrift des Abschnitts II wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt II  
Integrierte Gesundheitsberichterstattung;  
sozialindikative Gesundheitsplanung“

7. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 5  
Integrierte Gesundheitsberichterstattung“

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Gesundheits- und Sozialberichterstattung“ durch die Wörter „integrierten Gesundheitsberichterstattung“ und die Wörter „Gesundheits- und Sozialwesen“ durch das Wort „Gesundheitswesen“ ersetzt.

- bb) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Berichterstattung umfasst ein durch Informationstechnik gestütztes regelmäßiges Gesundheitsmonitoring (Basisindikatoren) und Berichte, die Schwerpunktthemen auf der Grundlage der Indikatoren und besondere Probleme von regionaler, epidemiologischer und sozialstruktureller Bedeutung aufgreifen oder vertiefen.“

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „jährlich die Basisindikatoren“ durch die Wörter „jährlich Basisindikatoren“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Spezialberichte“ durch das Wort „Berichte“ ersetzt.

cc) In Satz 5 werden die Wörter „Gesundheits- und Sozialwesen zuständige Senatsverwaltungen koordinieren“ durch die Wörter „Gesundheitswesen zuständige Se-

natsverwaltung koordiniert“ und das Wort „legen“ durch das Wort „legt“ ersetzt.

- d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Zur Erfüllung der Berichtspflichten für die integrierte Gesundheitsberichterstattung werden Statistiken basierend auf Einzeldaten insbesondere zu folgenden Bereichen erstellt:

1. Gesundheitszustand von ausgewählten Bevölkerungsgruppen, insbesondere Untersuchungen nach dem Kindertagesförderungsgesetz vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), das zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und dem Schulgesetz und
2. Gesundheitsförderung und Prävention, Gesundheitshilfe, Gesundheitsaufsicht, gesundheitlicher Verbraucherschutz.

Personenbezogene Daten dürfen nur in pseudonymisierter Form übermittelt werden. Die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, die Art der Erhebungen, den Umfang der Hilfs- und Erhebungsmerkmale, die Berichtszeiträume oder -zeitpunkte und die Periodizität dieser Statistiken durch Rechtsverordnung zu regeln. Soweit in diesem Gesetz oder in einer Rechtsverordnung auf Grund dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt wird, gelten die Regelungen des § 26 des Berliner Datenschutzgesetzes.“

8. In § 6 Absatz 1 werden die Wörter „Gesundheits- und Sozialberichterstattung“ durch die Wörter „integrierten Gesundheitsberichterstattung“ ersetzt.

9. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „§ 9 Abs. 1 und 2“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 1 und 2“ und die Angabe „§ 55 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 52 Absatz 2“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

c) Die Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.

10. § 9 Absatz 3 wird aufgehoben.

11. Nach § 9 werden die folgenden §§ 9a und 9b eingefügt:

#### „§ 9a

##### Datenverarbeitung im Rahmen des Infektionsschutzes

Die für die Aufgaben nach § 9 zuständigen Ämter der Bezirke dürfen die zur Ermittlung von Impflücken und Durchimpfungsraten der Bevölkerung erforderlichen personenbezogenen Daten, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679, verarbeiten. Hierzu zählen insbesondere personenidentifizierende Angaben und der Impfstatus der nach der Ständigen Impfkommission öffentlich empfohlenen Impfungen gemäß den Vorgaben des Robert Koch-Instituts, insbesondere Art, Anzahl und Zeitpunkt der Impfung von betroffenen Personen.

#### § 9b

##### Übermittlungsbefugnis

(1) Zum Zwecke der Abrechnung durchgeführter Impfungen dürfen die für die Aufgaben nach § 9 zuständigen Ämter der Bezirke die von ihnen nach § 9a erhobenen Daten an die Krankenversicherungen der geimpften Personen übermitteln. Zu diesem Zweck dürfen sie über die in § 9a genannten Daten hinaus auch Daten zum Versicherenstatus und zur Krankenversicherung der geimpften Personen verarbeiten. Die in Satz 1 genannten Ämter der Bezirke können vereinbaren, dass die Übermittlung durch eines oder mehrere dieser Ämter zentral für alle oder mehrere dieser Ämter erfolgt. Die Übermittlung an die Krankenversicherungen kann auch über Verbände von Krankenversicherungen erfolgen.

(2) Die für die Aufgaben nach § 9 zuständigen Ämter der Bezirke übermitteln die Daten der von ihnen durchgeführten Impfungen in anonymisierter und aggregierter Form einmal jährlich



dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin. Das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin erstellt aus den nach Satz 1 übermittelten Daten einmal jährlich epidemiologische Auswertungen.“

12. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird aufgehoben.
- b) Die Absätze 5 bis 7 werden die Absätze 4 bis 6.

13. Nach § 14 werden die folgenden §§ 14a und 14b eingefügt:

#### „§ 14a

##### Datenverarbeitung im Rahmen der Anzeigepflichten

(1) Im Rahmen der Anzeigepflichten nach § 14 Absatz 1 bis 3 dürfen von der für Erlaubnisangelegenheiten der Berufe im Gesundheitswesen zuständigen Stelle folgende Daten der Anzeigepflichtigen verarbeitet werden:

1. Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift;
2. Geschlecht;
3. Telefonnummer und E-Mail-Adresse, sofern freiwillig angegeben;
4. Name, Bezeichnung und Anschrift der Einrichtung oder Anschrift des Ortes, an dem die selbstständige Tätigkeit ausgeübt werden soll;
5. Berufsbezeichnung und gegebenenfalls Spezialisierung;
6. Datum des Beginns und des Endes der Berufsausübung;
7. Datum und Ort der Erteilung der Berechtigung zur Berufsausübung oder zum Führen der Berufsbezeichnung;
8. Anzahl der Beschäftigten der Einrichtung und Aufteilung nach Berufen.

(2) Zum Zwecke der Erstellung eines elektronischen Heilberufs- oder Berufsausweises gemäß § 291a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch darf die für Erlaubnisangelegenheiten der Berufe im Gesundheitswesen zuständige Stelle folgende Daten an die gemäß § 291a Absatz 5a Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bestimmte Stelle übermitteln:

1. Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift;
2. Geschlecht;
3. Berufsbezeichnung;
4. Datum und Ort der Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung des Berufs oder der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung;
5. Datum und Ort des Widerrufs, der Rücknahme oder des Ruhens der Erlaubnis zur Ausübung des Berufs oder der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung oder des Verzichts hierauf;
6. Anschrift des Ortes, an dem der Berufsausübung nachgegangen wird.

(3) Abweichend von § 4d Absatz 1 sind die nach den Absätzen 1 und 2 verarbeiteten Daten spätestens ein Jahr nach der Meldung über die Beendigung einer anzeigepflichtigen Tätigkeit zu löschen.

#### § 14b

##### Übermittlungsbefugnis

(1) Die Daten der freiberuflich tätigen Hebammen und Entbindungspfleger nach § 14a Absatz 1 werden von der für Erlaubnisangelegenheiten der Berufe im Gesundheitswesen zuständigen Stelle quartalsweise an die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung übermittelt. Übermittelt werden nur im Quartal erfolgte Änderungen wie Neu- und Abmeldungen und Anschriftenwechsel.

(2) Die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung darf die nach Absatz 1 übermittelten Daten ausschließlich zur Kontrolle der Meldepflicht freiberuflich tätiger Hebammen und Entbindungspfleger nach § 8 Absatz 3 der Berufsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger vom 9. November 2010

(GVBl. S. 518), die durch Artikel 6 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung verwenden und die meldepflichtigen Personen zu diesem Zweck kontaktieren.

(3) Den Zeitpunkt der Datenübermittlung nach Absatz 1 bestimmt die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung. Unmittelbar nach Abmeldung der freiberuflichen Tätigkeit einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers sind, abweichend von § 4d Absatz 1, die Daten nach Absatz 1 zu löschen.“

14. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 ist der öffentliche Gesundheitsdienst befugt, personenbezogene Daten, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679, der zu begutachtenden Person zu verarbeiten. Die Daten nach Satz 1 können auch bei Dritten innerhalb und außerhalb der Verwaltung erhoben werden, sofern ein Erheben bei der betroffenen Person nicht möglich oder nicht erfolgversprechend ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden. Die betroffene Person ist über die Datenerhebung bei Dritten zu informieren.

(3) Das Ergebnis des Gutachtens darf der jeweiligen Auftraggeberin oder dem jeweiligen Auftraggeber übermittelt werden. Das vollständige Gutachten oder wesentliche Teile hieraus, die nicht allein die Beantwortung der Gutachtenfrage darstellen, dürfen nur übermittelt werden, wenn hierfür ein besonderer Bedarf im Einzelfall besteht. Der besondere Bedarf ist von der das Gutachten erstattenden Stelle zu dokumentieren.“

15. § 19 wird aufgehoben.

16. § 20 wird § 19 und in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „und 7“ durch die Angabe „und 6“ ersetzt.

### Artikel 19

#### Änderung des Rettungsdienstgesetzes

§ 4 des Rettungsdienstgesetzes vom 8. Juli 1993 (GVBl. S. 313), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. September 2016 (GVBl. S. 762) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nummer 4 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt, in Nummer 5 wird das Wort „oder“ angefügt und folgende Nummer 6 wird eingefügt:

„6. für die Aufgabenerfüllung und das Qualitätsmanagement der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst gemäß § 5b Absatz 1“

- b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Aufgabenträger nach § 5 sowie die vom Rettungsdienst angefahrenen Krankenhäuser geben der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 5b Absatz 1 erforderlichen Auskünfte und übermitteln hierzu die im Einsatz und im Krankenhaus zur Weiterbehandlung von Patientinnen und Patienten, die der Rettungsdienst übergeben hat, erhobenen Patientendaten sowie die Einsatzdokumentation, soweit diese zum Zweck der Qualitätssicherung, der Beschwerdebearbeitung, zu Beweis Zwecken in gerichtlichen Verfahren oder in Bezug auf medizinisch wissenschaftliche Fragestellungen der Notfallrettung erforderlich sind.“

2. Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die integrierte Leitstelle der Berliner Feuerwehr muss die dort eingehenden Notrufe und damit verbundenen personenbezogenen Daten der anrufenden Personen auf Speichermedien

aufzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen zur Einsatzauswertung, zum Qualitätsmanagement, zur Verfolgung von Straftaten oder zu Beweis Zwecken in gerichtlichen Verfahren zehn Jahre gespeichert werden. Sie sind mit Ablauf des zehnten Jahres nach der Aufzeichnung zu löschen.“

3. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

### Artikel 20

#### Änderung des Landeskrankenhausgesetzes

Das Landeskrankenhausgesetz vom 18. September 2011 (GVBl. S. 483), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 24 und 25 wie folgt gefasst:

„§ 24 Verarbeitung von genetischen Daten und Gesundheitsdaten

§ 25 Verarbeitung von genetischen Daten und Gesundheitsdaten zu wissenschaftlichen Forschungszwecken“

2. Die §§ 24 und 25 werden wie folgt gefasst:

„§ 24

Verarbeitung von genetischen  
Daten und Gesundheitsdaten

(1) Der Verantwortliche stellt sicher, dass bei der Verarbeitung von genetischen Daten und Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in den Krankenhäusern datenschutzrechtliche Regelungen und das Gebot der ärztlichen Schweigepflicht eingehalten werden. Bei Sachverhalten, die in diesem Gesetz nicht oder nicht abschließend geregelt sind, gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097), das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418), das durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, soweit sie auf Krankenhäuser Anwendung finden. Gesetzlich vorgeschriebene Auskunfts- und Mitteilungspflichten gehen den Vorschriften dieses Gesetzes vor.

(2) Die Verarbeitung von genetischen Daten und Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ist in den Krankenhäusern nur zulässig, wenn

1. die Verarbeitung auf einer Rechtsgrundlage beruht, die sich aus der Verordnung (EU) 2016/679, dem Bundesdatenschutzgesetz, dem Berliner Datenschutzgesetz oder den Regelungen dieses Gesetzes ergibt, und
2. bei der Verarbeitung die Anforderungen des § 14 Absatz 3 und des § 26 des Berliner Datenschutzgesetzes erfüllt sind.

(3) Die Verarbeitung von genetischen Daten und Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ist darüber hinaus zulässig für Zwecke der Qualitätssicherung der Behandlung im Krankenhaus, soweit der Zweck nicht mit anonymisierten oder pseudonymisierten Daten erreicht werden kann und nicht überwiegende schutzwürdige Interessen der Patientin oder des Patienten entgegenstehen. Der krankenhausinterne Sozialdienst darf genetische Daten und Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 für Zwecke der sozialen Betreuung und Beratung im Sinne des § 3 Absatz 4 Nummer 3 nutzen.

(4) Das Offenlegen von genetischen Daten und Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU)

2016/679 durch Übermittlung an Stellen außerhalb des Krankenhauses ist zulässig

1. für Zwecke der Mit- oder Weiterbehandlung oder einer sich der Behandlung anschließenden häuslichen Krankenpflege, soweit nicht die Patientin oder der Patient etwas anderes bestimmt hat,
2. für Zwecke der Erfüllung der für die Krankenhausbehandlung erforderlichen Leistungen, insbesondere zur Durchführung der Speiserversorgung und des Krankentransports durch Dritte, soweit der Zweck nicht mit pseudonymisierten Daten erreicht werden kann,
3. zur Geltendmachung von Ansprüchen des Krankenhauses und zur Abwehr von Ansprüchen, die gegen das Krankenhaus oder dessen Personal gerichtet sind, soweit schutzwürdige Interessen der Patientin oder des Patienten am Abschluss der Übermittlung nicht überwiegen, oder
4. für Zwecke der Qualitätssicherung der Behandlung im Krankenhaus an eine Ärztin, einen Arzt oder eine ärztlich geleitete Stelle, soweit der Zweck nicht mit anonymisierten oder pseudonymisierten Daten erreicht werden kann und nicht überwiegende schutzwürdige Interessen der Patientin oder des Patienten entgegenstehen.

(5) Die Verarbeitung von pseudonymisierten genetischen Daten und Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 für die in den Absätzen 3 und 4 genannten Zwecke ist zulässig, soweit diese Zwecke nicht mit anonymisierten Daten erreicht werden können.

(6) Für Zwecke von Wartungs- und Administrationstätigkeiten bei medizintechnischen und informationstechnischen Geräten, mit denen auch genetische Daten und Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 verarbeitet werden, ist der Zugriff auf genetische Daten und Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 nur in dem für den Zweck der Wartungs- und Administrationstätigkeiten erforderlichen Umfang und unter Beachtung der Anforderungen des § 26 Absatz 3 des Berliner Datenschutzgesetzes durchzuführen.

(7) Genetische Daten und Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 sind grundsätzlich im Krankenhaus oder im Auftrag durch ein anderes Krankenhaus oder durch mehrere Krankenhäuser als gemeinsam Verantwortliche im Sinne des Artikels 26 der Verordnung (EU) 2016/679 zu verarbeiten. Die Erteilung eines Auftrages im Sinne des Artikels 28 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Zwecke der Verarbeitung von genetischen Daten und Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ist nur zulässig, wenn

1. der Auftragsverarbeiter der gleichen Unternehmensgruppe im Sinne des Artikels 4 Nummer 19 der Verordnung (EU) 2016/679 oder der Unternehmensgruppe eines anderen Krankenhauses, das in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fällt, angehört und
2. gewährleistet ist, dass die Verarbeitung der genetischen Daten und Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ausschließlich durch Personen erfolgt, die nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union einer Geheimhaltungspflicht unterliegen.

Darüber hinaus dürfen genetische Daten und Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 durch andere Stellen im Auftrag des Krankenhauses nur verarbeitet werden, wenn durch technische Schutzmaßnahmen sichergestellt ist, dass der Auftragnehmer keine Möglichkeit hat, beim Zugriff auf Patientendaten den Personenbezug herzustellen.

(8) Bei Daten, die im automatisierten Verfahren mit der Möglichkeit des Direktabrufes gespeichert sind, ist die Möglichkeit des Direktabrufes auf das erforderliche Maß einzuschränken,

sobald die Behandlung der Patientin oder des Patienten im Krankenhaus abgeschlossen ist, die damit zusammenhängenden Zahlungsvorgänge abgewickelt sind und das Krankenhaus den Bericht über die Behandlung erstellt hat, spätestens jedoch ein Jahr nach Abschluss der Behandlung der Patientin oder des Patienten.

#### § 25

Verarbeitung von genetischen Daten  
und Gesundheitsdaten zu  
wissenschaftlichen Forschungszwecken

(1) Die Verarbeitung von genetischen Daten und Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 in Krankenhäusern ist ohne Einwilligung für wissenschaftliche Forschungszwecke nur zulässig, wenn

1. Ärztinnen und Ärzte, die an der Behandlung beteiligt waren, genetische Daten und Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679, die im Rahmen der Krankenhausbehandlung verarbeitet worden sind, für eigene wissenschaftliche Forschungsvorhaben nutzen, soweit schutzwürdige Belange der Patientin oder des Patienten nicht entgegenstehen und eine gewerbliche Nutzung ausgeschlossen ist,
2. es nicht zumutbar ist, die Einwilligung einzuholen, und schutzwürdige Belange der Patientin oder des Patienten nicht beeinträchtigt werden,
3. das berechtigte Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Geheimhaltungsinteresse der Patientin oder des Patienten erheblich überwiegt oder
4. für Zwecke der Krankenhausbehandlung verarbeitete genetische Daten und Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 vor ihrer weiteren Verarbeitung anonymisiert werden.

(2) Im Rahmen von Forschungsvorhaben sieht der Verantwortliche angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Personen im Sinne des § 22 Absatz 2 und des § 27 Absatz 3 des Bundesdatenschutzgesetzes oder des § 14 Absatz 3 und des § 26 Absatz 3 des Berliner Datenschutzgesetzes vor. Patientendaten sind stets zu pseudonymisieren, soweit dies in einem angemessenen Verhältnis zum Schutzzweck steht. Soweit das Forschungsvorhaben mit pseudonymisierten Daten durchgeführt werden kann, dürfen der mit der Forschung befasste Personenkreis und die empfangenden Stellen oder Personen keinen Zugriff auf die Zuordnungsregel haben und aus den medizinischen Daten keine Rückschlüsse auf die Patientin oder den Patienten ziehen können. Die Zuordnungsregel ist durch technische Maßnahmen nach dem Stand der Technik derart zu schützen, dass Dritten mit beherrschbarem Aufwand eine Verknüpfung von pseudonymisierten mit identifizierenden Daten nicht möglich ist.

(3) Genetische Daten und Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 dürfen unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 pseudonymisiert an einrichtungsübergreifende Forschungsvorhaben, Forschungsregister oder Probensammlungen übermittelt werden, wenn nicht eine Rechtsvorschrift anderes vorsieht. Sofern der Forschungszweck nicht mit pseudonymisierten Daten erreicht werden kann, ist die Übermittlung unmittelbar identifizierender Patientendaten zulässig, sofern die betroffene Person hierzu ihre schriftliche Einwilligung erteilt hat.

(4) Die zu wissenschaftlichen Zwecken verarbeiteten genetischen Daten und Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 dürfen zusammen mit Informationen über eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person nur veröffentlicht werden, wenn die Patientin oder der Patient in Kenntnis der vorgesehenen Veröffentlichung eingewilligt hat.“

#### Artikel 21

##### Änderung des Stadtplanungsdatenverarbeitungsgesetzes

Das Stadtplanungsdatenverarbeitungsgesetz vom 2. November 1994 (GVBl. S. 444), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Stadtplanungsdateien“ durch „Stadtplanungsdateisystemen“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 

„§ 2  
Stadtplanungsdateisysteme“
  - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„(1) Die auf der Grundlage des Gesetzes über eine Erhebung für Zwecke der Stadtplanung vom 16. Oktober 1969 (GVBl. S. 2116), aufgehoben durch Nummer 32 der Anlage zu § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1992 (GVBl. S. 204), erhobenen und danach fortgeschriebenen Daten nach Anlage 1 werden von der für die Stadtentwicklung zuständigen Senatsverwaltung in einem Dateisystem geführt und zur Aufgabenerfüllung nach § 1 Absatz 2 verarbeitet.“
  - c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „automatisierte Stadtplanungsgrunddateien“ durch das Wort „Stadtplanungsgrunddateisysteme“ ersetzt.
  - d) In Absatz 3 werden das Wort „Stadtplanungsgrunddateien“ jeweils durch das Wort „Stadtplanungsgrunddateisysteme“, das Wort „Dateiführung“ durch das Wort „Dateisystemführung“ und die Wörter „in der Datei“ durch die Wörter „in dem Dateisystem“ ersetzt.
  - e) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„Soweit bei der Aufgabenerfüllung nach § 1 Absatz 2 die Hauptverwaltung zuständig ist, werden die sich aus Anlage 2 ergebenden Daten in Stadtplanungsfachdateisystemen erfasst und verarbeitet.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Wörter „einer Stadtplanungsgrunddatei“ durch die Wörter „einem Stadtplanungsgrunddateisystem“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 wird das Wort „Stadtplanungsfachdateien“ durch das Wort „Stadtplanungsfachdateisystemen“ ersetzt.
  - c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Dateien“ durch das Wort „Dateisystemen“ und das Wort „Stadtplanungsdateien“ durch das Wort „Stadtplanungsdateisystemen“ ersetzt.
  - d) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„Sofern Daten der Anlagen 1 bis 3 nicht bereits nach den vorangehenden Vorschriften gespeichert sind, werden sie von der zuständigen Behörde bei den Auskunftspflichtigen erhoben, soweit dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben oder in Ausübung öffentlicher Gewalt nach diesem Gesetz erforderlich ist.“
  - e) In Absatz 5 wird das Wort „Betroffene“ durch das Wort „Auskunftspflichtige“ ersetzt.
  - f) In Absatz 6 wird das Wort „Stadtplanungsdateien“ durch das Wort „Stadtplanungsdateisysteme“ ersetzt.
4. In § 4 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „gilt § 12 Abs. 1 Satz 2 des Berliner Datenschutzgesetzes“ durch die Wörter „gilt § 16 des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. 418), das durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird das Wort „Abrufverfahren“ durch die Wörter „Verfahren auf Abruf“ ersetzt.
  - b) In Satz 1 wird das Wort „Stadtplanungsdateien“ durch das Wort „Stadtplanungsdateisystemen“ und das Wort „zum“ durch das Wort „auf“ ersetzt sowie nach dem Wort „Abruf“



die Wörter „nach § 21 des Berliner Datenschutzgesetzes“ eingefügt.

- c) In Satz 2 wird das Wort „Abrufverfahrens“ durch die Wörter „Verfahrens auf Abruf“ ersetzt.
  - d) In Satz 3 werden die Wörter „nach § 15 Abs. 2 des Berliner Datenschutzgesetzes“ gestrichen, das Wort „Abrufverfahren“ durch die Wörter „Verfahren auf Abruf“, das Wort „Stadtplanungsdateien“ durch das Wort „Stadtplanungsdateisysteme“ und die Wörter „einsehen und Ausdrucke erstellen“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.
6. § 6 wird aufgehoben.
  7. § 7 wird § 6 und das Wort „Dateien“ wird durch das Wort „Dateisysteme“ ersetzt.
  8. § 8 wird § 7 und wie folgt gefasst:

„§ 7

Verwaltungsvorschriften

Die für die Stadtentwicklung zuständige Senatsverwaltung ist befugt, durch Verwaltungsvorschriften zu bestimmen, dass bestimmte Daten der Anlagen 1 und 3, Buchstabe A vorrangig zu verarbeiten sind.“

9. § 9 wird § 8.
10. In der Anlage 3 wird das Wort „Stadtplanungsgrunddateien“ durch das Wort „Stadtplanungsgrunddateisystemen“ und das Wort „Stadtplanungsfachdateien“ durch das Wort „Stadtplanungsfachdateisystemen“ ersetzt.

#### Artikel 22

##### Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs

Das Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2017 (GVBl. S. 664) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 30a wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift und in Satz 1 wird jeweils das Wort „Abrufverfahren“ durch die Wörter „Verfahren auf Abruf“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 werden die Wörter „nach § 15 Abs. 2 des Berliner Datenschutzgesetzes“ gestrichen.
2. § 30b wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 wird das Wort „Datenabrufverfahren“ durch die Wörter „Verfahren auf Abruf“ ersetzt.
  - b) Folgender Satz wird angefügt:
 

„Die für die Stadtentwicklung zuständige Senatsverwaltung kann die Einzelheiten durch Rechtsverordnung regeln.“
3. Nach § 30b wird folgender § 30c eingefügt:

„§ 30c

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Bezirksämter und die zuständigen Senatsverwaltungen sind zur Verarbeitung personenbezogener Daten befugt, soweit dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben oder in Ausübung öffentlicher Gewalt nach diesem Gesetz erforderlich ist.“

#### Artikel 23

##### Änderung der Bauordnung für Berlin

§ 87 der Bauordnung für Berlin vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), die zuletzt durch Gesetz vom 14. Mai 2020 (GVBl. S. 322) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „oder des Betroffenen“ durch die Wörter „betroffenen Person“ ersetzt.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird aufgehoben.

b) In dem bisherigen Satz 2 wird das Wort „Betroffenen“ durch die Wörter „betroffenen Personen“ ersetzt.

c) Der bisherige Satz 3 wird aufgehoben.

3. In Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 werden die Wörter „oder der Betroffene“ durch die Wörter „betroffene Person“ ersetzt.

#### Artikel 24

##### Änderung des Denkmalschutzgesetzes Berlin

Dem § 14 des Denkmalschutzgesetzes Berlin vom 24. April 1995 (GVBl. S. 274), das zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist, wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Berliner Denkmalbehörden dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.“

#### Artikel 25

##### Änderung des Marktüberwachungsverordnungsdurchführungsgesetzes für Bauprodukte

Dem § 2 des Marktüberwachungsverordnungsdurchführungsgesetzes für Bauprodukte vom 13. Juli 2011 (GVBl. S. 342), das zuletzt durch Gesetz vom 2. März 2018 (GVBl. S. 175) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Marktüberwachungsbehörden sind zur Verarbeitung personenbezogener Daten befugt, soweit dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben oder in Ausübung öffentlicher Gewalt nach diesem Gesetz erforderlich ist.“

#### Artikel 26

##### Änderung des Feuerwehrgesetzes

Das Feuerwehrgesetz vom 23. September 2003 (GVBl. S. 457), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 240) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
 

„Die Berliner Feuerwehr darf personenbezogene Daten der Angehörigen und ehemaligen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Bewerberinnen und Bewerber für die Freiwilligen Feuerwehren verarbeiten, soweit dies zur Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des ehrenamtlichen Dienstverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller, sozialer oder fürsorgerischer Maßnahmen, insbesondere auch zur Dienstplanung, erforderlich ist.“
2. Dem § 17 wird folgender Absatz 4 angefügt:
 

„(4) Die Berliner Feuerwehr darf personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur Abrechnung von Einsatzkosten nach Absatz 1 oder zur Erhebung von Entgelten nach Absatz 3 erforderlich ist.“

#### Artikel 27

##### Änderung des Berliner Straßengesetzes

Das Berliner Straßengesetz vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. März 2020 (GVBl. S. 205) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Der Überschrift zu Abschnitt VII werden nach dem Wort „Ermächtigungen“ ein Komma und die Wörter „Verarbeitung personenbezogener Daten“ angefügt.
  - b) Nach der Angabe zu § 27 wird folgende Angabe eingefügt:
 

„§ 27a Verarbeitung personenbezogener Daten“
2. Der Überschrift zu Abschnitt VII werden nach dem Wort „Ermächtigungen“ ein Komma und die Wörter „Verarbeitung personenbezogener Daten“ angefügt.



3. Nach § 27 wird folgender § 27a eingefügt:

„27a

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die nach diesem Gesetz zuständigen öffentlichen Stellen ist unbeschadet sonstiger Bestimmungen zulässig, wenn sie zu Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Aufgaben erforderlich ist.“

#### Artikel 28

##### Änderung des Berliner Enteignungsgesetzes

Dem § 5 des Berliner Enteignungsgesetzes vom 14. Juli 1964 (GVBl. S. 737), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 30. November 1984 (GVBl. S. 1664) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Enteignungsbehörde ist zur Verarbeitung personenbezogener Daten befugt, soweit dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben oder in Ausübung öffentlicher Gewalt nach diesem Gesetz erforderlich ist.“

#### Artikel 29

##### Änderung des Jugendhilfe- und Jugendfördergesetzes

Dem § 34 des Jugendhilfe- und Jugendfördergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 2001 (GVBl. S. 134), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. September 2019 (GVBl. S. 602) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Jugendamt ist verpflichtet, zur Erledigung seiner Aufgaben IT-gestützte Fachverfahren zu nutzen, soweit diese von der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung im Rahmen ihrer gesamtstädtischen Aufgaben zur Verfügung gestellt und im Auftrag der Bezirke betrieben werden. Die Rechtsbeziehungen und Verantwortlichkeiten im Verhältnis zwischen den jeweiligen betroffenen Personen und dem Jugendamt bleiben unberührt. Die Jugendämter verwenden die ihnen von der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung vorgegebenen Musterformulare und Vordrucke einschließlich der Vorgaben für Ablauf und Umsetzung der IT-Fachverfahren. Im Fachverfahren ist sicherzustellen, dass nur die für die Gewährung der Leistung oder Wahrnehmung einer anderen Aufgabe im konkreten Fall zuständige Stelle Zugriff auf die Sozialdaten erhält. Das Nähere wird in Verwaltungsvorschriften der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung geregelt.“

#### Artikel 30

##### Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes

In § 4 Absatz 5 Satz 3 und § 7 Absatz 9 Satz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 535) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Dateien“ durch das Wort „Dateisystemen“ ersetzt.

#### Artikel 31

##### Änderung des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes

§ 13 des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 2004 (GVBl. S. 443), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 226) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Betroffenen“ durch die Wörter „betroffenen Personen“ ersetzt.
2. Absatz 2 Satz 1 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 wie folgt gefasst:

„Soweit dies für die Erteilung, Versagung, Rücknahme oder den Widerruf der staatlichen Anerkennung sowie der Anerkennung vergleichbarer Ausbildungen nach den §§ 1 bis 5 erforderlich ist, dürfen die nachfolgenden personenbezogenen Daten, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des

Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) verarbeitet und an die am Verfahren beteiligten Stellen übermittelt werden.“

#### Artikel 32

##### Änderung des Spielbankengesetzes

Das Spielbankengesetz vom 8. Februar 1999 (GVBl. S. 70), das zuletzt durch Gesetz vom 3. März 2010 (GVBl. S. 124) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 3 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
  - b) Die Nummern 4 und 5 werden aufgehoben.
2. Nach § 10 wird folgender neuer § 10a eingefügt:

„§ 10a

Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Besucherinnen und Besucher

(1) Zur Überprüfung der Spielberechtigung, zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Spielbetriebs, zum Schutz vor Sachbeschädigung und zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten darf das Spielbankunternehmen von den Besucherinnen und Besuchern vor dem Zutritt die Vorlage eines gültigen amtlichen Ausweises, der ein Lichtbild der Inhaberin oder des Inhabers enthält und mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt wird, ersatzweise eines amtlichen Führerscheins in lateinischer Schrift, verlangen und Familiennamen, Vornamen, Geburtsnamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnanschrift und Lichtbild sowie Datum und Uhrzeit des Besuchs verarbeiten. Soweit dies zu den in Satz 1 genannten Zwecken erforderlich ist, dürfen diese Daten bei Folgebesuchen abgeglichen werden.

(2) Die nach Absatz 1 Satz 1 erhobenen personenbezogenen Daten sind den Strafverfolgungsbehörden und den Gerichten auf Anforderung zum Zweck der Strafverfolgung zu übermitteln. Den Aufsichtsbehörden nach § 12 ist der Zugriff auf die nach Absatz 1 Satz 1 erhobenen personenbezogenen Daten zur Erfüllung ihrer Aufsichtstätigkeit einzuräumen.

(3) Die nach Absatz 1 Satz 1 erhobenen personenbezogenen Daten sind für die Dauer eines Jahres, beginnend mit dem Tag der Aufzeichnung, zu speichern und danach unverzüglich zu löschen, soweit nicht andere Rechtsvorschriften eine längere Speicherfrist vorsehen.“

3. Der bisherige § 10a wird § 10b und wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Der Spielbankunternehmer“ durch die Wörter „Das Spielbankunternehmen“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 wird das Wort „Gästen“ durch die Wörter „Besucherinnen und Besuchern“ ersetzt.
  - c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „der Spielbankunternehmer“ durch die Wörter „das Spielbankunternehmen“ ersetzt.
  - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „den Spielbankunternehmer“ durch die Wörter „das Spielbankunternehmen“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Strafverfolgungsbehörden“ die Wörter „und die Gerichte“ eingefügt.
  - e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) § 4 Absatz 2 und 4 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097), das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, gilt entsprechend.“

4. Nach § 10b wird folgender § 10c eingefügt:

„§ 10c  
Verarbeitung personenbezogener  
Daten zur Durchsetzung von Hausverboten

(1) Soweit gegenüber einer Besucherin oder einem Besucher ein Hausverbot ausgesprochen wird, darf das Spielbankunternehmen die personenbezogenen Daten zum Status des Hausverbots (Datum, Grund, Dauer und meldende Stelle) verarbeiten und mit den zu dieser Besucherin oder diesem Besucher nach § 10a Absatz 1 Satz 1 erhobenen personenbezogenen Daten in einem gemeinsamen Dateisystem verknüpfen.

(2) Abweichend von § 10a Absatz 3 dürfen die zu dieser Besucherin oder diesem Besucher nach Absatz 1 in Verbindung mit § 10a Absatz 1 Satz 1 verarbeiteten personenbezogenen Daten bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Wegfall des Hausverbots gespeichert werden. Nach Ablauf dieser Frist sind sie unverzüglich zu löschen, soweit nicht andere Rechtsvorschriften eine längere Speicherfrist vorsehen.“

**Artikel 33  
Änderung des Ausführungsgesetzes  
zum Glücksspielstaatsvertrag**

Das Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 2012 (GVBl. S. 238), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2020 (GVBl. S. 226) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird vor dem Wort „Daten“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 wird vor dem Wort „Daten“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt.
- c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Verantwortlicher im Sinne von Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) für die Erhebung und die Eintragung in die Sperrdatei von personenbezogenen Daten gesperrter Spieler ist die Stelle, die die Sperre verfügt hat.“

2. § 4 wird aufgehoben.

**Artikel 34  
Änderung des Berliner Hochschulgesetzes**

Das Berliner Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 803) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 6b folgende Angabe eingefügt:

„§ 6c Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Die Absätze 3 bis 6 werden die Absätze 2 bis 5.

3. § 6a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 

„3. die betroffene Person ihre Einwilligung erteilt hat oder“

bb) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. die Voraussetzungen des § 15 Absatz 1 des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418), das durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung vorliegen.“

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Daten bei dem oder der Betroffenen“ durch die Wörter „personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person“ und die Wörter „des oder der Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 3 werden die Wörter „des oder der Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.
  - bb) Der folgende Satz wird angefügt:
 

„Es sind hierbei die Regelungen des § 18 des Berliner Datenschutzgesetzes zu beachten.“
- d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Personenbezogene Daten dürfen an andere öffentliche Stellen sowie an Behörden im Geltungsbereich des Grundgesetzes übermittelt werden, wenn

1. die Übermittlung zu demselben Zweck erfolgt, zu dem die personenbezogenen Daten erhoben worden sind und die Übermittlung zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden oder der empfangenden Stelle erforderlich ist,
2. eine besondere Rechtsvorschrift dies zulässt,
3. die betroffene Person ihre Einwilligung erteilt hat oder
4. die Voraussetzungen des § 15 Absatz 1 des Berliner Datenschutzgesetzes vorliegen.“

e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Personenbezogene Daten dürfen an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs übermittelt werden, wenn

1. dies zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden Stelle nach diesem Gesetz erforderlich ist,
2. die Voraussetzungen des § 15 Absatz 1 des Berliner Datenschutzgesetzes vorliegen,
3. die Stelle, an welche die personenbezogenen Daten übermittelt werden, ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegt und die betroffene Person kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat oder
4. es zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche erforderlich ist

und die Stelle sich gegenüber der übermittelnden öffentlichen Stelle verpflichtet hat, die personenbezogenen Daten nur für den Zweck zu verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihr übermittelt werden.“

f) Absatz 10 Satz 2 wird aufgehoben.

4. § 6b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 werden jeweils die Wörter „Nummer 2 bis 8“ durch die Wörter „Nummer 1a bis 8“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gilt neben der unmittelbar geltenden Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung, im Übrigen das Berliner Datenschutzgesetz, soweit Sachverhalte betroffen sind, die in diesem Gesetz nicht oder nicht abschließend geregelt sind.“

5. Nach § 6b wird folgender § 6c eingefügt:

„§ 6c  
Verarbeitung besonderer Kategorien  
personenbezogener Daten

Bei der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 sind angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person nach Maßgabe des § 14 Absatz 3 des Berliner Datenschutzgesetzes vorzusehen.“

**Artikel 35  
Änderung des Schulgesetzes**

Das Schulgesetz vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Gesetz vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 538) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 52 Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz wird die Angabe „§ 64 Absatz 8“ durch die Angabe „§ 64 Absatz 9“ ersetzt.
2. § 64 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
  - b) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:
 

„(4) Die Schulen dürfen den zuständigen Gesundheitsämtern zur Durchführung der schulärztlichen Untersuchung gemäß § 55a Absatz 6 Namen, Geburtsdaten, Angaben zum Geschlecht, Anschriften der zu untersuchenden Kinder und Angaben zum Vorliegen eines Antrages auf Zurückstellung oder vorzeitige Einschulung sowie zur Durchführung der schulärztlichen Untersuchung gemäß § 52 Absatz 4 Namen, Geburtsdaten, Angaben zum Geschlecht, Anschriften, Angaben zur Jahrgangsstufe und Familiensprache der zu untersuchenden Schülerinnen und Schüler übermitteln. Erfolgt eine Untersuchung gemäß § 52 Absatz 4 nach Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in die Schule, ist die Schule berechtigt, Beobachtungen über den Gesundheitszustand, die Auswirkungen auf den Schulbesuch haben, an das Gesundheitsamt zu übermitteln. Zusätzlich dürfen zum Zweck des Versandes der Einladungen für die in Satz 1 genannten Untersuchungen die Namen und Anschriften der Erziehungsberechtigten übermittelt werden. Zur Durchführung der Schulärztlichen und Schulzahnärztlichen Reihenuntersuchungen gemäß § 52 Absatz 1 dürfen die Schulen den Gesundheitsämtern die Namen und Geburtsdaten sowie Angaben zum Geschlecht der zu untersuchenden Schülerinnen und Schüler übermitteln.“
  - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
  - d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und in Satz 3 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
  - e) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden die Absätze 7 und 8.
  - f) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9 und in Satz 1 zweiter Halbsatz wird die Angabe „Absatzes 5“ durch die Angabe „Absatzes 6“ ersetzt.
  - g) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10 und in Satz 1 werden die Wörter „Der Schulärztliche und der Schulzahnärztliche Dienst“ durch die Wörter „Die Gesundheitsämter bei der Wahrnehmung der Schulgesundheitspflege“ ersetzt.
3. In § 66 Nummer 11 wird die Angabe „§ 64 Absatz 7“ durch die Angabe „§ 64 Absatz 8“ ersetzt.

**Artikel 36  
Änderung des Archivgesetzes des Landes Berlin**

Das Archivgesetz des Landes Berlin vom 14. März 2016 (GVBl. S. 96) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 4 angefügt:
 

„(4) Dieses Gesetz trifft sowohl ergänzende als auch abweichende Regelungen zur Durchführung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2).“
2. In § 2 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „7“ durch die Angabe „6“ ersetzt.
3. § 3 Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 6 wird aufgehoben.
  - b) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:
 

„(4) Anzubieten sind auch Unterlagen, die besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 enthalten. Ihre Verarbeitung ist nur unter Beachtung der im Archivgesetz des Landes Berlin genannten Voraussetzungen zur Verarbeitung und Benutzung gestattet.“
  - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
5. § 6 wird aufgehoben.
6. § 7 wird § 6 und in Absatz 4 werden die Wörter „§ 2 Absatz 3 des Bundesarchivgesetzes vom 6. Januar 1988 (BGBl. I S. 62), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 38 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)“ durch die Wörter „§ 7 des Bundesarchivgesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 410), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2257; 2019 I S. 496)“ ersetzt.
7. § 8 wird § 7 und wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Betroffener“ durch die Wörter „betroffener Personen“ ersetzt.
8. § 9 wird § 8 und wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 wird jeweils das Wort „Betroffenen“ durch die Wörter „betroffenen Personen“ ersetzt.
  - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In den Sätzen 2 und 3 wird jeweils das Wort „Betroffenen“ durch die Wörter „betroffenen Personen“ ersetzt.
    - bb) In Satz 4 werden die Wörter „oder des Betroffenen“ durch die Wörter „betroffenen Person“ ersetzt.
  - c) In Absatz 8 Satz 1 und Absatz 11 wird jeweils das Wort „Betroffener“ durch die Wörter „betroffener Personen“ ersetzt.
9. § 10 wird § 9 und wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „Betroffenen“ durch die Wörter „Betroffenen Personen“ ersetzt.
    - bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt.
    - cc) Folgende Sätze 5 und 6 werden angefügt:
 

„Ein darüber hinausgehender Auskunftsanspruch betroffener Personen gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht nicht, ebenso kein Recht aus Artikel 20 der Verordnung (EU) 2016/679 auf Datenübertragbarkeit. Ein Widerspruchsrecht gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 gegen die Archivierung rechtmäßig gespeicherter personenbezogener Daten besteht nicht.“
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden das Wort „Betroffenen“ durch die Wörter „betroffenen Personen“ ersetzt und die Wörter „Arti-



kel VIII des Gesetzes vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674)“ durch die Wörter „Artikel 37 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807)“ ersetzt.

- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:  
 „Weitergehende Ansprüche aus Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/679 bestehen nicht.“
- cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und das Wort „Betroffenen“ durch die Wörter „betroffenen Personen“ sowie die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt.“
- dd) Folgende Sätze 4 und 5 werden angefügt:  
 „Ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/679 wird ausgeschlossen. Eine Mitteilungspflicht gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht für das Landesarchiv Berlin nicht.“

10. § 11 wird § 10.

### Artikel 37 Änderung des Berliner Pressegesetzes

§ 22a des Berliner Pressegesetzes vom 15. Juni 1965 (GVBl. S. 744), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. April 2016 (GVBl. S. 150) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 22a

Verarbeitung personenbezogener Daten, Medienprivileg

(1) Soweit Unternehmen oder Hilfsunternehmen der Presse personenbezogene Daten zu journalistischen oder literarischen Zwecken verarbeiten, ist es den damit befassten Personen untersagt, diese personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken zu verarbeiten (Datengeheimnis). Bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit sind diese Personen auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch bei Beendigung der Tätigkeit fort. Im Übrigen finden von Kapitel II bis VII sowie IX der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2) nur Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f in Verbindung mit Absatz 2 und Artikel 24 sowie Artikel 32 sowie von den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes nur § 83 Anwendung. Artikel 82 der Verordnung (EU) 2016/679 gilt mit der Maßgabe, dass nur für unzureichende Maßnahmen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f in Verbindung mit Absatz 2, Artikel 24 und Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/679 gehaftet wird, § 83 Bundesdatenschutzgesetz gilt mit der Maßgabe, dass nur für eine Verletzung des Datengeheimnisses nach Satz 1 bis 3 gehaftet wird.

(2) Wird jemand durch eine Berichterstattung in Folge der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten in Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit zu journalistischen Zwecken in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, kann die betroffene Person Auskunft über die zugrunde liegenden, zu ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten verweigert werden, soweit

- aus den Daten auf Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung mitgewirkt haben, geschlossen werden kann, oder
- aus den Daten auf die Person des Einsenders oder des Gewährsträgers von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann oder
- durch die Mitteilung der recherchierten oder sonst erlangten Daten die journalistische Aufgabe durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde.

Die betroffene Person kann die unverzügliche Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten im Datensatz oder die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang verlangen. Die weitere Speicherung der personenbezogenen Daten ist rechtmä-

ßig, wenn dies für die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für Unternehmen oder Hilfsunternehmen der Presse, soweit sie der freiwilligen Selbstregulierung durch den Pressekodex, den Grundsätzen zum Redaktionsdatenschutz sowie der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserats unterliegen.“

### Artikel 38 Änderung des Pflichtexemplargesetzes

§ 5 des Pflichtexemplargesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005 (GVBl. S. 414, 544), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- Der Wortlaut wird Absatz 1.
- Folgender Absatz 2 wird angefügt:  
 „(2) Personenbezogene Daten der Antragstellerinnen und Antragsteller dürfen verarbeitet werden, soweit dies für die Entscheidung über die Gewährung der Entschädigung erforderlich ist. Hierzu gehören insbesondere folgende personenbezogene Daten: Name, Vorname, Kontaktdaten, Einzelheiten zum Werk sowie Angaben zur Bankverbindung. Die personenbezogenen Daten nach Satz 2 sind nach Abwicklung der Entschädigung zu löschen.“

### Artikel 39 Änderung des Sportförderungsgesetzes

Das Sportförderungsgesetz vom 6. Januar 1989 (GVBl. S. 122), das zuletzt durch Artikel III des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (GVBl. S. 560) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- Nach § 21 wird folgender neuer § 22 eingefügt:  
 „§ 22  
 Verarbeitung personenbezogener Daten  
 Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung der in diesem Gesetz genannten Aufgaben erforderlich ist.“
- Die bisherigen §§ 22 und 23 werden die §§ 23 und 24.

### Artikel 40 Änderung des Bäder-Anstaltsgesetzes

Das Bäder-Anstaltsgesetz vom 25. September 1995 (GVBl. S. 617), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (GVBl. S. 195) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- Nach § 22 wird folgender neuer § 23 eingefügt:  
 „§ 23  
 Verarbeitung personenbezogener Daten  
 Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung der in diesem Gesetz genannten Aufgaben erforderlich ist.“
- Der bisherige § 23 wird § 24.

### Artikel 41 Änderung des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin

Das Gesetz über das Vermessungswesen in Berlin in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 1996 (GVBl. S. 56), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu § 17a das Wort „Abrufverfahren“ durch die Wörter „Verfahren auf Abruf“ ersetzt.
- Dem § 2 wird folgender Absatz 5 angefügt:  
 „(5) Die Vermessungsstellen sind zur Verarbeitung personenbezogener Daten befugt, soweit dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben oder in Ausübung öffentlicher Gewalt nach diesem Gesetz erforderlich ist.“



3. § 15 Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.
4. § 17 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 4 wird aufgehoben.
  - b) Die Absätze 5 und 6 werden die Absätze 4 und 5.
5. § 17a wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird das Wort „Abrufverfahren“ durch die Wörter „Verfahren auf Abruf“ ersetzt.
  - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Angabe „bis 7“ durch die Angabe „bis 6“ ersetzt.
    - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
  - c) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
  - d) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „§ 5 des Berliner Datenschutzgesetzes“ durch die Wörter „§ 26 des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418), das durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
  - e) Absatz 5 wird aufgehoben.
  - f) Absatz 6 wird Absatz 5.
  - g) Absatz 7 wird Absatz 6 und in Nummer 3 wird die Angabe „§ 5“ durch die Angabe „§ 26“ ersetzt.
6. In § 25 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „der Rechtsverordnung nach § 15 Abs. 2“ durch die Wörter „des § 21“ und das Wort „Abrufverfahrens“ durch die Wörter „Verfahrens auf Abruf“ ersetzt.
7. In § 27 Absatz 1 Nummer 6 wird das Wort „Abrufverfahren“ durch die Wörter „Verfahren auf Abruf“ ersetzt.

#### Artikel 42

##### Änderung des Geodatenzugangsgesetzes Berlin

Das Geodatenzugangsgesetz Berlin vom 3. Dezember 2009 (GVBl. S. 682), das durch Gesetz vom 14. März 2016 (GVBl. S. 100) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Absatz 4 angefügt:
 

„(4) Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Landes Berlin nach § 2 Absatz 1 sind zur Verarbeitung personenbezogener Daten befugt, soweit dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben oder in Ausübung öffentlicher Gewalt nach diesem Gesetz erforderlich ist.“
2. § 9 Absatz 4 Satz 1 wird aufgehoben.

#### Artikel 43

##### Änderung des Erschließungsbeitragsgesetzes

§ 33 des Erschließungsbeitragsgesetzes vom 12. Juli 1995 (GVBl. S. 444), das zuletzt durch Artikel I § 13 des Gesetzes vom 19. Juni 2006 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „ohne Kenntnis der Betroffenen“ gestrichen.
2. Satz 2 wird aufgehoben.

#### Artikel 44

##### Änderung des Wohnraumgesetzes Berlin

Dem § 14 des Wohnraumgesetzes Berlin vom 1. Juli 2011 (GVBl. S. 319), das zuletzt durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (GVBl. S. 380) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Förderstelle und die für Wohnen zuständige Senatsverwaltung sind zur Verarbeitung personenbezogener Daten befugt, soweit dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben oder in Ausübung öffentlicher Gewalt nach diesem Gesetz erforderlich ist.“

#### Artikel 45

##### Änderung des Gesetzes zur sozialen Ausrichtung und Stärkung der landeseigenen Wohnungsunternehmen für eine langfristig gesicherte Wohnraumversorgung

Dem § 1 des Gesetzes zur sozialen Ausrichtung und Stärkung der landeseigenen Wohnungsunternehmen für eine langfristig gesicherte Wohnraumversorgung vom 24. November 2015 (GVBl. S. 422) wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die landeseigenen Wohnungsunternehmen sind zur Verarbeitung personenbezogener Daten befugt, soweit dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben oder in Ausübung öffentlicher Gewalt nach diesem Gesetz erforderlich ist.“

#### Artikel 46

##### Änderung des Zweckentfremdungsverbot-Gesetzes

Das Zweckentfremdungsverbot-Gesetz vom 29. November 2013 (GVBl. S. 626), das zuletzt durch Gesetz vom 9. April 2018 (GVBl. S. 211) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„(2) Die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Daten können bei

    1. Verfügungsberechtigten, Nutzungsberechtigten oder sonstigen Bewohnerinnen und Bewohnern des befangenen Wohnraums,
    2. Diensteanbietern im Sinne des Telemediengesetzes vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung,
    3. durch Abfrage bei öffentlichen Stellen, insbesondere beim Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (Bürgeramt), bei den Ämtern des Bezirksamtes und bei anderen Bezirksämtern, beim Grundbuchamt, Handelsregister, bei der Investitionsbank Berlin sowie bei
    4. Verwaltern oder Hausverwaltungen der betroffenen Räumlichkeiten

erhoben werden. Die in Satz 1 genannten Personen, Diensteanbieter und Stellen sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.“
  - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
  - c) Die Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4 und Absatz 7 wird Absatz 5.
2. In § 7 Absatz 1 Nummer 4 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

#### Artikel 47

##### Änderung des Gesetzes über die Anerkennung und Versorgung der politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten des Nationalsozialismus

Nach § 33 des Gesetzes über die Anerkennung und Versorgung der politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten des Nationalsozialismus in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1991 (GVBl. S. 38), das zuletzt durch Verordnung vom 21. Juli 2020 (GVBl. S. 655) geändert worden ist, wird folgender § 34 eingefügt:

„§ 34

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist zulässig, wenn sie für die Anerkennung als Verfolgte oder als Hinterbliebene von Verfolgten nach Teil I dieses Gesetzes oder für die Versorgung nach Teil II dieses Gesetzes erforderlich ist.“

### Artikel 48 Änderung des Berliner Betriebe-Gesetzes

§ 24 des Berliner Betriebe-Gesetzes vom 14. Juli 2006 (GVBl. S. 827), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 535) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

#### „§ 24 Verarbeitung personenbezogener Daten, Verordnungsermächtigungen

(1) Unbeschadet anderer Rechtsgrundlagen dürfen die Anstalten personenbezogene Daten verarbeiten, wenn dies für die Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben, ihrer satzungsgemäßen Aufgaben oder ihrer rechtlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

(2) Der Senat kann durch Rechtsverordnung spezifische Anforderungen für die Verarbeitung und sonstige Maßnahmen gemäß Artikel 6 Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung festlegen.“

### Artikel 49 Änderung des Personalstrukturstatistikgesetzes

Das Personalstrukturstatistikgesetz vom 2. Dezember 2004 (GVBl. S. 490), das durch § 6 des Gesetzes vom 30. März 2006 (GVBl. S. 300) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 werden das Wort „Erhebung“ und das Komma sowie die Wörter „und Nutzung“ gestrichen.
2. In § 6 Absatz 5 Nummer 4 Buchstabe a werden die Wörter „BAT/BAT-O (Bund)“ durch die Angabe „TV-L“ ersetzt.
3. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 4 werden die Wörter „nach § 16 Abs. 5 bis 7 des Landesstatistikgesetzes“ und die Wörter „nach § 3 des Berliner Datenschutzgesetzes“ gestrichen.
  - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „nach § 3 des Berliner Datenschutzgesetzes“ gestrichen.
    - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„Verantwortlicher für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist die Statistikstelle.“

### Artikel 50 Änderung des Landesstatistikgesetzes

Das Landesstatistikgesetz vom 9. Dezember 1992 (GVBl. S. 365), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird folgender § 5 eingefügt:
 

„§ 5  
Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2), ist auch ohne Einwilligung für statistische Zwecke zulässig, wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens die schutzwürdigen Belange der betroffenen Person erheblich überwiegt und der Zweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann. Nach Satz 1 übermittelte personenbezogene Daten dürfen nicht für andere Zwecke verarbeitet werden.

(2) Die personenbezogenen Daten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem statistischen Zweck möglich ist; es sei denn, berechtigte Interessen der betroffenen Person stehen dem entgegen. Bis eine Anonymisierung erfolgt, sind die Merkmale gesondert zu speichern, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können; sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Statistikzweck dies erfordert. Die personenbezogenen Daten sind zu löschen, sobald der Zweck erreicht ist. Für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten bleibt § 14 Absatz 3 des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418), das durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

(3) Die in Artikel 15, 16, 18 und 21 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Rechte der betroffenen Person sind insoweit beschränkt, als diese Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der Statistikzwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen und die Beschränkung für die Erfüllung der Statistikzwecke notwendig ist.“

2. In § 6 Absatz 8 werden die Wörter „der Berliner Datenschutzbeauftragte“ durch die Wörter „die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.
3. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:
 

„Der Name des Bezirks und des Ortsteils, die Blockseite und die Gitterzelle dürfen für die regionale Zuordnung der Erhebungsmerkmale verarbeitet werden. Die übrigen Teile der Anschrift dürfen für die Zuordnung zu Blockseiten und Gitterzellen für einen Zeitraum bis zu vier Jahre nach Abschluss der jeweiligen Erhebung verarbeitet werden.“
  - b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
 

„Eine geografische Gitterzelle ist eine Gebietseinheit, die bezogen auf eine vorgegebene Kartenprojektion quadratisch und mindestens einen Hektar groß ist.“
4. In § 11 und § 15 Absatz 3 bis 5 werden jeweils die Wörter „Erhebungsvordrucke“ und „Erhebungsvordrucken“ durch das Wort „Erhebungsunterlagen“ ersetzt.
5. § 17 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird das Wort „Unterrichtung“ durch das Wort „Informationspflicht“ ersetzt.
  - b) Die Wörter „Die zu Befragenden sind schriftlich oder elektronisch zu unterrichten über:“ werden durch die Wörter „Ergänzend zu den Informationspflichten nach den Artikeln 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 sind die zu Befragenden schriftlich oder elektronisch zu informieren über:“ ersetzt.
6. In § 20 Absatz 2 wird das Wort „Erhebungsvordrucken“ durch das Wort „Erhebungsunterlagen“ ersetzt.
7. In § 22 Absatz 3 werden die Wörter „der Berliner Datenschutzbeauftragte“ durch die Wörter „die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.
8. In § 23 wird die Überschrift wie folgt gefasst:
 

„§ 23  
Verarbeiten von Daten, Trennung“
9. In § 24 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „bis 9“ gestrichen.
10. In § 25 Satz 2 wird das Wort „Nutzung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

### Artikel 51 Änderung des Gesetzes über die Bewährungshelfer für Jugendliche und Heranwachsende

§ 11a des Gesetzes über die Bewährungshelfer für Jugendliche und Heranwachsende vom 25. November 1954 (GVBl. S. 652), das

zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 243) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „dürfen“ die Wörter „nach Maßgabe des Teils 3 des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418), das durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
  - b) In Satz 3 werden die Wörter „Einverständnis des Betroffenen“ durch die Wörter „Einwilligung der betroffenen Person“ ersetzt.
  - c) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:  
„Für die Erteilung der Einwilligung gilt § 36 des Berliner Datenschutzgesetzes.“
2. Absatz 4 wird aufgehoben.
3. Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „des Gerichts mit“ das Wort „Einverständnis“ durch das Wort „Einwilligung“ ersetzt sowie nach den Wörtern „nur mit“ die Wörter „dem Einverständnis des Betroffenen“ durch die Wörter „Einwilligung der betroffenen Person“ ersetzt.
  - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Für die Erteilung der Einwilligung gilt § 36 des Berliner Datenschutzgesetzes.“
  - c) In Satz 3 wird das Wort „Anlaß“ durch das Wort „Anlass“ ersetzt.
4. Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:  
„(5) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen über die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten, zu treffen, insbesondere über Art und Umfang der personenbezogenen Daten sowie über den Zweck ihrer Verarbeitung.“

#### **Artikel 52** **Änderung des Berliner Immobilien- und Standortgemeinschafts-Gesetzes**

Dem § 3 des Berliner Immobilien- und Standortgemeinschafts-Gesetzes vom 24. Oktober 2014 (GVBl. S. 378), wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Bezirksämter, die Erhebungsbehörde, die Aufgabenträger und die für Stadtentwicklung zuständige Senatsverwaltung sind zur Verarbeitung personenbezogener Daten befugt, soweit dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben oder in Ausübung öffentlicher Gewalt nach diesem Gesetz erforderlich ist.“

#### **Artikel 53** **Änderung des Ingenieurgesetzes**

Das Ingenieurgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 2011 (GVBl. S. 690), das zuletzt durch Artikel 34 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5a wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 4 wird aufgehoben.
  - b) Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Angabe „1 bis 4“ durch die Angabe „1 bis 3“ ersetzt.
    - bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:  
„Die Übermittlung personenbezogener Daten muss im Einklang mit Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG

(Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung und den sonstigen allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften stehen. Bei der Übermittlung weist die Behörde darauf hin, dass die personenbezogenen Daten nur zu den Zwecken des Anerkennungsverfahrens verwendet werden dürfen und dass sie unverzüglich auf ihre konkrete Erforderlichkeit zu prüfen und ansonsten zu löschen sind.“

2. § 5c wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 wird aufgehoben.
  - b) Absatz 4 wird Absatz 3.
3. Nach § 8 wird der folgende § 8a eingefügt:  
„§ 8a  
Die gemäß § 5 zuständige Behörde darf personenbezogene Daten verarbeiten, wenn das zur Erfüllung ihrer Aufgaben oder in Ausübung ihr übertragener öffentlicher Gewalt nach diesem Gesetz erforderlich ist.“
4. In § 10 Absatz 2 wird die Angabe „8“ durch die Angabe „9“ ersetzt.

#### **Artikel 54** **Änderung des Berliner Architekten- und Baukammergesetzes**

Das Berliner Architekten- und Baukammergesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 720), das zuletzt durch Gesetz vom 7. Juli 2016 (GVBl. S. 425) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 18 wie folgt gefasst:  
„§ 18 Verarbeitung personenbezogener Daten, Auskunfts- und Verschwiegenheitspflicht“
2. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu § 55 vor dem Wort „Daten“ die Wörter „Verarbeitung personenbezogener“ eingefügt.
3. § 18 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„§ 18  
Verarbeitung personenbezogener Daten,  
Auskunfts- und Verschwiegenheitspflicht“
  - b) In Absatz 1 werden vor dem Wort „Daten“ das Wort „personenbezogene“ und nach dem Wort „weiterverarbeiten“ ein Komma und die Wörter „soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 9 erforderlich ist“ eingefügt.
  - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:  
„Auskünfte nach Satz 1 und 2 dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Architektenkammer nach § 9 erforderlich ist.“
    - bb) In dem neuen Satz 4 wird das Wort „sie“ durch die Wörter „die Kammer“ ersetzt.
  - d) In den Absätzen 3 und 4 wird jeweils vor dem Wort „Daten“ das Wort „personenbezogene“ eingefügt.
  - e) Absatz 5 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 wie folgt gefasst:  
„Das nach § 15 zuständige Versorgungswerk darf insbesondere die folgenden personenbezogenen Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist:“
  - f) In Absatz 6 wird vor das Wort „Daten“ das Wort „personenbezogene“ eingefügt.
4. § 55 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift zu § 55 werden vor dem Wort „Daten“ die Wörter „Verarbeitung personenbezogener“ eingefügt.

- b) In Absatz 1 werden vor dem Wort „Daten“ das Wort „personenbezogene“ und nach dem Wort „weiterverarbeiten“ ein Komma und die Wörter „soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 40 erforderlich ist“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „erteilen“ ein Komma und die Wörter „soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 40 erforderlich ist“ eingefügt.
- d) In den Absätzen 3 und 4 wird jeweils vor dem Wort „Daten“ das Wort „personenbezogene“ eingefügt.
- e) Absatz 5 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 wie folgt gefasst: „Das nach § 51 zuständige Versorgungswerk darf insbesondere die folgenden personenbezogenen Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.“
- f) In Absatz 6 wird vor das Wort „Daten“ das Wort „personenbezogene“ eingefügt.

#### Artikel 55

##### Änderung des Spielhallengesetzes Berlin

Das Spielhallengesetz Berlin vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 223), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2016 (GVBl. S. 117) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 6a Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Die Beteiligung der Spielhallenbetreiberinnen und -betreiber an automatisierten Verfahren auf Abruf ist zulässig.“
  - b) Folgender Satz wird angefügt: „Sie sind insoweit den Vorschriften des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418), das durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung unterworfen.“
- 2. Nach § 6a wird folgender § 6b eingefügt:
 

„§ 6b  
Verarbeitung personenbezogener Daten

Die zuständige Behörde darf personenbezogene Daten verarbeiten, wenn das zur Erfüllung ihrer Aufgaben oder in Ausübung ihr übertragener öffentlicher Gewalt nach diesem Gesetz erforderlich ist.“

#### Artikel 56

##### Änderung des

##### Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Berlin

Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Berlin vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 39), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 226) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 13b wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 4 wird aufgehoben.
  - b) Die Absätze 5 bis 7 werden die Absätze 4 bis 6.
- 2. § 17 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Nummer 4 werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates von 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in ihrer jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
  - b) In Absatz 6 Nummer 2 werden die Wörter „Arten personenbezogener Daten im Sinne des § 6a Absatz 1 des Berliner Datenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 16, 54), das zuletzt durch Gesetz vom 16. Mai 2012 (GVBl. S. 137) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2)“ ersetzt.

#### Artikel 57

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes vom 30. Juni 1994 (GVBl. S. 239) außer Kraft.

(2) In Artikel 20 (Änderung des Landeskrankenhausgesetzes) Nummer 2 tritt § 24 Absatz 7 zwei Jahre nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Berlin, den 12. Oktober 2020

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin  
Ralf Wieland

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister  
Michael Müller



**Verordnung**  
**über die angemessene Verzinsung des betriebsnotwendigen**  
**Kapitals der Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR)**  
**und der Berliner Wasserbetriebe (BWB) für das Jahr 2021**

Vom 30. September 2020

Auf Grund des § 16 Absatz 5 und 8 des Berliner Betriebe-Gesetzes vom 14. Juli 2006 (GVBl. S. 827), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 535) geändert worden ist, verordnet der Senat:

§ 1  
Zinssatz

Das betriebsnotwendige Kapital der Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) und der Berliner Wasserbetriebe (BWB) ist, soweit verzinsbar, für das Jahr 2021 jeweils mit 4,7 vom Hundert zu verzinsen.

§ 2  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 30. September 2020

Der Senat von Berlin

Michael M ü l l e r  
Regierender Bürgermeister

Ramona P o p  
Senatorin für Wirtschaft,  
Energie und Betriebe

**Verordnung**  
**über die Außerkraftsetzung der Veränderungssperre V-44/25**  
**im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, Ortsteil Friedrichshain**

Vom 15. Oktober 2020

Auf Grund des § 17 Absatz 4 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, in Verbindung mit § 13 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2017 (GVBl. S. 664) geändert worden ist, verordnet das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin:

§ 1

Die durch Verordnung vom 19. Juni 2018 (GVBl. S. 457) erlassene Veränderungssperre, verlängert durch die Verordnungen vom 25. September 2019 (GVBl. S. 732) und vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 526) wird außer Kraft gesetzt.

§ 2

Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs wird die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist unbeachtlich. Die Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 15. Oktober. 2020

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

H e r r m a n n  
Bezirksbürgermeisterin

Florian S c h m i d t  
Bezirksstadtrat





